Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8410**

21. Wahlperiode 07.10.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor: „Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften“ (Rn. 2816). Hierzu soll an die Gesetzgebungsarbeiten in der 20. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14501) angeknüpft werden. Zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts soll insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung im wirtschaftlichen und privaten Rechtsverkehr Rechnung getragen werden. Aus der genossenschaftlichen Praxis gibt es zudem ein Bedürfnis für einzelne gesetzliche Regelungen und Klarstellungen, um die Rechtsform attraktiver zu machen. Insbesondere wird beklagt, dass die Gründung einer Genossenschaft teilweise viel länger dauere als die einer Kapitalgesellschaft. Um die genossenschaftliche Rechtsform zu stärken und ihren guten Ruf zu bewahren, ist es zudem notwendig, gegen die in Einzelfällen zu beobachtende missbräuchliche Verwendung der Rechtsform vorzugehen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 8 und 12 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

B. Lösung; Nutzen

Zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften soll, über die bereits im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz enthaltenen Regelungen hinaus, soweit wie möglich die Textform verankert werden und es sollen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder erleichtert werden. Zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform sollen verschiedene Vorschläge aus der Praxis aufgenommen werden, etwa zur Behandlung investierender Mitglieder und zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit. Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll eine Datenbank über die zu beteiligenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände geschaffen, die Förderungszweckprüfung durch das Registergericht beschleunigt und eine Regelfrist für Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgesehen werden. Bei den

Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften sollen die Vorschläge des Bundesrates (zum Beispiel die Klarstellung, dass die bloße Kapitalanlage kein zulässiger Förderzweck ist, vergleiche Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss) berücksichtigt und um weitere Vorschläge ergänzt werden, insbesondere eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes sowie die Stärkung der Staatsaufsicht, wobei teilweise die Vorschläge des Bundesrates zum Regierungsentwurf in der 20. Legislaturperiode (Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss) übernommen werden sollen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt bei den Genossenschaften zu einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von etwa 536 000 Euro. Dabei handelt es sich vollständig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten - 536 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Wirtschaftsprüferkammer (Bund) entsteht ein geringer laufender Erfüllungsaufwand durch die Erweiterung der dortigen Datenbank über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Für die Länder entstehen geringfügige laufende Entlastungen durch die Standardisierung der Gründungsgutachten, den Wegfall von Bescheinigungen und die Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 7. Oktober 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 4a Gründungsversammlung“.
   b) Nach der Angabe zu § 8a wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 8b Beschränkungen bei investierenden Mitgliedern“.
   c) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 11 Anmeldung der Genossenschaft; Verordnungsermächtigung“.
   d) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 12 Inhalt der Eintragung“.
   e) Die Angabe zu § 14a wird gestrichen.
   f) Nach der Angabe zu § 15b wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 15c Beitritt als investierendes Mitglied“.
   g) Die Angabe zu den §§ 33a bis 33i wird gestrichen.
   h) Die Angabe zu § 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 47 Protokoll“.
   i) Die Angabe zu § 60 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 60 Einberufungs- und Informationsrecht des Prüfungsverbandes“.
   j) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen“.
   k) Die Angabe zu § 63b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 63b Rechtsform, Mitglieder, Zweck und Vorstand des Prüfungsverbandes“.
   l) Die Angabe zu § 64c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 64c Spitzenverband
      § 64d Prüfung aufgelöster Genossenschaften“.

m) Nach der Angabe zu § 67c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 67d Kündigungsrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft“.

n) Die Angabe zu den §§ 78a und 78b wird gestrichen.

o) Die Angabe zu den §§ 93a bis 93s wird gestrichen.

p) Die Angabe zu § 160 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 160 Festsetzung von Zwangsgeld und weitere Aufgaben des Registergerichts“.

q) Nach der Angabe zu § 177 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 178 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage stellt keinen zulässigen Förderzweck dar. Die Vorratsgründung einer Genossenschaft ist nicht zulässig.“

3. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 4a ersetzt:

„§ 4

Mindestzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen. Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt, wenn einer ihrer gesetzlichen Vertreter

1. selbst Mitglied der Genossenschaft ist oder
2. gesetzlicher Vertreter eines bei der Zählung bereits berücksichtigten Mitglieds ist.

§ 4a

Gründungsversammlung

(1) In der Gründungsversammlung wird die Satzung beschlossen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden in der Gründungsversammlung gewählt, sofern sie nicht in einer ersten Generalversammlung gewählt werden oder die Satzung eine andere Form der Bestellung des Vorstands regelt.

(2) Für die Form der Gründungsversammlung gilt § 43b. Abweichend von § 43b Absatz 6 entscheiden über die Form der Gründungsversammlung oder einer ersten Generalversammlung einschließlich der Form einer Erörterungsphase die zur Versammlung Einladenden durch Festlegung in der Einladung.“

4. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Mindestinhalt der Satzung

(1) Die Satzung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie die Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist;
4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie über den Vorsitz in der Versammlung.

(2) Als öffentliches Blatt gemäß Absatz 1 Nummer 3 kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien benennen.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung gemäß Absatz 1 Nummer 4 muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorgesehen sein; die Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft genügt nicht.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt oder beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) zu leisten haben. Enthält die Satzung keine solche Bestimmung, haben die Mitglieder Nachschüsse zur Insolvenzmasse überhaupt nicht zu leisten.“

6. Nach § 8a wird der folgende § 8b eingefügt:

„§ 8b

Beschränkungen bei investierenden Mitgliedern

(1) Sieht die Satzung investierende Mitglieder vor, muss sie durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass

1. investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und
2. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.

Zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen.

(2) Die Zulassung eines investierenden Mitglieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben.

(3) Die Zahl der investierenden Mitglieder darf 50 Prozent der Mitglieder nicht überschreiten. Die Satzung kann eine niedrigere prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen. Der Vorstand darf keine neuen investierenden Mitglieder zulassen, wenn dadurch die prozentuale

Höchstgrenze nach Satz 1 oder 2 überschritten wird. Die prozentualen Höchstgrenzen nach Satz 1 oder 2 gelten nicht, wenn

1. Arbeitnehmer der Genossenschaft als investierende Mitglieder aufgenommen werden sollen oder
2. Mitglieder gemäß § 15c Absatz 4 durch Eintritt einer in der Satzung bestimmten Bedingung ohne Beitrittserklärung in die investierende Mitgliedschaft wechseln.

(4) Die Satzung kann ausschließen, dass investierende Mitglieder als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats gewählt werden können, oder deren Anzahl im Vorstand oder Aufsichtsrat beschränken. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(5) Besteht das Verhältnis zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern in der Nutzung von Wohnungen zu Wohnzwecken, so ist die Nutzung der Wohnungen durch ein investierendes Mitglied, auch im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäftes, ausgeschlossen; § 8 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.“

7. Nach § 9 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren im Sinne des § 43b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 stattfinden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen oder in Textform gefasst werden. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen ausdrücklich eine Präsenzsitzung oder eine bestimmte Form der Beschlussfassung vorsehen oder die Form der Sitzung oder Beschlussfassung nicht regeln. Über die Form der Sitzung und der Beschlussfassung entscheiden die zur Sitzung Einladenden durch Festlegung in der Einladung. Die Satzung kann die virtuelle Sitzung, die hybride Sitzung oder die Sitzung im gestreckten Verfahren oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in Textform ausdrücklich ausschließen.“

8. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Genossenschaft ist in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.“

9. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Anmeldung der Genossenschaft; Verordnungsermächtigung

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung, die
   a) von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss oder
   b) verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie der Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind;
2. ein Nachweis in Textform über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes,
   a) ob die Genossenschaft ordnungsgemäß errichtet wurde,

b) ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist,

c) welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt und ob dieser Förderzweck zulässig ist,

d) ob für den Fall der Einbringung von Sacheinlagen, diese überbewertet wurden und

e) ob die Satzung der Genossenschaft den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Dabei kann ergänzend die Beantwortung eines Fragebogens, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden, vorgeschrieben werden."

10. § 11a Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist oder die Genossenschaft nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen."

11. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Inhalt der Eintragung

Bei der Eintragung in das Genossenschaftsregister ist Folgendes anzugeben:

1. das Datum der Satzung,
2. die Firma und der Sitz der Genossenschaft,
3. der Gegenstand des Unternehmens,
4. wenn die Satzung Bestimmungen über die Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht, diese Bestimmungen,
5. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis und
6. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung darauf hinzuweisen, dass die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist. Auf Verlangen ist dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung zur Verfügung zu stellen. Hat die Genossenschaft keine Internetseite oder ist dort die Satzung nicht in der geltenden Fassung abrufbar, ist dem Antragsteller eine Kopie der Satzung in der geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Textform; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung oder durch

Erklärung in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind, erworben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „hiervon unverzüglich“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „unverzüglich“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Satzung kann für die Benachrichtigung nach Satz 1 und die Mitteilung nach Satz 2 die Schriftform vorschreiben.“

13. § 15b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beteiligungserklärung bedarf der Textform; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben. Ein Mitglied, das nicht als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied ist, kann der Genossenschaft keine Vollmacht zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile erteilen.“

14. Nach § 15b wird der folgende § 15c eingefügt:

„§ 15c

Beitritt als investierendes Mitglied

(1) Der Beitritt zur Genossenschaft als investierendes Mitglied setzt voraus, dass dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich kenntlich gemacht wurde.

(2) Bei einem Wechsel eines Mitglieds in die investierende Mitgliedschaft reicht eine Erklärung des Mitglieds in Textform, dass es künftig investierendes Mitglied sein will, sowie die Zustimmung der Genossenschaft hierzu aus. Dies gilt entsprechend für den Wechsel von der investierenden Mitgliedschaft zur Mitgliedschaft. Jeder Wechsel ist unverzüglich in der Mitgliederliste kenntlich zu machen.

(3) Niemand kann zugleich Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein.

(4) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Mitglied bei Eintritt einer in der Satzung bestimmten Bedingung, nach der das Mitglied für die Nutzung oder Produktion der Güter oder die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommt, nur noch investierendes Mitglied sein kann. In diesem Fall wechselt das Mitglied durch Mitteilung der Genossenschaft in die investierende Mitgliedschaft, wenn die Genossenschaft dem Mitglied in Textform mitteilt, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt ist.

(5) Nutzt entgegen § 8b Absatz 5 ein investierendes Mitglied eine Wohnung der Genossenschaft zu Wohnzwecken, so gilt es vom Datum des Nutzungsvertrages an als Mitglied der Genossenschaft, ohne dass es einer Erklärung des Mitglieds oder einer Zustimmung durch die Genossenschaft bedarf.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

b) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Auf die Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung. Der Anmeldung ist eine Kopie des Beschlusses und der vollständige Wortlaut der Satzung sowie eine Erklärung des Vorstands in Textform beizufügen, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein-

stimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand in Textform zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt.

(6) Die Änderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.“

16. § 21b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden. Als wesentliche Informationen sind mindestens zur Verfügung zu stellen:

1. Art des Investitionsvorhabens,
2. Zweck des Investitionsvorhabens,
3. Höhe des Investitionsvolumens insgesamt,
4. Art der Finanzierung,
5. Grundzüge der zeitlichen Planung bis zum Abschluss des Investitionsvorhabens,
6. Beschreibung des Nutzens des Investitionsvorhabens für die Genossenschaft sowie
7. Hinweis auf das Ausfallrisiko bei Insolvenz der Genossenschaft.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Stirbt ein Vorstandsmitglied, kann ab dem Todeszeitpunkt für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten die in den Sätzen 1 und 2 festgelegte Zahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, die Generalversammlung um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, so muss die Generalversammlung seine Bestellung

1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei aufschiebend befristet zum Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen die Wiederbestellung beschließen oder
2. im Fall von Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit widerrufen und dabei aufschiebend befristet zum Ablauf eines Zeitraums von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds die Wiederbestellung beschließen.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Generalversammlung die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen widerrufen und dabei aufschiebend befristet zum Ablauf eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten die Wiederbestellung beschließen. Die Generalversammlung kann in den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben etwaige Regelungen in der Satzung über eine andere Art der Bestellung und Abberufung (Absatz 2 Satz 2) sowie die Regelung über den Widerruf der Bestellung (Absatz 3 Satz 2) unberührt.

(5) Auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung kann anstelle der Generalversammlung der Aufsichtsrat nach Absatz 4 tätig werden, wenn die nächste planmäßige Generalversammlung

für den rechtzeitigen Beschluss über den Widerruf und die aufschiebend befristete Wiederbestellung zu spät stattfinden würde. Die Satzung kann dies ausdrücklich ausschließen.

(6) Um die Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, zu erfüllen, hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu bestellen. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten höheren Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 unbeachtlich.“

18. § 26 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Legitimation des Vorstands Behörden gegenüber genügt deren Einsicht in die Eintragungen im Genossenschaftsregister.“

19. § 27 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 150 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“

20. § 28 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anmeldung sind die Nachweise über die Änderung in Textform beizufügen. Bei einer bloßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds ist es ausreichend, dass die Änderung vom Vorstand angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird.“

21. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Investierende Mitglieder sind als solche zu kennzeichnen.“

22. Die §§ 31 und 32 werden durch die folgenden §§ 31 und 32 ersetzt:

„§ 31

Einsicht in die Mitgliederliste

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden. Kopien aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Einem Mitglied, das glaubhaft macht, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu benötigen, um die Rechte aus § 43a Absatz 4 Satz 6 oder Absatz 8 Satz 1 oder aus § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausüben zu können, ist eine Liste mit den E-Mail-Adressen aller Mitglieder oder, soweit E-Mail-Adressen nicht vorliegen, mit den Namen und Anschriften der Mitglieder kostenlos in Textform zu übermitteln, wenn das Mitglied zuvor gegenüber der Genossenschaft in Textform versichert hat, dass es

1. die erlangten Daten nur für den Zweck speichern und verwenden wird, zu dessen Erfüllung es sie erlangt hat, und
2. die Daten unverzüglich löschen wird, sobald es sie für den Zweck nach Nummer 1 nicht mehr benötigt, spätestens aber ein Jahr nach Übermittlung der Liste.

Das Mitglied darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und verwenden und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald es sie für die Geltendmachung der Rechte nicht mehr benötigt, spätestens aber ein Jahr nach Übermittlung der Liste.

(2) Ein Dritter, der

1. glaubhaft macht, dass er als Gläubiger eines namentlich genannten Mitglieds das Kündigungsrecht nach § 66 ausüben will, oder der ein vergleichbares berechtigtes Interesse glaubhaft macht, und
2. gegenüber der Genossenschaft in Textform versichert, dass er die erlangten Daten
   a) nur für den Zweck speichern und verwenden wird, zu dessen Erfüllung er sie erlangt hat, und

b) unverzüglich löschen wird, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt,

darf die Mitgliederliste bei der Genossenschaft einsehen, soweit dies für die Verfolgung dieses berechtigten Interesses erforderlich ist. Die Genossenschaft kann anstelle der Gewährung der Einsichtnahme dem Dritten die erforderlichen Daten, aber keine weiteren Daten, in Textform übermitteln oder eine auszugsweise Kopie der Mitgliederliste zur Verfügung stellen, in der alle anderen als die erforderlichen Daten unkenntlich gemacht sind. Der Dritte darf die durch die Einsichtnahme erlangten oder übermittelten Daten nur für den Zweck speichern und verwenden, zu dessen Erfüllung er sie erlangt hat. Ist der Dritte eine nicht öffentliche Stelle im Sinne von § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, so hat die Genossenschaft ihn bei der Einsichtnahme auf die Beschränkung nach Satz 1 hinzuweisen. Der Dritte hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt.

§ 32

Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht

Der Vorstand hat dem Registergericht auf dessen Verlangen eine Kopie der Mitgliederliste unverzüglich zu übermitteln.“

23. § 34 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder der Satzung

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,
2. den Mitgliedern Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
4. Kredit gewährt wird.

Das gilt auch, wenn Zahlungen entgegen § 15b der Insolvenzordnung nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung im Sinne des § 98 geleistet werden.“

24. § 38 Absatz 1a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erklärung bezogen auf die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und die vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, abzugeben ist.“

25. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können auch deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, als Vertreter gewählt werden.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Satzung oder die Wahlordnung kann eine elektronische Wahl der Vertreter vorsehen oder zulassen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, die Wahl elektronisch durchzuführen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Eine Liste mit den Namen sowie den E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Hat die Genossenschaft keine Internetseite oder wird dort die Liste nicht zugänglich gemacht, ist die Liste mindestens

zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Zugänglichkeit im Internet oder die Auslegung ist durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform oder in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Kopie der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen."

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

f) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Satzung kann vorsehen, dass die Vertreterversammlungen für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden, oder regeln, welches Organ im Einzelfall über die Bild- und Tonübertragung entscheidet. Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, so entscheidet derjenige, der die Vertreterversammlung einberuft, über die Bild- und Tonübertragung. Erfolgt keine Bild- und Tonübertragung, so kann jedes Mitglied auf Antrag in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge als Gast ohne Rede, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht teilnehmen, soweit bei einer Präsenzversammlung der Platz oder bei einer virtuellen Versammlung die technischen Kapazitäten ausreichen. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, soweit die Teilnahme als Gast bei der Genossenschaft erheblichen Aufwand oder erhebliche Kosten verursachen würde. Der Vorstand kann die Teilnahme von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung abhängig machen."

26. § 43b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass die an einer hybriden Versammlung gemäß Absatz 1 Nummer 3 in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann im Wege elektronischer Kommunikation abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn die Satzung die Zulässigkeit einer Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich ausschließt."

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und b" gestrichen.

27. Nach § 46 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei unmittelbarer Benachrichtigung der Mitglieder gilt der dritte Tag nach der Absendung der Benachrichtigung als Tag der Bekanntmachung. Die Satzung kann eine abweichende Regelung für den Zugang vorsehen."

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 47

Protokoll".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1 und im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten."

bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Niederschrift" durch die Angabe „dem Protokoll" ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Protokoll bedarf der Textform und ist

1. vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise elektronisch zu signieren oder
2. mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen, zu verbinden.

Wird das Protokoll in Schriftform erstellt, reicht es aus, wenn es vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands unterschrieben wird. Die Satzung kann für das Protokoll die Schriftform vorsehen. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der Niederschrift“ durch die Angabe „dem Protokoll“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Niederschrift“ durch die Angabe „das Protokoll“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abschrift der Niederschrift“ durch die Angabe „Kopie des Protokolls“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Die Niederschrift“ durch die Angabe „Das Protokoll“ ersetzt.

29. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abschrift“ durch die Angabe „Kopie“ ersetzt.

30. § 51 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich vom Vorstand entweder sämtlichen Mitgliedern durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform mitzuteilen oder in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten öffentlichen Blättern zu veröffentlichen.

(5) Soweit der Beschluss durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist, wirkt dieses Urteil auch gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, die nicht Partei des Rechtsstreits waren. Ist auf Grund des Beschlusses eine Eintragung in das Genossenschaftsregister erfolgt, hat der Vorstand das Urteil beim Registergericht einzureichen.“

31. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bevor eine Prüfung begonnen wird, muss die vorangegangene Prüfung durch Zuleitung des Prüfungsberichts an die geprüfte Genossenschaft abgeschlossen sein.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 4 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“

32. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200 000 Euro entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Abschrift“ durch die Angabe „Kopie“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354)“ ersetzt.

33. § 54a Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Registergericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Genossenschaft nachzuweisen hat, dass sie die Mitgliedschaft bei einem anderen Verband erworben hat.“

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ob die Besorgnis der Befangenheit gemäß Absatz 2 besteht, entscheidet im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde. Sie kann in diesem Fall bestimmen, welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verband mit der Prüfung beauftragen muss.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Generalversammlung beschließt über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband. Gehört die Genossenschaft mehreren Verbänden an, wird die Prüfung durch denjenigen Verband durchgeführt, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat, es sei denn, dieser Verband, die Genossenschaft und der andere Verband, der künftig die Prüfung durchführen soll, einigen sich darauf, dass der andere Verband die Prüfung durchführt.“

35. In § 56 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abschrift“ durch die Angabe „Kopie“ ersetzt.

36. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form zu berichten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen oder in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise zu signieren und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zuzuleiten; § 57 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden, Artikel 11 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist nicht anzuwenden.“

37. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

„§ 60

Einberufungs- und Informationsrecht des Prüfungsverbandes

(1) Der Prüfungsverband ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass

1. die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen,
2. die Genossenschaft einen unzulässigen Förderzweck verfolgt,
3. die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder
4. die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war.

Der Verband entscheidet, in welcher Form nach § 43b Absatz 1 die außerordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Einberufung und ist nicht an die satzungsmäßigen Regelungen zur Einberufung gebunden. Er bestimmt, über welche Gegenstände die außerordentliche Generalversammlung verhandeln und beschließen soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen außerordentlichen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

(3) Neben oder statt der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Verband die einzelnen Mitglieder direkt in Textform über die festgestellten Mängel informieren.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, dem Verband auf dessen Anfrage für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Absatz 1) oder für die direkte Information der einzelnen Mitglieder (Absatz 3) unverzüglich eine aktuelle Liste mit den Namen und den Anschriften oder E-Mail-Adressen aller Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Der Verband darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und verwenden und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt.“

38. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abschriften“ durch die Angabe „Kopien“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Kopie eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte, oder Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt. Ist eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen, so ist der Verband verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 2 zu informieren. Der Verband ist ferner berechtigt, der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörde eine Kopie eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt. Der Verband haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Erstellung der gutachtlichen Äußerung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.“

39. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Prüfungsverband darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist jede andere Person oder Stelle, die vom Verband im Rahmen seiner Tätigkeit mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen.

Mit der Erteilung der Befugnis nach Satz 2 Nummer 3 ist dem Dienstleister aufzuerlegen, die herangezogenen Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der im Ausland bestehende Schutz der Geheimnisse mit dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar der Prüfung oder Beratung einer einzelnen Genossenschaft dienen, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft eingewilligt hat, sofern diese Genossenschaft nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

40. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Prüfungsrecht wird dem Verband auf Antrag durch die zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde) verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

41. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet und wenn die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen und die nach § 63b Absatz 5 Satz 2 bestellten besonderen Vertreter zuverlässig sind. Zur Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit haben diese Personen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen oder Erklärungen anfordern. Bei einem späteren Eintritt der in Satz 1 genannten Personen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Satzung und das weitere Regelwerk des Prüfungsverbandes,
2. einen geeigneten Nachweis über die Mittel, die zur Erfüllung der zu übernehmenden Aufgaben erforderlich sind,
3. die Namen der Mitglieder des Vorstands und jedes nach § 63b Absatz 5 Satz 2 bestellten besonderen Vertreters sowie die Angaben, die für die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und der Anforderungen des § 63b Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlich sind,

4. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau des Verbandes sowie die geplanten internen Kontrollverfahren hervorgehen,
5. die Angabe der Gründungsmitglieder des Verbandes nebst deren gesetzlicher Vertreter,
6. Angaben zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe.

Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Angaben und Nachweise verlangen, soweit diese erforderlich sind, um zu prüfen, ob der Antragsteller die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gewährleistet."

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dem Antrag ist insbesondere nicht stattzugeben, wenn

1. der Nachweis der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Mittel nicht erbracht wird,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eines der Mitglieder des Vorstands oder einer ihrer nach § 63b Absatz 5 Satz 2 bestellten besonderen Vertreter nicht zuverlässig ist,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass keine der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen den Anforderungen nach § 63b Absatz 5 entspricht, oder
4. sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen begründete Zweifel daran ergeben, dass er die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an einen genossenschaftlichen Prüfungsverband erfüllen kann."

42. § 63b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 63b

Rechtsform, Mitglieder, Zweck und Vorstand des Prüfungsverbandes".

b) Nach Absatz 5 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vorstandsmitglieder des Verbandes können nur natürliche Personen sein."

43. § 63c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Satzung des Verbandes muss enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

Die Satzung muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass Mitglieder, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, bei Beschlüssen in der Mitgliederversammlung des Verbandes, welche das genossenschaftliche Prüfungswesen oder unmittelbar die Rechte der genossenschaftlichen Mitglieder berühren, die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können. Zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht dieser Mitglieder bei solchen Beschlüssen auch ganz ausschließen."

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Verband hat auf seiner Internetseite eine aktuelle Fassung seiner Satzung zu veröffentlichen.“

44. § 63e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie erstreckt sich auf Folgendes:

1. die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 und 2 bei den in § 53 Absatz 2 Satz 1 genannten Genossenschaften,
2. die Prüfungen bei den in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Gesellschaften und Unternehmen, die keine kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie
3. bei den gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 auf die Feststellung, ob es Arbeitsanweisungen zur Durchführung der Begutachtung und zum Erkennen eines unzulässigen Förderzwecks gibt und ob die Beachtung dieser Arbeitsanweisungen vom Verband kontrolliert wird.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Prüfungsverband hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die erfolgte Durchführung einer Qualitätskontrolle mitzuteilen und unverzüglich eine Kopie des Qualitätskontrollberichts zu übersenden.“

45. In § 63g Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „57e Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 4“ durch die Angabe „57e Absatz 1 und 2 Satz 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

46. In § 63h Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Angabe „Abschlussprüferaufsichtsstelle“ ersetzt.

47. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(1a) Der Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes ist verpflichtet,

1. der Aufsichtsbehörde regelmäßig Berichte über den Verband nach von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien zu einem von dieser bestimmten Zeitpunkt vorzulegen und
2. der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstands und einen Wechsel des besonderen Vertreters nach § 63b Absatz 5 Satz 2 mitzuteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Verband die ihm nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen als Prüfungsverband obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.“

bb) Satz 2 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. von dem Verband Auskunft über alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage von Prüfungsberichten, gutachtlichen Äußerungen und anderen geschäftlichen Unterlagen zu verlangen,

2. von dem Verband über die regelmäßigen Berichte nach Absatz 1a Nummer 1 hinaus Berichte zu verlangen, wenn ein Anlass dafür besteht,“.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Werden der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagengesetz begründen, so kann sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber informieren.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann mit den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in den anderen Ländern alle Informationen austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind.“

48. § 64a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Prüfungsrecht kann insbesondere dann entzogen werden, wenn der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung einer Erlaubnis nach § 63a Absatz 3 rechtfertigen würden, oder wenn der Prüfungsverband in fortgesetzter und schwerwiegender Weise seine Pflichten, auch Berichts- und Informationspflichten, gegenüber der Aufsichtsbehörde verletzt oder gegen Auflagen der Aufsichtsbehörde verstößt.“

b) Der neue Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Entziehung ist den in § 63d genannten Gerichten mitzuteilen; die Mitteilungspflichten an die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 40a Absatz 4 oder § 36b Absatz 3 Nummer 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.“

49. Nach § 64b wird der folgende § 64c eingefügt:

„§ 64c

Spitzenverband

Ein genossenschaftlicher Spitzenverband ist ein Verband, dem Prüfungsverbände als Mitglied angehören. Dem Spitzenverband muss seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein. Ein bereits bestehendes Prüfungsrecht gilt fort. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Spitzenverbände entsprechend mit Ausnahme des § 63b Absatz 2. Abweichende Regelungen durch oder auf Grund anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt.“

50. Der bisherige § 64c wird zu § 64d.

51. § 67c Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 3 000 Euro beträgt.“

52. Nach § 67c wird der folgende § 67d eingefügt:

„§ 67d

Kündigungsrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft

Wurde ein Arbeitnehmer der Genossenschaft als investierendes Mitglied aufgenommen und endet das Arbeitsverhältnis, so kann die Genossenschaft durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem investierenden Mitglied die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kündigen.“

53. Nach § 68 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sieht die Satzung den Ausschluss eines Mitglieds vor, dessen dauerhafter Aufenthaltsort unbekannt ist, und erfolgt ein Ausschluss, weil der dauerhafte Aufenthaltsort des Mitglieds unbekannt ist, so ist statt der Absendung eines eingeschriebenen Briefs die Übermittlung des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend. Ist diese E-Mail-Adresse nicht mehr erreichbar, so ist eine Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zulässig und ausreichend."

54. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:

„§ 69

Eintragung in die Mitgliederliste

In den Fällen der §§ 65 bis 67a und 68 ist der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des § 67b sind der Zeitpunkt der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile sowie die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Die Satzung kann für die Benachrichtigung nach Satz 1 die Schriftform vorschreiben."

55. § 78 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Auflösung ist unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Auflösung beizufügen."

56. Nach § 81 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, hat der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung nach Satz 1 mitzuteilen. Der Verband haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach Satz 3 in gutem Glauben anzeigt. Die Behörden, die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände innehaben, dürfen der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung nach Satz 1 mitteilen."

57. § 84 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, soweit er noch vertretungsberechtigt ist, ansonsten die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Textform beizufügen. Bei einer bloßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Liquidators ist es ausreichend, dass die Änderung angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird."

58. § 91 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Durch die Satzung kann die Verteilung des Vermögens oder einzelner Vermögenswerte ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden."

59. § 105 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, sind die Mitglieder nur verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, soweit in der Satzung eine Nachschusspflicht bestimmt ist. Im Falle eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die in der Satzung bestimmte Nachschusspflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist."

60. In § 114 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

61. In § 147 Absatz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

62. § 152 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1a wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 5 oder nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 5 oder nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

    „(1b) Ordnungswidrig handelt, wer

    1. entgegen § 64 Absatz 1a Nummer 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

    2. entgegen § 64 Absatz 1a Nummer 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

    c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

    1. in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz,

    2. in den Fällen des Absatzes 1a

        a) bei einer Genossenschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, das Bundesamt für Justiz,

        b) bei einer Genossenschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

    3. in den Fällen des Absatzes 1b die Aufsichtsbehörde über den genossenschaftlichen Prüfungsverband.“

63. Nach § 157 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

    „Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“

64. § 158 wird durch den folgenden § 158 ersetzt:

„§ 158

Ersatzweise Bekanntmachung

Bestimmt die Satzung einer Genossenschaft für deren Bekanntmachungen ein öffentliches Blatt, das weder in gedruckter Form noch digital zur Verfügung steht, müssen bis zu einer anderweitigen Regelung in der Satzung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen.“

65. § 160 wird durch den folgenden § 160 ersetzt:

„§ 160

Festsetzung von Zwangsgeld und weitere Aufgaben des Registergerichts

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Registergericht zur Befolgung der in den §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 54 Satz 2, § 57 Absatz 1, § 59 Absatz 1, § 60 Absatz 4 Satz 1, § 78 Absatz 2 und § 79 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind

1. die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs, den §§ 47, 48 Absatz 3 und 4 Satz 4, § 51 Absatz 4 und 5, § 56 Absatz 2, den §§ 84, 85 Absatz 2 und § 89 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften anzuhalten,
2. die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Genossenschaft vorbehaltlich des § 9 Absatz 1 Satz 2 nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlussfähigen Aufsichtsrat ist, sowie
3. die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass der Vorstand der Genossenschaft vorbehaltlich des § 24 Absatz 2 Satz 3 nicht länger als sechs Monate aus nur einer Person besteht.

Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren nach Absatz 1 sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

(3) Für die Bestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern durch das Amtsgericht gilt § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

66. Nach § 177 wird der folgende § 178 eingefügt:

„§ 178

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass bis zum 31. Dezember … [einsetzen: Jahreszahl des fünften Jahres nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] Vertreterwahlen nach § 43a Absatz 4 auch dann elektronisch zulässig sind, wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl oder eine persönliche Stimmabgabe in einem Wahllokal vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Satzung die Zulässigkeit eines solchen Vorstandsbeschlusses ausdrücklich ausschließt.

(2) § 53 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember … [einsetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] endendes Geschäftsjahr.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 64c Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Spitzenverbände entsprechend mit Ausnahme des § 63b Absatz 2 und des § 63c Absatz 1 Satz 2 und 3.“

Artikel 3

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 8 (weggefallen)“.
   b) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 15 Eintragung der Genossenschaft“.
   c) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 27 Eintragungsfrist“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Die Vorschrift, dass Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind (§ 157 des Genossenschaftsgesetzes), gilt nur für die Anmeldungen, die im Genossenschaftsgesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

         „1. die Anmeldung der Genossenschaft (§§ 10, 11 des Genossenschaftsgesetzes);“.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Gesetz § 16“ durch die Angabe „§ 16 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
      cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz § 14“ durch die Angabe „§ 14 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
      dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Gesetz §§ 10, 11, 28, 35, 84 Abs. 1, § 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 10, 11, 28, 35, 84 Absatz 1, § 85 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
      ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Gesetz § 42 Abs. 1, Handelsgesetzbuch § 53“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 53 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „des Gesetzes“ durch die Angabe „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „UmwG“ durch die Angabe „des Umwandlungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 25, 42 Abs. 1 und § 85 des Gesetzes“ durch die Angabe „§§ 25, 42 Absatz 1 und § 85 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.

5. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:

„§ 15

Eintragung der Genossenschaft

(1) Vor der Eintragung der Genossenschaft (§§ 10 bis 12 des Genossenschaftsgesetzes) hat das Gericht zu prüfen, ob die Satzung den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes genügt, insbesondere ob

1. der in der Satzung bezeichnete Zweck der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Genossenschaftsgesetzes entspricht,

2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist, ob die Genossenschaft nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen, und ob eine Gefährdung der Belange und ein unzulässiger Förderzweck auch nicht offenkundig sind (§ 11a Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes) und

3. die Satzung die erforderlichen Bestimmungen (§§ 6, 7 und 36 Absatz 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes) enthält.

(2) Die Eintragung muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Satzung;

2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

3. den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

5. die Mitglieder des Vorstands, ihre Vertretungsbefugnis (§ 25 des Genossenschaftsgesetzes) und ihre Stellvertreter (§ 35 des Genossenschaftsgesetzes).

(3) Enthält die Satzung Bestimmungen über eine Nachschusspflicht der Mitglieder (§ 8 Absatz 3 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes), sind auch diese Bestimmungen einzutragen. Ist in der Satzung bestimmt, dass sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht (§ 121 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes) oder dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt (§ 121 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes), sind auch diese Bestimmungen aufzunehmen. Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital (§ 8a Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes), ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.

(4) Die Satzung (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 des Genossenschaftsgesetzes) ist zu den Akten zu nehmen.

(5) Auf die Eintragung der Europäischen Genossenschaft sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 16

Eintragung von Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Änderung der in § 15 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalt, Beschlüsse, die eine sonstige Satzungsänderung betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (§ 16 des Genossenschaftsgesetzes).

(2) Eine Abschrift des Beschlusses (§ 16 Absatz 5 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes) sowie der vollständige neue Satzungswortlaut nebst Erklärung des Vorstands (§ 16 Absatz 5 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes) ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf satzungsändernde Beschlüsse der Generalversammlung einer Europäischen Genossenschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 15 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen der Eintragung treten die Satzungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 und § 35 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2, die §§ 28 und 35 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Gesetz § 40“ durch die Angabe „§ 40 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Berichtigung des Namens oder Wohnortes eines eingetragenen Vorstandmitglieds (§ 28 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes) erfolgt durch Änderung der Eintragung auf Grund einer Anzeige.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für die Anmeldung von Prokuristen (§ 42 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes) entsprechend.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

         „1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Genossenschaftsgesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft auf Grund der Anmeldung des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren, soweit diese jeweils noch vertretungsberechtigt sind, ansonsten auf Grund der Anmeldung der Liquidatoren,“.

      bb) In Nummer 2 Buchstabe a, b und c wird jeweils die Angabe „des Gesetzes“ durch die Angabe „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

         „In allen Fällen der Auflösung, außer dem Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Fall der Auflösung infolge Verschmelzung oder Aufspaltung, sind die Liquidatoren von den vertretungsberechtigten Personen anzumelden.“

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Gesetz § 84 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Vertretungsbefugnis und jeder Änderung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (§ 84 Absatz 1, § 85 des Genossenschaftsgesetzes) sowie für den Inhalt der Eintragung gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.“

8. In § 21 Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „des Gesetzes“ durch die Angabe „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz §§ 94, 96“ durch die Angabe „§§ 94, 96 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

10. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz § 51 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

11. In § 26 Nummer 6 Satz 3 Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 102 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 102 Satz 2 Nummer 2 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

12. Nach § 26 wird der folgende § 27 eingefügt:

„§ 27

Eintragungsfrist

Die Gründung einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft ist innerhalb eines Zeitraums von in der Regel 20 Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung einzutragen. Im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses erfolgt die Eintragung innerhalb eines Zeitraums von in der Regel 20 Werktagen nach Behebung des Hindernisses. Erfolgt die Eintragung nicht fristgemäß, so informiert das Registergericht die Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 378 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handels-, Genossenschafts- und Gesellschaftsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.“

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Für die Verantwortlichkeit eines Prüfungsverbandes gilt § 62 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.“

2. § 82 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Von der Einberufung der Generalversammlung an, die gemäß § 13 Absatz 1 über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, sind auch in dem Geschäftsraum jeder beteiligten Genossenschaft die in § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln.“

3. § 83 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „In der Generalversammlung sind die in § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten auszulegen; virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen.“

4. In § 86 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift“ durch die Angabe „Kopie“ ersetzt.

5. In § 91 Absatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

6. § 260 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „In dem Geschäftsraum der formwechselnden Genossenschaft ist von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll, außer den sonst erforderlichen Unterlagen auch das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln.“

7. § 261 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „In der Generalversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, sind der Formwechselbericht, sofern er nach diesem Buch erforderlich ist, und das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten auszulegen; virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen.“

8. In § 265 Satz 2 wird die Angabe „Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift“ durch die Angabe „Kopie“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Europäische Genossenschaften mit Sitz im Inland anzuwenden; im Übrigen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.“

2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „§ 43a Abs. 7 des Genossenschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43a Absatz 8 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Prüfung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 53 bis 64d des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36a durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 36a Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht

   § 36b Datenübermittlung“.

2. § 36a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36a

Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht“.

   b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. Nach § 36a wird der folgende § 36b eingefügt:

„§ 36b

Datenübermittlung

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer übermittelt den folgenden Stellen diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Stellen erforderlich ist:

1. der Abschlussprüferaufsichtsstelle,
2. den Strafverfolgungsbehörden,
3. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
4. dem Bundesamt für Justiz,
5. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
6. den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie
7. der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer sowie Gerichte und Behörden übermitteln der jeweils zuständigen Stelle diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Zulassung zu oder die Durchführung einer Prüfung nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils oder für die Zulassung zu oder die Durchführung einer Eignungsprüfung,
2. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 oder 3 oder
3. die Rücknahme oder den Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 1 oder 2.

(3) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der Wirtschaftsprüferkammer oder der jeweils zuständigen Stelle diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Bestellung, die Wiederbestellung oder die Anerkennung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 1 oder
3. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(4) Eine Übermittlung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für

1. die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen,
2. das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und
3. die Verschwiegenheitspflichten der in § 66b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, in § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes benannten Personen und Stellen.

(6) Die Wirtschaftsprüferkammer darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit die Daten für die Feststel-

lung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

(7) Die Wirtschaftsprüferkammer darf zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Daten, die im Berufsregister, im Mitgliederverzeichnis oder in dem Register nach § 40a eingetragen sind, an nicht öffentliche Stellen übermitteln, sofern das betroffene Mitglied der Übermittlung nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die Mitglieder sind unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 vor der ersten Übermittlung auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen zu widersprechen, schriftlich oder elektronisch hinzuweisen.

(8) Die Wirtschaftsprüferkammer darf Mitgliedern, die bei der Wahl zum Beirat kandidieren, zum Zweck der Wahlwerbung den Namen, die Firma, die Anschrift und die E-Mail-Adresse der wahlberechtigten Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe des kandidierenden Mitglieds übermitteln. Absatz 5 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.“

4. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Wirtschaftsprüferkammer werden auch eingetragen

1. die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch befugt sind, sowie
2. die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.“

b) Nach Absatz 2 Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. bei einem Prüfungsverband zusätzlich:

a) die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer;

b) das Registergericht und die Registernummer im Vereinsregister;

c) der Bezirk der Tätigkeit des Prüfungsverbands, falls dieser nicht bundesweit tätig ist;

d) etwaige Beschränkungen des Prüfungsverbands auf bestimmte Branchen;“.

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie die Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn das Prüfungsrecht eines Prüfungsverbands oder einer Prüfungsstelle unanfechtbar entzogen worden ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die in Absatz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn sie keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch mehr durchführen. In diesen Fällen hat die Wirtschaftsprüferkammer die Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach Absatz 2 Nummer 6a Buchstabe a zu löschen. Die Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach Absatz 2 Nummer 6a Buchstabe a eines in Absatz 1 Satz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbands wird ferner gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle

   a) nicht innerhalb der nach § 63e Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes vorgegebenen Frist durchgeführt worden ist oder

   b) unter Verstoß gegen § 63f Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 3 Satz 1 und 5 dieses Gesetzes, gegen § 63f Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes oder gegen § 63f Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 4 dieses Gesetzes durchgeführt worden ist,

2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder

3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach Absatz 2 Nummer 6a Buchstabe a ist mit dem Zusatz „(vorläufige Eintragung bis zur erstmaligen Durchführung der Qualitätskontrolle)“ einzutragen.“

5. § 57 Absatz 9 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und“.

6. § 66c Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt den folgenden Stellen, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist, vertrauliche Informationen:

1. der Wirtschaftsprüferkammer,
2. den Strafverfolgungsbehörden,
3. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
4. dem Bundesamt für Justiz,
5. dem Bundeskartellamt,
6. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
7. den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände,
8. der Deutschen Bundesbank,
9. der Europäischen Zentralbank,
10. den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
11. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die die Abschlussprüferaufsichtsstelle von einer für die Aufsicht über Abschlussprüfer zuständigen Stelle eines Drittstaats erhalten hat, wenn diese Stelle der Weitergabe der Information nicht zugestimmt hat. Für den Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gilt auch § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes. Die in Satz 1 Nummer 2 bis 8 genannten Stellen können der Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe k, Nummer 42, 43 und Artikel 2 treten am 1. Januar … [einsetzen: Jahreszahl des ersten Jahres nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1; L 49 vom 17.2.2007, S. 35)
2. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der fortschreitenden Digitalisierung soll im Genossenschaftsgesetz (GenG) noch stärker Rechnung getragen werden.

Bereits in der 20. Legislaturperiode sind drei wesentliche Gesetzesänderungen im Bereich der Digitalisierung bei Genossenschaften in Kraft getreten:

Mit dem Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) wurden alternative Formen der General- und Vertreterversammlung ermöglicht. Danach kommt neben der herkömmlichen Präsenzversammlung auch eine sogenannte virtuelle Versammlung ausschließlich unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in Betracht. Ebenfalls möglich ist eine sogenannte hybride Versammlung, bei der die Mitglieder wählen können zwischen einer Teilnahme in Präsenz oder aus der Ferne im Wege elektronischer Kommunikation. Als weitere Option kann eine Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden, die aufgespalten wird in eine virtuelle oder hybride Erörterungsphase und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase, die schriftlich oder über elektronische Kommunikation abgehalten wird.

Seit dem 1. August 2022 können darüber hinaus aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) Beglaubigungen der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister auch mittels Videokommunikation im notariellen Online-Verfahren erfolgen.

Durch Artikel 22 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) wurden zudem seit dem 1. Januar 2025 die allermeisten Schriftformerfordernisse des Genossenschaftsgesetzes dahingehend abgeschafft, dass nunmehr statt der Schriftform die Textform die Regel ist. Denn auch die Textform ist geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion vor Übereilung zu schützen. Durch die fortschreitende Digitalisierung ist inzwischen den Bürgerinnen und Bürgern bewusst, dass auch nicht handschriftlich unterschriebene Erklärungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben können. Genossenschaften können so den Ein- und Austritt von Mitgliedern rein digital abwickeln und auch die Genossenschaftssatzung als originär elektronisches Dokument erstellen.

In der genossenschaftlichen Praxis gibt es über das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz hinaus ein Bedürfnis für weitere Digitalisierungen.

Auch außerhalb des Bereichs der Digitalisierung sollen die Rahmenbedingungen für Genossenschaften weiter verbessert werden. Dies dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages für diese Legislaturperiode, der unter anderem vorsieht: „Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften“ (Rn. 2816). Hierbei soll an die Gesetzgebungsarbeiten in der 20. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14501) angeknüpft werden.

Zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform soll die Gründung einer Genossenschaft beschleunigt werden. Seitens Gründerinnen und Gründern wird beklagt, dass die Gründung einer Genossenschaft so lange dauert, insbesondere weil wenig Transparenz über die Arbeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bestehe (jede Genossenschaft muss Mitglied in einem Prüfungsverband sein, der eine Gründungsprüfung sowie regelmäßige Prüfungen durchführt) und weil die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister sehr viel länger dauert als die Eintragung einer GmbH. Zudem gibt es aus der genossenschaftlichen Praxis ein Bedürfnis für weitere Regelungen bzw. Klarstellungen, zum Beispiel zum zulässigen Förderzweck bei Energiegenossenschaften oder zur Behandlung investierender Mitglieder.

Zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist es auch wichtig, die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Insbesondere sogenannte Kapitalanlagegenossenschaften, deren Zweck die bloße Kapitalanlage ist und die deshalb mangels Förderzweck nicht zulässig sind, sind geeignet, dem guten Ruf der Genossenschaft zu schaden, gerade wenn Anleger und Anlegerinnen ihr Geld durch eine Beteiligung an solchen Kapitalanlagegenossenschaften verlieren.

Wichtig ist aber auch zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.

In der Vergangenheit wurden zur Missbrauchsvermeidung bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Bereits im Jahr 2017 sind durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften sowie im Jahr 2020 durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und durch eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen verschiedene Regelungen in Kraft getreten, um die Geschäftsmodelle unseriöser Kapitalanlage-Genossenschaften zu verhindern bzw. zu erschweren. Mit diesen Gesetzesänderungen wurde der entsprechende Gesetzgebungsbedarf bereits weitgehend ausgeschöpft. Es werden daher nur noch punktuelle Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf unzulässige Kapitalanlage-Genossenschaften vorgeschlagen. Dabei sollen auch die Vorschläge des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss sowie Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss) berücksichtigt werden. Zudem soll die Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände gestärkt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 8 und 12 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vorgesehen sind punktuelle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes mit den folgenden Zielen:

– Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

– Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

– Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften.

1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Der fortschreitenden Digitalisierung im Wirtschaftsverkehr und in der Gesellschaft soll auch im Genossenschaftsgesetz Rechnung getragen werden. Der Entwurf sieht hierzu Folgendes vor:

a) Textform

Zur Verankerung der Textform über das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz hinaus, in das in der 20. Legislaturperiode viele Regelungen aus dem damaligen Referentenentwurf zur Abschaffung der allermeisten Schriftformerfordernisse des Genossenschaftsgesetzes zugunsten der Textform übernommen wurden, soll insbesondere Folgendes vorgesehen werden:

– Klarstellung, dass die Benachrichtigung eines neu beigetretenen Mitglieds über die Eintragung in die Mitgliederliste gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 GenG-E sowie die Benachrichtigung über die Eintragung in die Mitgliederliste gemäß § 69 Satz 1 GenG-E jeweils in Textform erfolgen kann.

– Klarstellung, dass die Mitteilung an den Antragsteller gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 GenG-E, wenn dessen Zulassung zum Beitritt zur Genossenschaft abgelehnt wurde, in Textform erfolgen kann.

– Erwerb der Mitgliedschaft in der Gründungsversammlung, ohne dass die Satzung nach § 15 Absatz 1 Satz 4 in Schriftform zu unterzeichnen ist, durch eine Erklärung der betreffenden Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind.

– Erteilung einer Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung (§ 15 Absatz 2 Satz 5 GenG-E) oder zur Abgabe der Beteiligungserklärung (§ 15b Absatz 2 Satz 2 GenG-E) soll in der Textform möglich sein.

– Nachweise über die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über eine Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sollen in Textform erfolgen können (§ 11 Absatz 2 Nummer 2, § 28 Satz 2 GenG-E).

– Für das Protokoll der Generalversammlung soll die Textform ausreichen (§ 47 Absatz 2 GenG-E).

– Eine Ausschlagung nach § 91 Absatz 1 UmwG soll in Textform erklärt werden können.

Die Textform soll in diesen Fällen die gesetzliche Regel sein, durch die (strengere) Schriftform wird auch das Textformerfordernis erfüllt. Für die Erstellung des Protokolls der Generalversammlung nach § 47 Absatz 2 GenG soll eine Genossenschaft in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform vorsehen und die Textform ausschließen können. Dies ist ein Wunsch aus der genossenschaftlichen Praxis, die die Abschaffung der Schriftformerfordernisse zugunsten der Textform weitestgehend begrüßt hat, aber Wert darauf legte, dass Genossenschaften insoweit auch die bisherige Regelung belassen können. Auch für die Benachrichtigung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Satz 1 GenG-E, für die Mitteilung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 GenG-E und für die Vollmachtserteilung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 5 und § 15b Absatz 2 Satz 2 GenG-E soll eine Genossenschaft in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform vorsehen und die Textform ausschließen können.

In den Stellungnahmen wurden ganz überwiegend auch zwei Ausnahmen von der Textform gefordert: Zum einen soll für den Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft nach wie vor ein eingeschriebener Brief nach § 68 Absatz 2 Satz 1 GenG erforderlich sein. Zum anderen soll es auch beim Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes bei der Schriftform nach § 58 GenG bleiben, die allerdings durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wovon in der Praxis auch bereits zunehmend Gebrauch gemacht wird.

b) Digitalisierung

Ferner ist im Bereich der Digitalisierung bei Genossenschaften Folgendes vorgesehen:

– Regelungen zu digitalen Formen der Sitzung und Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Analog zu den alternativen Formen der General- und Vertreterversammlung sollen auch Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen als virtuelle oder hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden können (§ 9 Absatz 5 GenG-E).

– Klarstellung, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob dies zulässig ist, da es für die Einberufung der Gründungsversammlung noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die über die Form der Versammlung entscheiden könnten (§ 4a Absatz 2 GenG-E).

– Regelung, dass bei einer hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist (§ 43b Absatz 4 Satz 3 GenG-E). Es soll Rechtssicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist.

– Regelungen zur Stärkung der Mitwirkung von Mitgliedern mittels digitaler Instrumente, insbesondere bei bestehenden Vertreterversammlungen (zum Beispiel Information der Mitglieder über Vertreterversammlungen durch Livestream-Übertragungen, § 43a Absatz 9 GenG-E; digitale Vertreter-Wahlen, § 43a Absatz 5 GenG-E). Derzeit gibt es bei Bestehen einer Vertreterversammlung teilweise wenig Interesse an einer Mitwirkung bei den „normalen“ Mitgliedern; die Wahlbeteiligung bei Vertreterwahlen ist zum Teil sehr gering. Den Genossenschaften sollen Möglichkeiten gegeben werden, durch Nutzung digitaler Instrumente alle Mitglieder stärker einzubinden.

– Klarstellungen und Änderungen im Umwandlungsgesetz. In § 82 Absatz 1 Satz 1 und § 260 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E soll klargestellt werden, dass die den Mitgliedern einer Genossenschaft vor dem Umwandlungsbeschluss bereitzustellenden Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden dürfen, sowie in § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 261 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E, dass die „auszulegenden“ Unterlagen den virtuell an der Gene-

ralversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch lediglich elektronisch zugänglich gemacht werden können. Das einer Anmeldung gemäß § 86 oder § 265 Satz 2 UmwG beizufügende Prüfungsgutachten muss nicht mehr in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift eingereicht werden, sondern eine (elektronische) Kopie reicht aus.

– Es sollen weitgehend technikneutrale Formulierungen verwendet werden, zum Beispiel Kopie statt Abschrift, Protokoll statt Niederschrift (§§ 32, 47, 48 Absatz 3 Satz 2 GenG-E).

2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Mit den oben genannten Regelungen zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften würde die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform gesteigert werden. Um darüber hinaus die genossenschaftliche Rechtsform zu modernisieren und ihre Attraktivität weiter zu steigern, ist zudem Folgendes vorgesehen:

a) Gründung

Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll beitragen:

– Erweiterung der Informationen im Register über genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Jede Genossenschaft braucht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zu dem Prüfungsverband zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Um die Suche nach einem passenden Prüfungsverband zu beschleunigen, werden die Informationen über genossenschaftliche Prüfungsverbände, die in das Register der Wirtschaftsprüferkammer für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach § 40a WPO einzutragen sind, erweitert.

– Standardisierung der Gründungsgutachten**.** Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG (sogenanntes Gründungsgutachten) ist die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht. Diese Gründungsgutachten sind in der Praxis sehr unterschiedlich aufgebaut. In Einzelfällen sind sie sehr kurz und vage formuliert, so dass das Registergericht Rückfragen stellen muss. Teilweise sind sie sehr lang und unübersichtlich, so dass es länger dauert, bis das Registergericht die erforderlichen Informationen zusammenstellen kann. Eine Standardisierung der Gründungsgutachten, gegebenenfalls unter zusätzlicher verpflichtender Verwendung eines Formblatts zum Ankreuzen, könnte die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Hierfür soll eine Verordnungsermächtigung in das Genossenschaftsgesetz aufgenommen werden (§ 11 Absatz 5 GenG-E).

– Mögliche Beschleunigung der Förderzweckprüfung durch das Registergericht. Genossenschaften müssen einen zulässigen Förderzweck gemäß § 1 GenG verfolgen, zum Beispiel die Versorgung der Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum. Dies ist für das Registergericht aufgrund der Anmeldeunterlagen schwierig zu überprüfen. Deswegen soll in § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG-E klargestellt werden, dass der Prüfungsverband in seinem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck verfolgt. Auch in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E soll der Förderzweck aufgenommen werden, das heißt das Registergericht hätte in Bezug auf den Förderzweck die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn die Genossenschaft offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen.

– Frist für Eintragungen im Genossenschaftsregister. Durch Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV) soll analog zu der Frist für die Eintragung einer GmbH in § 25 Absatz 3 der Handelsregisterverordnung (HRV) auch für Genossenschaften eine regelmäßige Frist für die Eintragung durch das Registergericht eingeführt werden (§ 27 GenRegV-E). Im Hinblick auf den größeren Prüfungsumfang soll diese doppelt so lang wie diejenige nach § 25 Absatz 3 HRV sein, das heißt in der Regel 20 Werktage nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses in der Regel 20 Werktage nach dessen Behebung; erfolgt die Eintragung nicht innerhalb dieser Frist, müsste das Registergericht die Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung informieren. Um die Frist möglichst einhalten zu können, sollen die Registergerichte entlastet werden: durch Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen (§ 378 Absatz 3 FamFG-E), Wegfall der Registerbe-

scheinigung (§ 26 Absatz 2 GenG-E) und verschiedene Klarstellungen (§§ 1, 4, 10, 12, 28, 78, 84 GenG-E, §§ 6, 15, 18, 20 GenRegV-E). Zudem könnten die Landesjustizverwaltungen aufgrund § 376 Absatz 2 FamFG erwägen, die Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters auf einzelne Registergerichte zu konzentrieren – wie es in einzelnen Ländern bereits bei der Führung des Partnerschaftsregisters gemacht wird –, das heißt nicht mehr an jedem Gericht, das ein Handelsregister führt, würde auch ein Genossenschaftsregister geführt werden. Damit könnte durch regelmäßigere Befassung mit Genossenschaftsneugründungen mehr Routine entstehen und etwaige personelle Ausfälle würden weniger stark ins Gewicht fallen.

b) Punktuelle Änderungen und Klarstellungen

Weitere punktuelle Änderungen und Klarstellungen, insbesondere aufgrund der Stellungnahmen aus der genossenschaftlichen Praxis:

- Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG-E, um Rechtssicherheit insbesondere für Energiegenossenschaften zu schaffen;
- Streichung der Pflicht gemäß § 6 Nummer 3 GenG, in der Satzung eine Nachschusspflicht der Mitglieder ausdrücklich ausschließen zu müssen;
- Verschiedene Klarstellungen/Regelungen (in den §§ 8b, 15c, 30 und 67d GenG-E) zu investierenden Mitgliedern;
- Klarstellung, welche Informationen bei Mitgliederdarlehen zu geben sind (§ 21b Absatz 2 GenG-E);
- Regelung in § 24 Absatz 4 GenG-E zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit;
- Anhebung der Grenze für die Beschränkung, dass nur Genossenschaften bis 20 Mitglieder Satzungsbestimmung zur Weisungsgebundenheit des Vorstands haben dürfen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E);
- Einschränkung der Einsichtnahme Dritter in die Mitgliederliste, um mehr Datenschutz zu gewährleisten (§ 31 Absatz 2 GenG-E);
- Ergänzung § 43a Absatz 2 Satz 3 GenG-E dahingehend, dass, wenn der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, auch deren Mitglieder zu Vertretern gewählt werden können;
- Klarstellung in § 46 GenG-E zum Zugang bei unmittelbarer Benachrichtigung der Mitglieder;
- Anhebung der Schwellenwerte in § 53 Absatz 2 GenG-E als Folge der erheblichen Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch (HGB), so dass mehr Genossenschaften von der Kostenentlastung durch Befreiung von der formellen Jahresabschlussprüfung profitieren können;
- Möglichkeit, bei nur geringfügigen Mitgliederdarlehen gleichwohl die vereinfachte Prüfung in Anspruch nehmen zu können, § 53a Absatz 1 GenG-E;
- Regelung in § 62a GenG-E zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Prüfungsverbände, entsprechend der Regelung in § 50a WPO, § 43e BRAO, § 62a StBerG;
- Anhebung des Schwellenwerts für die Insolvenzfestigkeit von Geschäftsguthaben bei Wohnungsgenossenschaften in § 67c GenG-E, damit ein Insolvenzschuldner, der in einer Genossenschaftswohnung wohnt, möglichst nicht durch Kündigung der Mitgliedschaft seine Wohnung verliert;
- Zustellungserleichterung bei Ausschluss eines unbekannt verzogenen Mitglieds, § 68 Absatz 3 GenG-E.

3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist es auch wichtig, die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Insbesondere sogenannte Kapitalanlagegenossenschaften, deren Zweck die bloße Kapitalanlage ist und die deshalb mangels Förderzweck nicht zulässig sind, sind geeignet, dem guten Ruf der Genossenschaft zu schaden, gerade wenn Anleger und Anlegerinnen ihr Geld durch eine Beteiligung an solchen Kapitalanlagegenossenschaften verlieren.

In der Vergangenheit wurden diesbezüglich bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Diese sollen nun durch weitere punktuelle Gesetzesänderungen ergänzt werden, wobei auch die Vorschläge des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss) berücksichtigt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.

Vorgesehen ist insbesondere Folgendes:

– Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes. Genossenschaftliche Prüfungsverbände sollen verpflichtet werden, in der gutachtlichen Stellungnahme nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG ausdrücklich zu erklären, ob und welchen Förderzweck die jeweilige Genossenschaft erfüllt. In diesem Zusammenhang soll in § 1 GenG-E ausdrücklich klargestellt werden, dass die bloße Kapitalanlage kein zulässiger Förderzweck ist. Die Rechte des Prüfungsverbandes nach § 60 GenG sollen ausgeweitet werden: Der Prüfungsverband soll bereits dann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen können – bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung einberufen müssen –, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Mängel feststellt, die eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen oder wenn die Genossenschaft einen unzulässigen Förderzweck verfolgt; der Verband soll über die Form der außerordentlichen Generalversammlung (zum Beispiel virtuell oder hybrid) sowie über die Form der Einberufung entscheiden können; statt oder neben der Einberufung einer Generalversammlung soll der Verband sich direkt in Textform an die einzelnen Mitglieder wenden dürfen. Der Prüfungsverband soll ferner, wenn eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist, verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Anhaltspunkte dafür festgestellt hat, dass die geprüfte Genossenschaft unerlaubte Investmentgeschäfte im Sinne des § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches tätigt oder gegen das Emittenten-Privileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes verstößt (§ 62 Absatz 3 Satz 3 GenG-E).

– Stärkung der Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände. Eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes bewirkt wenig, wenn ein Prüfungsverband tätig wird, der nicht ordnungsgemäß prüft. Es sind klarstellende Regelungen dazu vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen das Prüfungsrecht verliehen und entzogen werden kann sowie – auf Vorschlag des Bundesrates zum Regierungsentwurf in der 20. Legislaturperiode (Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss) – wann einem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts nicht stattzugeben ist. Die Aufsichtsbehörden in den Ländern über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sollen ausdrücklich verpflichtet werden, die Zuverlässigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder des jeweiligen Prüfungsverbandes sowie etwaiger besonderer Vertreter zu prüfen (§ 63a Absatz 1 GenG-E). Im Zusammenhang mit den Rechten des Spitzenverbandes nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GenG soll geregelt werden, dass einem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss, so dass sichergestellt ist, dass auch der Spitzenverband unter Staatsaufsicht steht (§ 64c GenG-E), sowie auf Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss) klargestellt werden, welche Regelungen auf Spitzenverbände Anwendung finden. Die Qualitätsprüfung soll auf die Organisation der Gründungsbegutachtung ausgeweitet werden. Alle Prüfungsverbände sollen ferner verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden (§ 63e Absatz 3 GenG-E). Es soll klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde nur im öffentlichen Interesse tätig wird (§ 64 Absatz 1 GenG-E).

– Regelung bei Förderzweckverfehlung verbessern. Von der derzeitigen Regelung in § 81 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative GenG, wonach eine Genossenschaft, deren Zweck entgegen § 1 GenG nicht bzw. nicht mehr auf die Förderung ihrer Mitglieder gerichtet ist, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde durch Urteil aufgelöst werden kann, wird in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Dies könnte auch daran liegen, dass die zuständige oberste Landesbehörde die erforderlichen Informationen gar nicht erhält. Deshalb ist vorgesehen, dass der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mittteilen muss, das heißt die Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht gilt (§ 81 Absatz 1 Satz 3 GenG-E). Auch die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sollen entsprechende Mitteilungen machen dürfen.

– Das Geschäftsmodell mutmaßlich unseriöser Anlagegenossenschaften soll durch die Regelung erschwert werden, dass Mitglieder, die nicht als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mit-

glied sind, der Genossenschaft keine Vollmacht zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile erteilen dürfen (§ 15b Absatz 2 Satz 2 GenG-E).

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG, weil im Bundesgebiet einheitlich ausgestaltete Rechtsformen zur Verfügung stehen müssen, damit sich der Rechtsverkehr auf einheitliche Vorschriften insbesondere zum Schutz von Gläubigern und Mitgliedern einstellen kann. Der Entwurf hat die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand und dient damit der Wahrung der Rechtseinheit.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Genossenschaftsrecht ist weder auf EU-Ebene noch im internationalen Bereich harmonisiert, so dass es insoweit keine zu beachtenden Vorgaben gibt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält verschiedene Rechtsvereinfachungen und Klarstellungen zugunsten der Genossenschaften sowie einzelne Verwaltungsvereinfachungen bei den Registergerichten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Gründung und den täglichen Betrieb von Genossenschaften erleichtert und diese von Kosten entlastet, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel (SDG) 8, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Denn Genossenschaften sind regelmäßig auf Dauer angelegte und nachhaltig betriebene Unternehmen, die insbesondere die regionale Wirtschaftsleistung unterstützen. Eine steigende Wirtschaftsleistung ist zentraler Indikator für zunehmenden Wohlstand in der Gesellschaft und für Verbesserung der Lebensqualität.

Indem der Entwurf Schriftformerfordernisse auf die Textform umstellt und die Möglichkeiten der digitalen Informationsversorgung erweitert, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von SDG 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er Möglichkeiten schafft, um insbesondere die wasser- und rohstoffintensive Produktion von Papier zu reduzieren.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige

Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Das Vorhaben zahlt auf folgende Indikatorenbereiche der DNS ein:

8.4	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern	Bruttoinlandsprodukt je Einwohnerin und Einwohner	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum bis 2030

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

– „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

– „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken und

– „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich keine Ausgaben für den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt bei den Genossenschaften zu einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von etwa 536 000 Euro. Dabei handelt es sich um Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“ – Regelung der Bundesregierung dar.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Artikel 1 Nummer 31, § 53 Absatz 2 GenG-E; Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung)	nein	ja	780 Genossenschaften	- 439 Euro (Zeitersparnis - 48 Minuten / 60 * 49 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) + 400 Euro weniger für die Inanspruchnahme Dritter	- 340	Von der Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung profitieren schätzungsweise etwa 10 Prozent der Genossenschaften (das heißt etwa 780), was die Prüfung für diese durchschnittlich etwa 439 Euro billiger macht.
1.2	Artikel 1 Nummer 12, § 15 Absatz 1 Satz 2; keine Aushändigung der Satzung an Antragsteller mehr	Nein	Ja	11 700 Neumitglieder pro Jahr (780 Genossenschaften, 30 Neumitglieder	- 6,10 Euro (Zeitersparnis – 10 Minuten / 60 * 37,10	- 72	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
				pro Jahr, bei 50% bislang Aushändigung Satzung in Papierform)	Euro pro Stunde)		
1.3	Artikel 1 Nummer 12; § 15 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 und 2, Verankerung der Textform und zur Verfügungstellung Satzung nur noch, wenn Genossenschaft keine Internetseite	Nein	Ja	2.832	- 6 Euro (Zeitersparnis – 10 Minuten/ 60 * 37,10 Euro pro Stunde)	- 17	
1.4	Artikel 1 Nummer 28 und Artikel 5 Nummer 5; § 47 Absatz 2 GenG-E; § 91 Absatz 1 UmwG-E; Verankerung der Textform, Erleichterung bei der Protokollerstellung	Nein	Ja	2.832	- 6 Euro (Zeitersparnis – 10 Minuten/ 60 * 37,10 Euro pro Stunde)	- 17	
1.5	Artikel 1 Nummer 4, § 6 GenG-E, Nummer 9; § 11 GenG-E und Artikel 7 Nummer 4; § 40a WPO-E; Verringerung Aufwand aus bestehenden Pflichten zur Anmeldung bei Neugründung einer Genossenschaft, Vereinfachung Suche nach passendem Prüfverband	Nein	Ja	150	- 10 Euro (Zeitersparnis – 10 Minuten / 60 * 62,40 Euro pro Stunde)	- 1,5	
1.6	Artikel 1 Nummer 9; § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b und Absatz 5 GenG-E; Ausweitung der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl, geringer Aufwand, da bereits heute zum Förderzweck Stellung zu nehmen, nur eine Klarstellung (zulässiger Förderzweck gehört zur ordnungsgemäßen Gründung einer Genossenschaft), Prüfungsverbände müssen sich einmalig mit den Vorgaben vertraut machen und eventuell intern ihre Arbeitsunterlagen/Workflow anpassen

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.7	Artikel 1 Nummer 16; § 21b Absatz 2 Satz 2 GenG, Konkretisierung der regelmäßig bereitzustellenden wesentlichen Informationen	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand
1.8	Artikel 1 Nummer 17; § 24 Absatz 4 Satz 2 GenG-E; Pflicht der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrats, sich mit dem Ersuchen eines Vorstandsmitglieds zum Widerruf seiner Bestellung wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit zu befassen	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.9	Artikel 1 Nummer 25; § 43a Absatz 9 Satz 2 GenG-E; Pflicht von Genossenschaften, die ihre Vertreterversammlung nicht für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich machen, auf Antrag ein Mitglied als Gast ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen zu lassen	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand
1.10	Artikel 1 Nummer 20 und 57; § 28 Satz 3, § 84 Absatz 1 Satz 3 GenG-E; Nachweis Änderung von Namen und Wohnort eines Vorstandsmitglieds bzw. eines eingetragenen Liquidators ohne Einschaltung von Notaren	Nein	Ja	200	- 153 Euro (Zeitersparnis – 36 Minuten / 60 * 62,40 pro Stunde) + 116 Euro weniger für die Inanspruchnahme Dritter	- 30	
1.11	Artikel 1 Nummer 32; § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG-E; weitere Inanspruchnahme der vereinfachten Prüfung					geringfügig	geringe Fallzahl
1.12	Artikel 1 Nummer 33; § 54a Absatz 1 Satz 2 GenG-E; Registergericht bestimmt Frist, für Nachweis, Erwerb Mit-	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	gliedschaft bei einem anderen Verband						
1.13	Artikel 1 Nummer 37; § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GenG-E; Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen durch Prüfungsverband	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.14	Artikel 1 Nummer 38; § 62 Absatz 3 Satz 3 GenG-E; Pflicht des Prüfungsverbandes bei einer gegebenenfalls drohenden Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren	Nein				geringfügig	geringe Fallzahl
1.15	Artikel 1 Nummer 38; § 62a Absatz 3 Satz 2 GenG-E; Pflicht des Prüfungsverbandes, eingeschaltete Dienstleister zu belehren und zu verpflichten	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand
1.16	Artikel 1 Nummer 41; § 63a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 GenG-E; Regelungen, welche Unterlagen für Überprüfung der Zuverlässigkeit vorzulegen sind und was der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts enthalten muss	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.17	Artikel 1 Nummer 43; § 63c Absatz 4 GenG-E; Pflicht des Prüfungsverbandes, auf seiner Internetseite eine aktuelle Fassung seiner Satzung zu veröffentlichen	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand
1.18	Artikel 1 Nummer 44; § 63e Absatz 3 GenG-E; Pflicht des Prüfungsverbandes, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	die Qualitätsprüfung zu übersenden						
1.19	Artikel 1 Nummer 47; § 64 Absatz 1a Nummer 2 GenG-E; Pflicht des Vorstands des Prüfungsverbandes der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstands oder des besonderen Vertreters nach § 63b Absatz 5 Satz 2 GenG mitzuteilen	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.20	Artikel 1 Nummer 53; § 68 Absatz 3; keine Notwendigkeit einer öffentlichen Zustellung bei einem Ausschluss von Mitgliedern, die unbekannt verzogen sind	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.21	Artikel 1 Nummer 54, § 69 GenG, Benachrichtigung nur noch in Textform	Nein	Ja	19 800	- 3 Euro (Zeitersparnis – 5 Minuten / 60 * 37,10 Euro pro Stunde)	- 59	
1.22	Artikel 5 Nummer 2,3, 6 und 7; § 82 Absatz 1, § 260 Absatz 3 Satz 1 UmwG-E und § 83 Absatz 1 Satz 1, § 261 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E; Erlaubnis Mitgliedern einer Genossenschaft vor dem Umwandlungsbeschluss bereitzustellenden Unterlagen auch elektronisch zu übermitteln und die „auszulegenden“ Unterlagen den virtuell an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedern lediglich elektronisch zugänglich zu machen	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.23	Artikel 7 Nummer 4; § 40a WPO-E; Pflicht des Prüfungsverbandes, weitere Informationen für das Register über Prüfungsverbände zur Verfügung zu stellen	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.24	Artikel 7 Nummer 6; § 66c WPO-E; Informationsaustausch zwischen APAS und dem Bundeskartellamt	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
1.25	Artikel 7 Nummer 6; § 66c Absatz 1 Nummer 1 WPO-E; Datenübermittlung der APAS an Wirtschaftsprüferkammer	Nein	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
	Summe in Tsd. Euro					**- 536**	
	davon aus Informationspflichten (IP)					- 536	
	aus nationalem Recht					- 536	
	aus EU-Vorgaben						

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1 Nummer 9, § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG_E; Standardisierung der Gründungsgutachten	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
2.2	Artikel 1 Nummer 18; § 26 GenG-E; Wegfall von Bescheinigungen	Nein	Land			geringfügig	geringer Aufwand
2.3	Artikel 1 Nummer 34; § 55 Absatz 3 Satz 3 und 4 GenG-E; Entscheidungsbefug-	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	nis Aufsichtsbehörde, ob Besorgnis der Befangenheit besteht, und Bestimmung, durch welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchgeführt wird						
2.4	Artikel 3 Nummer 13; § 27 GenRegV-E; regelmäßige Eintragungsfrist im Genossenschaftsregister	Nein	Land			geringfügig	geringer Aufwand
2.5	Artikel 4; § 378 Absatz 3 FamFG-E; Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen	Nein	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
2.6	Artikel 7 Nummer 3; § 36b WPO-E; Datenübermittlung durch die Wirtschaftsprüferkammer	Nein	Bund			geringfügig	geringer Aufwand
	Summe in Tsd. Euro						
	davon Bund						
	davon Land (inkl. Kommunen)						
	aus nationalem Recht						
	aus EU-Vorgaben						

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sach-aufwand)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand in Tsd. Euro oder „gering-fügig“	Erläuterungen zu Fall-zahl und Auf-wand pro Fall inklusive Quellen (op-tional), Begründung bei Ge-ringfügigkeit
2.7	Artikel 7 Num-mer 4, § 40a WPO-E; Wirtschaftsprü-ferkammer, Erwei-terung der vorhan-denen Datenbank über die genossen-schaftlichen Prü-fungsverbände	Nein	Bund			geringfügig	geringer Aufwand
	Summe in Tsd. Euro						
	davon Bund						
	davon Land (inkl. Kom-munen)						
	aus nationalem Recht						
	aus EU-Vorgaben						

d) Erläuterung der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben

Zu laufender Nummer 1.1: Für die Wirtschaft ist eine jährliche Entlastung durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung (§ 53 Absatz 2 GenG-E) in Höhe von 340 000 Euro zu erwarten. Schätzungsweise profitieren etwa 10 Prozent der Genossenschaften (das heißt etwa 780) von einer solchen Prüfungserleichterung, was die Prüfung für diese durchschnittlich etwa 438 Euro billiger macht (400 Euro weniger für die Inanspruchnahme Dritter; Zeitersparnis von 48 Minuten bei einem Lohnsatz pro Stunde von ca. 49 Euro). Dabei ist berücksichtigt, dass von der Schwellenwerterhöhung nur kleine Genossenschaften profitieren, bei denen die Prüfung nicht jährlich, sondern alle zwei Jahre stattfindet.

Zu laufender Nummer 1.6: Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes ausgeweitet wird (vergleiche § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 5 GenG-E). Soweit die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes künftig auch ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt und ob dieser Förderzweck zulässig ist, entsteht kein nennenswerter Mehraufwand, denn dies ist nur eine Klarstellung, da ein zulässiger Förderzweck zur ordnungsgemäßen Gründung einer Genossenschaft gehört. Dieser Punkt und die weiteren 11 in Absatz 2 Nummer 3 GenG-E neu aufgeführten Punkte werden von seriösen Prüfungsverbänden bereits derzeit geprüft und regelmäßig im Gründungsgutachten dargestellt. Die Prüfungsverbände müssen sich also nur einmalig mit den Vorgaben vertraut machen und eventuell intern ihre Arbeitsunterlagen/Workflow anpassen; bei insgesamt nur 44 Prüfungsverbänden Ein etwaiger Mehraufwand bei den Prüfungsverbänden, der aus der Verwendung eines Fragebogens zur Standardisierung des Gründungsgutachtens folgt, der durch die geplante Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 5 GenG-E möglicherweise künftig eingeführt wird, wird im Rahmen der Erstellung des Verordnungsentwurfs ermittelt und dort ausgewiesen. Es wird aber derzeit davon ausgegangen, dass das Ankreuzen und Ausfüllen eines Fragebogens, der das Ergebnis der erfolgten Prüfung zusammenfasst, nicht mehr als 15 Minuten pro Prüfung in Anspruch nehmen dürfte. Diesem künftig gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand würde eine entsprechende Entlastung bei den Registergerichten durch Erleichterung deren Prüfung gegenüberstehen.

Zu laufender Nummer 1.13: Der Regelungsentwurf führt neue Tatbestände ein, durch den ein Prüfungsverband zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt ist (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GenG-E). Aufgrund der mitunter hohen Teilnehmerzahl, könnte zwar der organisatorische und finanzielle Aufwand für eine vom Verband festgelegte Präsenzversammlung hoch sein, so dass auch bei der anzunehmenden sehr geringen Fallzahl signifikanter Erfüllungsaufwand entstehen könnte. Allerdings handelt sich um seltene Einzelfälle, bei denen eine schnelle Information der Genossenschaftsmitglieder erforderlich ist, so dass Zeit für die Vorbereitung und Einberufung einer Präsenzversammlung kaum vorhanden ist. Der Verband dürfte daher eher eine virtuelle Versammlung einberufen, was weniger organisatorischen Vorlauf erfordert, oder den Weg der unmittelbaren Information der Mitglieder in Textform/per E-Mail wählen. Bei diesen beiden kostengünstigeren Möglichkeiten entsteht angesichts der sehr geringen Fallzahl kein nennenswerter Aufwand.

Zu laufender Nummer 2.1: Die Entlastung bei den Registergerichten aufgrund der Standardisierung der Gründungsgutachten liegen bei rund 350 Neugründungen pro Jahr im Bagatellbereich, da die Zeitersparnis pro Fall bei weniger als 6,5 Stunden liegen dürfte. Eine zusätzliche Entlastung bei den Registergerichten aufgrund einer verpflichten-den Verwendung eines Fragebogens zur Standardisierung der Gründungsgutachten, wie es gegebenenfalls durch Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 5 GenG-E vorgesehen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden; dies wird bei der Erstellung der Rechtsverordnung ermittelt werden.

Zu laufender Nummer 2.2: Bei dem Wegfall der Bescheinigungen nach § 26 GenG-E ist aufgrund des geringen fallbezogenen Aufwands und der verhältnismäßig geringen Fallzahl die daraus resultierende Entlastung bei den Registergerichten vernachlässigbar gering.

Zu laufender Nummer 2.3: Die Regelung in § 55 Absatz 3 Satz 3 und 4 GenG-E, wonach die Aufsichtsbehörde im Zweifelsfall entscheidet, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, und bestimmen kann, durch welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchgeführt wird, verursacht pro Fall nur geringen Aufwand bei der Aufsichtsbehörde und es sind auch nur sehr seltene Anwendungsfälle zu erwarten.

Zu laufender Nummer 2.4: Die regelmäßige Eintragungsfrist im Genossenschaftsregister (§ 27 GenRegV-E) verkürzt die Bruttobearbeitungszeit, verändert aber nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand. Mögliche Mitteilungen der Registergerichte an Genossenschaften wegen nicht fristgerechter Eintragung sollten langfristig einen Ausnahmefall darstellen und folglich keinen signifikanten Erfüllungsaufwand verursachen.

Zu laufender Nummer 2.5: Bei den Notarinnen und Notaren entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand durch die Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen; dem steht eine entsprechende Entlastung bei den Registergerichten gegenüber.

Zu laufender Nummer 2.6: Es handelt sich bei § 36b WPO-E nicht um eine, sondern um verschiedene Übermittlungspflichten. Jede der vorgeschlagenen Änderungen verbleibt unter einem Erfüllungsaufwand von weit unter 100 000 Euro. Der neue § 36b Absatz 1 WPO-E ergänzt die bestehenden Datenübermittlungspflichten der Wirtschaftsprüferkammer nach § 36a Absatz 3 WPO in der bisherigen Fassung, um die Pflicht zur Datenübermittlung an weitere Stellen:

– Bei dem Datenaustausch mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist von keinem erfassbaren Mehraufwand auszugehen, da die APAS bereits heute die öffentliche fachbezogene Aufsicht nach § 66a Absatz 1 und 3 bis 5 WPO führt. Bereits heute findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Es handelt sich bei der ausdrücklichen Aufnahme der APAS in den Katalog nach § 36b Absatz 1 WPO-E um geringe Einzelfälle, wie die Übermittlung von bei der Wirtschaftsprüferkammer bekannten ladungsfähigen Anschriften, welche die APAS im Rahmen ihrer Aufsichtsverfahren benötigt, oder die Übermittlung von Anhaltspunkten für eine Ordnungswidrigkeit, für deren Ahndung die APAS zuständig ist, an diese.

– Die Datenübermittlungspflicht an die Strafverfolgungsbehörden ergänzt die bereits nach § 65 Absatz 1 WPO bestehende, speziellere Unterrichtungspflicht bei Verdacht auf Begehung einer Straftat durch einen Berufsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung um eine Unterrichtungspflicht über andere für die Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erforderliche Informationen.

– Auch bei den neuen Informationspflichten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundesamt für Justiz, die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Aufsichtsbe-

hörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie die Deutsche Bundesbank handelt es sich um wenige Einzelfälle.

– Bei Auskunftsansprüchen an Dritte nach § 36b Absatz 7 WPO-E geht die WPK von weniger als 10 Fällen im Jahr aus.

– Bei der Wahlwerbungsversendung nach § 36b Absatz 8 WPO-E handelt es sich ebenfalls um eine geringe Fallzahl und um einen sehr geringen Sach- und Zeitaufwand.

Die übrigen Regelungen entsprechen dem § 36a Absatz 3 bis 5 WPO in der aktuellen Fassung. Hier entsteht kein Erfüllungsmehraufwand im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Zu laufender Nummer 2.7: Für die Wirtschaftsprüferkammer entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 2 500 Euro durch die Erweiterung der vorhandenen Datenbank über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände (für die Anpassung des Registers und die Kommunikation mit den Prüfungsverbänden). Der laufende Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaftsprüferkammer ist aufgrund der geringen Fallzahlen (die Angaben ändern sich nur selten und es gibt nur 44 Prüfungsverbände) vernachlässigbar gering.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagene Regelung in § 24 Absatz 4 GenG-E zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit kann dazu führen, dass mehr Frauen bereit sind, eine Tätigkeit im Vorstand einer Genossenschaft zu übernehmen. Im Übrigen ist der Entwurf aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral. Demografische Auswirkungen oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht sinnvoll. Insbesondere bei den neuen digitalen Möglichkeiten brauchen die Genossenschaften Rechtssicherheit, dass die Regelungen dauerhaft gelten, damit sich Investitionen wie zum Beispiel die Entwicklung einer App lohnen.

Es soll etwa vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den für die Genossenschaftsregister zuständigen Landesjustizverwaltungen abgefragt werden, ob sich die Eintragungszeiten bei den Genossenschaftsregistern verringert haben. Eine darüberhinausgehende Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung der Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ in Absatz 1 ist eine Klarstellung, um Rechtssicherheit für einige moderne Entwicklungen in der Genossenschaftslandschaft zu schaffen, insbesondere für Energiegenossenschaften. Das Erfordernis des § 1 Absatz 1 GenG, dass der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange „durch“ gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden muss, wird derzeit teilweise so verstanden, dass eine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern erforderlich ist. Deshalb soll klargestellt werden, dass auch eine mittelbare Förderung ausreicht. So

werden zum Beispiel bei einer Genossenschaft, die eine ehemals kommunale Stadthalle übernommen hat und für kulturelle Veranstaltungen vermietet, die kulturellen Belange der Mitglieder nicht unmittelbar durch die Vermietung, sondern mittelbar durch die von den mietenden Dritten durchgeführten kulturellen Veranstaltungen gefördert. Auch bei Energiegenossenschaften, die den erzeugten Strom in das Netz einspeisen, gibt es keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Solche Genossenschaften mit mittelbarer Förderung gab es schon in der Vergangenheit und ihre Zulässigkeit wurde zu Recht bejaht. Die Klarstellung ihrer Zulässigkeit erfolgt nun aber auch im Hinblick auf die weitere Klarstellung im neuen Absatz 3 Satz 1, wonach die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Die Abgrenzung zu unzulässigen Kapitalanlagegenossenschaften besteht darin, dass ein zulässiger Förderzweck vorliegt, der über die bloße gemeinschaftliche Renditeerzielung hinaus geht.

Auch eine mittelbare Förderleistung muss eine Förderung „durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb“ sein. Ein (sich unzulässigerweise als Wohnungsgenossenschaft gerierendes) Unternehmen, dass ausschließlich an Nicht-Mitglieder vermietet und den Gewinn daraus an die Mitglieder ausschüttet, wird also nicht dadurch zu einer zulässigen Genossenschaft mit einem zulässigen Förderzweck, dass es seinen Mitgliedern sonstige Vorteile (zum Beispiel Rabatte in einem Fitnessstudio) vermittelt, die mit dem gemeinsamen Geschäftsbetrieb gar nichts zu tun haben.

Bei Energiegenossenschaften wird teilweise bezweifelt, dass sie einen zulässigen Förderzweck verfolgen, da sie mehr die Förderung der Allgemeinheit durch ihren Beitrag zur Erreichung des Staatsziels des Artikels 20a Grundgesetz bezwecken würden als die Förderung ihrer Mitglieder. Beides muss sich aber nicht ausschließen. Wenn Mitglieder sich zusammenschließen, um mit einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb etwas für das Gemeinwohl durch mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz zu bewirken, weil hier eine einzelne Person allein wenig ausrichten kann, so dient dieser Zusammenschluss regelmäßig auch der Förderung des sozialen Engagements des einzelnen Mitglieds, das heißt dessen sozialer Belange. Entsprechend dem Leitsatz von Friedrich Wilhelm Raiffeisen „Was den Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.“ kann gerade für solche Zusammenschlüsse die Genossenschaft die passende Rechtsform sein.

Hintergrund der Klarstellung ist auch, dass rund um den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere Windparks, regelmäßig Überlegungen einer verpflichtenden Beteiligung von ortsansässigen Personen/Gesellschaften oder ähnliches diskutiert wird, um die Akzeptanz solcher Vorhaben vor Ort zu erhöhen. Genossenschaften können hierbei ein Instrument sein, diese Beteiligung zu gewährleisten. Die Gründung einer solchen Genossenschaft einzig mit dem Ziel, sich an einem örtlichen Windpark durch Kapital zu beteiligen, soll möglich sein.

Die Klarstellung, dass eine mittelbare Förderung ausreicht, schafft auch Rechtssicherheit für Holding-Genossenschaften, bei denen die Förderung der Mitglieder ausschließlich durch Unternehmen erfolgt, an denen die Genossenschaft gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Beteiligungen hält. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Agrargenossenschaft, die ihr operatives Geschäft auf verschiedene Kapitalgesellschaften ausgelagert hat, an denen die Genossenschaft beteiligt ist und die durch Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaftsmitglieder die Förderleistung erbringen. Die Klarstellung soll auch Rechtssicherheit für Belegschaftsgenossenschaften schaffen, die nach und nach Anteile an dem Unternehmen erwerben, in dem die Mitglieder Arbeitnehmer sind, wobei die Finanzierung des Anteilserwerbs im Wesentlichen aus Unternehmensausschüttungen erfolgt.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 3 Satz 1 des § 1 GenG wird klargestellt, dass die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Diese Klarstellung erfolgt entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss) und im Einklang mit der allgemeinen Meinung in der genossenschaftsrechtlichen Literatur. Für rein kapitalzinswirtschaftliche Zwecke stehen andere Rechtsformen wie die Aktiengesellschaft oder die GmbH zur Verfügung. Eine Genossenschaft ist nach den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes nicht zur Vermögensanlage geeignet, da keine Beteiligung ausscheidender Mitglieder an einem Wertzuwachs vorgesehen und die Genossenschaft auf eine offene Mitgliederanzahl ausgelegt ist. Die Zulässigkeit von Kreditgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen wird von der Klarstellung nicht berührt.

In Satz 2 des neuen Absatz 3 des § 1 GenG wird klargestellt, dass die Vorratsgründung einer Genossenschaft nicht zulässig ist. Die Unzulässigkeit von Vorratsgründungen von Genossenschaften ist in der Literatur anerkannt (ver-

gleiche Beuthien/Dirksen, AG 2011, S. 21 ff.). Denn schon bei Gründung muss ein Förderzweck verfolgt werden, das heißt es muss mindestens drei förderfähige und förderwillige Mitglieder geben. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein Finanzberater zusammen mit Angestellten oder Familienmitgliedern Genossenschaften gründet, um so Kunden fertig eingetragene Genossenschaften anbieten zu können.

Mit den beiden Klarstellungen im neuen Absatz 3 wird zudem Konstrukten (häufig als sogenannte Familiengenossenschaften bezeichnet), bei denen Vermögenswerte nur deswegen in eine Genossenschaft eingebracht werden, um gemeinschaftlich Renditen aus den eingebrachten Vermögenswerten zu erzielen und gegebenenfalls Erbschaftsteuer zu umgehen, die genossenschaftsrechtliche Anerkennung versagt. Die beiden Klarstellungen verringern auch den Begründungsaufwand bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und den Registergerichten, wenn sie entsprechende Genossenschaftsgründungen ablehnen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4 GenG und Einfügung von § 4a GenG)

Zu § 4 (Mindestzahl der Mitglieder)

Dem § 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt, wonach Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt werden, soweit die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften identisch sind (Nummer 2) oder wenn diese Vertreter selbst Mitglieder der Genossenschaft sind (Nummer 1). Es handelt sich um eine Klarstellung, denn schon aus der Definition der Genossenschaft als „Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl“, das heißt einem Zusammenschluss von mehreren Personen, und aus ihrer personalistischen Struktur folgt, dass mindestens drei unterschiedliche natürliche Personen als „handelnde“ Personen für die Mitglieder einer Genossenschaft tätig werden müssen. Eine Person, die gesetzlicher Vertreter zweier GmbHs ist, kann daher nicht eine Genossenschaft nur mit sich selbst und den beiden GmbH als Mitgliedern gründen. Bei Personenidentität ist regelmäßig nicht zu vermuten, dass solche Mitglieder ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben, so dass nicht von einer Mehrzahl an Mitgliedern ausgegangen werden kann, um das erforderliche Mindestquorum zu erreichen. Die Klarstellung erfolgt, um den Begründungsaufwand für das Registergericht zu verringern, wenn es die Eintragung einer solchen Konstruktion als Genossenschaft ablehnt. Die Klarstellung in § 4 GenG-E steht auch im Zusammenhang mit der Klarstellung in § 1 Absatz 3 GenG-E zur Unzulässigkeit von Vorrats-Genossenschaften.

Zu § 4a (Gründungsversammlung)

Im neuen § 4a Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob dies zulässig ist, da es für die Einberufung der Gründungsversammlung noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die über die Form der Versammlung entscheiden könnten. Da der Begriff der Gründungsversammlung bisher nicht im Gesetz geregelt ist, wird sie im neuen § 4a Absatz 1 als die Versammlung beschrieben, in der die Satzung beschlossen wird und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden, sofern diese nicht in einer ersten Generalversammlung gewählt werden oder die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung eine andere Form der Bestellung des Vorstands vorsieht. Denn wenn die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung eine Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vorsieht, dann muss diese Form der Bestellung auch für die Gründung gelten.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 6 GenG)

Die Nummern 1 und 2 bleiben unverändert.

Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen. Derzeit muss jede Satzung Bestimmungen darüber enthalten, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben. Nach Hinweisen aus der Praxis haben nahezu alle existierenden Genossenschaften in Deutschland in ihrer Satzung die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen. Dies soll daher künftig zum Regelfall werden, so dass nur noch die (wenigen) Genossenschaften, die eine Nachschusspflicht wollen, dies in ihrer Satzung regeln müssen. Genossenschaften, die keine Nachschusspflicht wollen, brauchen diesbezüglich nichts zu regeln. Dies dient der Vereinfachung und Verschlankung der Satzungserstellung. Genossenschaften, die derzeit eine Nachschusspflicht in ihrer Satzung ausschließen, brauchen ihre Satzungen infolge der Neuregelung nicht zu ändern; die entsprechende Satzungsregelung hat dann künftig nur klarstellenden Charakter.

Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 3. Hier wird durch die Ergänzung klargestellt, dass freiwillige Bekanntmachungen, die weder auf Gesetz noch auf Satzung beruhen, vom Anwendungsbereich ausgenommen, das heißt nicht in der Satzung zu regeln sind. Der bisherige zweite Halbsatz wird inhaltlich unverändert zu einem neuen Absatz 2.

In der (bisherigen und neuen) Nummer 4 werden die Wörter „sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse“ gestrichen, denn die Protokollierung der Beschlüsse der Generalversammlung ist hinreichend in § 47 GenG geregelt, so dass Regelungen in der Satzung nicht erforderlich sind – aber natürlich klarstellend beibehalten werden können.

Der bisherige zweite und dritte Halbsatz der Nummer 4 wird zu einem neuen Absatz 3. Hinsichtlich der Form für die Einberufung der Generalversammlung wird dabei der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen, so dass die Bekanntmachung auch in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium wie dem über das Internet frei zugänglichen Bundesanzeiger erfolgen kann, sofern das Informationsmedium in der Satzung ausdrücklich benannt wird. Was als „öffentliches Blatt“ in der Satzung benannt werden kann, ist für den Anwendungsbereich von Nummer 3 und 4 also künftig deckungsgleich. Der Begriff „Blatt“ setzt keine gedruckte Form voraus, dies wird durch die vorgesehene Änderung des § 158 GenG klargestellt. Eine Genossenschaft zum Beispiel, die in ihrer Satzung die Bekanntmachung in einer Zeitung vorsieht, die künftig nur noch digital erscheint, kann diese Zeitung künftig weiterhin auch für die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung verwenden. Es bleibt aber dabei, dass die Einberufung der Generalversammlung nicht lediglich auf der Internetseite der Genossenschaft erfolgen darf; dies wird ausdrücklich geregelt. Da mit der Möglichkeit, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, das heißt auch per E-Mail, zur Generalversammlung einzuladen, eine bürokratiearme und kostengünstige Form der Einladung zur Verfügung steht, können die Wörter „das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen“ gestrichen werden, da kein praktischer Anwendungsbereich dieser Regelung mehr ersichtlich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 GenG)

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 werden in den neuen § 8b verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Verpflichtung in der bisherigen Nummer 3 des § 6 GenG, dass die Satzung zwingend Bestimmungen zur Nachschusspflicht enthalten muss. Nach dem neuen § 8 Absatz 3 Satz 1 GenG-E können künftig diejenigen Genossenschaften, die eine Nachschusspflicht wollen, dies in ihrer Satzung regeln. Der neue § 8 Absatz 3 Satz 2 GenG-E stellt klar, dass dann, wenn die Satzung insoweit schweigt und keine Bestimmungen zur Nachschusspflicht enthält, die Mitglieder Nachschüsse zur Insolvenzmasse überhaupt nicht zu leisten haben.

Zu Nummer 6 (Einfügung von § 8b GenG)

Es hat sich in der Praxis ein Bedürfnis für detailliertere Regelungen zu investierenden Mitgliedern ergeben. Um den derzeitigen § 8 Absatz 2 GenG nicht zu überfrachten, soll ein neuer § 8b eingefügt werden. Die bisherigen Regelungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GenG werden in den neuen § 8b Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 übernommen und wie folgt ergänzt:

Im neuen § 8b Absatz 3 Satz 1 wird auf Anregung aus der genossenschaftlichen Praxis eine Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder eingeführt. Die Zahl der investierenden Mitglieder soll 50 Prozent der Mitglieder nicht überschreiten. Denn wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder für die Nutzung oder Produktion der Güter oder die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommt, kann in Frage gestellt werden, ob der Zweck der Genossenschaft, nämlich die Förderung ihrer Mitglieder, noch uneingeschränkt gegeben ist. Zudem soll mit der Höchstgrenze missbräuchlichen Konstruktionen vorgebeugt werden, bei denen alle Mitglieder außer denjenigen, die Vorstand und Aufsichtsrat stellen, zu investierenden Mitgliedern ohne Stimmrecht gemacht werden, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht abwählen können. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Satzung eine geringere prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen kann. Die Bestimmung einer Höchstgrenze ist bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich, denn wenn die Satzung investierende Mitglieder gänzlich oder gar nicht vorsehen kann, kann sie natürlich auch investierende Mitglieder nur eingeschränkt zulassen. In Satz 3 wird als Rechtsfolge eines Überschreitens der gesetzlichen oder

satzungsmäßigen Höchstgrenze geregelt, dass der Vorstand so lange keine neuen investierenden Mitglieder zulassen darf wie diese Überschreitung andauert. Der Beitritt als investierendes Mitglied bleibt also wirksam, auch wenn zum Beispiel durch Ausscheiden von „normalen“ Mitgliedern die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird. In Satz 4 Nummer 1 ist vorgesehen, dass Arbeitnehmer der Genossenschaft auch dann als investierende Mitglieder aufgenommen werden können, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird. Eine investierende Mitgliedschaft für Arbeitnehmende der Genossenschaft, wodurch diese am Erfolg der Genossenschaft beteiligt werden können ohne Stimmrecht zu haben, kann ein Mittel sein, um Mitarbeitende stärker an das Unternehmen zu binden. Es soll daher möglich bleiben, allen Mitarbeitenden ein Angebot zur investierenden Mitgliedschaft machen zu können. Da es keiner Zulassung durch den Vorstand bedarf, wenn Mitglieder gemäß § 15c Absatz 4 GenG-E durch Eintritt einer in der Satzung bestimmten Bedingung ohne Beitrittserklärung in die investierende Mitgliedschaft wechseln, ist dieser „automatische“ Wechsel auch dann möglich, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird; in Satz 4 Nummer 2 wird dies klargestellt.

Im neuen § 8b Absatz 4 wird klargestellt, dass die Satzung ausschließen kann, dass investierende Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt werden können oder deren Anzahl im Vorstand beschränken. Eine zwingende gesetzliche Regelung wie bei den Aufsichtsratsmitgliedern, wo die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten darf, soll nicht erfolgen, da dies sonst in der Praxis sinnvolle Gestaltungen verhindern würde, zum Beispiel wenn eine Ärztegenossenschaft, die ein Medizinisches Versorgungszentrum betreibt, mehrere Betriebswirte als investierende Mitglieder in den Vorstand wählen möchte.

Im neuen § 8b Absatz 5 wird in Bezug auf Wohnungsgenossenschaften geregelt, dass die Förderleistung – die Nutzung der Wohnung – nicht von investierenden Mitgliedern in Anspruch genommen werden kann und zwar auch nicht im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäftes. Damit soll die genossenschaftsrechtliche Anerkennung solchen Geschäftsmodellen versagt werden, bei denen Wohnungsmieter zu investierenden Mitgliedern gemacht werden, um den Anschein eines zulässigen Förderzwecks zu erwecken, während diese Mitglieder durch den nach § 8 Absatz 2 Satz 2 GenG (künftig § 8b Absatz 1 Satz 2 GenG-E) zulässigen Stimmrechtsausschluss keinerlei Mitbestimmungsrechte haben. Bei einem Verstoß gegen die Regelung gilt der neue § 15c Absatz 5 GenG-E. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Genossenschaft Nichtmitgliedergeschäfte mit nicht nur investierenden Mitgliedern betreiben kann, wenn dies in der Satzung zugelassen ist. Die Regelung ist auf Wohnungsgenossenschaften beschränkt, ein Umkehrschluss auf Genossenschaften anderer Art ist nicht beabsichtigt.

Weitere Regelungen zum Beitritt als investierendes Mitglied enthält der neue § 15c GenG-E.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 9 GenG)

Da das GenG keine Vorgaben dazu enthält, in welcher Form Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen stattfinden, müssen diese bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht als Präsenzsitzung, sondern können auch als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren im Sinne des § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 GenG stattfinden. Um solche Sitzungsformen zu erleichtern, sieht der neue Absatz 5 des § 9 vor, dass diese auch möglich sind, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen ausdrücklich eine Präsenzsitzung vorsehen. Die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen müssen also nicht geändert werden, können es aber natürlich.

Auch zu der Form der Beschlussfassung gibt es keine Vorgaben. Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können also bereits nach derzeitiger Rechtslage auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen, in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden. Um solche Formen der Beschlussfassung zu erleichtern, sieht der neue Absatz 5 des § 9 ebenfalls vor, dass diese auch möglich sind, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen ausdrücklich eine bestimmte Form der Beschlussfassung vorsehen oder die Form der Beschlussfassung nicht regeln. Gemäß § 9 Absatz 5 Satz 3 GenG-E entscheiden dann über die Form der Sitzung und der Beschlussfassung die zur Sitzung Einladenden durch Festlegung in der Einladung. Die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen müssen also nicht geändert werden, können es aber natürlich.

Die Satzung kann aber gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 GenG-E die virtuelle Sitzung, die hybride Sitzung oder die Sitzung im gestreckten Verfahren oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in Textform ausdrücklich ausschließen.“

Zu Nummer 8 (Änderung von § 10 GenG)

Die Formulierung in Absatz 1, dass die Satzung in das Genossenschaftsregister einzutragen ist, ist überholt und soll dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Die Genossenschaft wird in das Register eingetragen. Die weiteren einzutragenden Angaben werden in dem neuen § 12 GenG-E geregelt.

Zu Nummer 9 (Neufassung von § 11 GenG)

§ 11 GenG soll neu gefasst werden, wobei die Absätze 1, 3 und 4 unverändert bleiben.

Absatz 2 Nummer 2 wird sprachlich modernisiert, indem es dort statt „eine Abschrift der Urkunden“ über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats künftig „ein Nachweis in Textform“ heißen soll.

Die bisherige Nummer 3 wird in die neue Nummer 3 Buchstabe b aufgenommen. Es wird ergänzt, dass die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes auch ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaft ordnungsgemäß errichtet wurde (Buchstabe a), welchen Förderzweck die Genossenschaft verfolgt, ob dieser Förderzweck zulässig ist (Buchstabe c), ob für den Fall der Einbringung von Sacheinlagen, diese überbewertet wurden (Buchstabe d) und ob die Satzung der Genossenschaft den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht (Buchstabe e). Dies soll zum einen die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Zum anderen soll die Pflicht des Prüfungsverbandes, in seiner gutachtlichen Äußerung ausdrücklich zu erklären, welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt, zur Verhinderung unseriöser Genossenschaften, die keinen zulässigen Förderzweck verfolgen, beitragen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Klarstellung in § 1 Absatz 3 GenG-E, wonach die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt, sowie mit der vorgesehenen Ergänzung des § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E, wonach das Registergericht die Eintragung einer Genossenschaft künftig auch abzulehnen hat, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat. Der Prüfungsverband muss einen „konkreten“ Förderzweck angeben, eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts („darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“) reicht nicht aus. Damit der ex ante Charakter der Aussage des Prüfungsverbandes deutlicher im Gesetz zum Ausdruck kommt, wird darauf abgestellt, welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt.

Absatz 4 bleibt unverändert und verweist für die Einreichung von Unterlagen weiterhin auf § 12 Absatz 2 HGB. Der Nachweis in Textform kann durch die Einreichung eines originär elektronisch erstellten Dokumentes erfolgen oder durch Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung.

Der neue Absatz 5 des § 11 GenG enthält eine Verordnungsermächtigung um näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG (sogenanntes Gründungsgutachten) ist die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht. Diese Gründungsgutachten sind in der Praxis sehr unterschiedlich aufgebaut. In Einzelfällen sind sie sehr kurz und vage formuliert, so dass das Registergericht Rückfragen stellen muss. Teilweise sind sie sehr lang und unübersichtlich, so dass es länger dauert, bis das Registergericht die erforderlichen Informationen zusammenstellen kann. Eine Standardisierung der Gründungsgutachten durch eine Rechtsverordnung kann die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Um sicherzustellen, dass beim Entwurf dieser Rechtsverordnung die praktischen Erfahrungen der Prüfungsverbände berücksichtigt werden und kein unnötiger Bürokratieaufwand entsteht, ist die Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände vorgesehen. In der Rechtsverordnung kann, muss aber nicht, auch die ergänzende Einreichung eines Fragebogens vorgeschrieben werden, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden. Ein solches Formblatt zum Ankreuzen zusätzlich zum ausformulierten Gutachten kann dem Registergericht auf einen Blick eine Übersicht verschaffen und verhindern, dass der Prüfungsverband lediglich vage Formulierungen verwendet.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 11a GenG)

Aufgrund der Ergänzung des § 11a Absatz 2 Satz 1 hat das Registergericht die Eintragung einer Genossenschaft künftig auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes die Genossenschaft nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen. Da dies derzeit für das Registergericht aufgrund der Anmeldeunterlagen schwierig zu überprüfen ist, soll in § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buch-

stabe a GenG-E klargestellt werden, dass der Prüfungsverband in seinem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgt.

Zu Nummer 11 (Neufassung von § 12 GenG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist. Eine Regelung zur Veröffentlichung der Satzung ist nicht notwendig, da gemäß § 156 GenG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HGB eine vollständige Veröffentlichung der Eintragung erfolgt. Im neu gefassten § 12 GenG-E soll geregelt werden, welche Angaben im Genossenschaftsregister ausdrücklich einzutragen sind. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht, da diese Angaben bereits bislang einzutragen sind (siehe die §§ 15 und 26 der Genossenschaftsregisterverordnung).

Zu Nummer 12 (Änderung von § 15 GenG)

Zu Buchstabe a

Die neuen Sätze 2 bis 4 in Absatz 1 tragen der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung. Es soll künftig ausreichen, dass der Antragsteller vor Abgabe seiner Beitrittserklärung darauf hinzuweisen ist, dass die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist (Satz 2). Nur noch auf Verlangen ist dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung zur Verfügung zu stellen (Satz 3). Lediglich dann, wenn die Genossenschaft keine Internetseite hat oder dort die Satzung nicht in der geltenden Fassung abrufbar ist, ist dem Antragsteller zwingend eine Kopie der Satzung in der geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen (Satz 4). Als rein redaktionelle Änderung wird ferner das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 5 – neu– wird entsprechend von Wünschen aus der genossenschaftlichen Praxis ergänzt, dass die Satzung für die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben kann.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 6 – neu – stellt sicher, dass der digitale Beitritt zur Genossenschaft auch durch Gründungsmitglieder möglich ist, das heißt ohne dass die Satzung nach der derzeitigen Fassung des § 15 Absatz 1 Satz 4 in Schriftform zu unterzeichnen ist; es reicht die Erklärung in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass die Benachrichtigung eines neu beigetretenen Mitglieds über die Eintragung in die Mitgliederliste gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 GenG-E sowie die Mitteilung an einen Antragsteller, dass die Zulassung abgelehnt wurde, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 GenG-E jeweils in Textform erfolgen kann. Das Gesetz sieht hier zwar bisher nicht ausdrücklich die Schriftform vor, in der Praxis und der Literatur wurde es aber aus Gründen der Rechtssicherheit so empfohlen, weshalb eine Klarstellung angezeigt ist. Es bleibt den Genossenschaften unbenommen, in ihrer Satzung die Schriftform vorzusehen (neuer Satz 5 in Absatz 2).

Für die Zulassung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 GenG soll die Verankerung der Textform dagegen nicht erfolgen, da hier die Zulassung formfrei möglich bleiben soll, also auch zum Beispiel mündlich erklärt werden kann; die Benachrichtigung eines neu beigetretenen Mitglieds über die Eintragung in die Mitgliederliste reicht aus, um dem Mitglied Rechtsicherheit über den erfolgten Beitritt zu bieten.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 15b GenG)

Der bisherige Absatz 2 bleibt unverändert als Satz 1. In einem neuen Satz 2 wird entsprechend von Wünschen aus der genossenschaftlichen Praxis ergänzt, dass eine Vollmacht zur Abgabe der Beteiligungserklärung der Textform bedarf, wobei die Satzung für die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben kann. Der neue Satz 3 in Absatz 2 schließt es aus, dass ein Mitglied, das nicht als Unternehmer Mitglied ist, der Genossenschaft eine Vollmacht zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile erteilt. Solche Vollmachten gehören häufig zum Geschäftsmodell mutmaßlich unseriöser Anlagegenossenschaften; ein Widerruf dieser Vollmacht ist oft nur mittels eingeschriebenen Briefs möglich – ein Aufwand, den viele Mitglieder scheuen, was dazu führt, dass über die Zeit ohne ihr weiteres Zutun erhebliche Summen an die Genossenschaft fließen. Die Unzulässigkeit der Vollmachtserteilung ist daher ein weiterer Baustein, um das Geschäftsmodell unseriöser Anlagegenossenschaften zu erschweren. Die Regelung gilt nicht für Mitglieder, die als Unternehmer Mitglied sind; insbesondere in den Fällen, in denen Genossenschaften gestaffelte Pflichtbeteiligungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Genossenschaft vorsehen, erscheint hier die Erteilung einer solchen Vollmacht an die Genossenschaft

zweckmäßig. Gestaffelte Pflichtbeteiligungen je nach Größe der genutzten Wohnung gibt es zwar auch bei seriösen Wohnungsgenossenschaften, hier besteht aber kein Bedürfnis für eine Vollmachtserteilung an die Genossenschaft.

Zu Nummer 14 (Einfügung von § 15c GenG)

Der neue § 15c GenG-E enthält einige Konkretisierungen zum Beitritt investierender Mitglieder.

Absatz 1 stellt klar, dass die Zulassung als investierendes Mitglied von der entsprechenden Kenntlichmachung in der Beitrittserklärung abhängig ist. Damit wird die bisher herrschende subjektive Theorie, wonach der Beitritt als investierendes Mitglied einzig vom Willen des Beitretenden abhängig ist, im Gesetz verankert. Bekundet die beitrittswillige Person den Willen, als investierendes Mitglied beizutreten, nicht entsprechend in der Beitrittserklärung, kann diese Person nicht als investierendes Mitglied aufgenommen werden.

Absatz 2 regelt den Wechsel eines „normalen“ Mitglieds in die investierende Mitgliedschaft und umgekehrt. Ein solcher Wechsel bedarf keiner neuen Beitrittserklärung, sondern es reicht die Erklärung des Mitglieds in Textform, dass es künftig investierendes Mitglied sein will bzw. dass es künftig nicht mehr investierendes Mitglied, sondern „normales“ Mitglied sein will, und die Zustimmung der Genossenschaft in Textform. Für die Zustimmung der Genossenschaft gilt § 8b Absatz 2 GenG-E, das heißt die Zulassung eines investierenden Mit-glieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, falls nicht abweichend hiervon die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreibt. Der Wechsel ist unverzüglich in der Mitgliederliste kenntlich zu machen. Einer Kenntlichmachung als „normales“ Mitglied bedarf es nicht, sondern nur einer Kenntlichmachung als investierendes Mitglied bzw. einer Beseitigung dieser Kenntlichmachung.

Absatz 3 stellt klar, dass niemand gleichzeitig Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein kann.

Gemäß Absatz 4 kann die Satzung vorsehen, dass jemand bei Eintritt einer in der Satzung bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann. Entsprechend der Definition von investierenden Mitgliedern in § 8 Absatz 2 GenG-E muss sich die Bedingung daran orientieren, dass das Mitglied für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommen darf. Dies kann zum Beispiel bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft der Fall sein, die Personen, die den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf- oder weitergegeben haben, nur noch als investierende Mitglieder zulässt, oder bei einer Genossenschaft, die ein Studierendenwohnheim betreibt und auf die Exmatrikulation abstellt. In solchen Fällen ist keine Erklärung des Mitglieds erforderlich, dass es künftig investierendes Mitglied sein will, sondern es reicht die Mitteilung der Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt ist. Auf diese Weise kann die Genossenschaft verhindern, dass Mitglieder, die die Erklärung zum Wechsel in die investierende Mitgliedschaft verschleppen, noch volles Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Dem dann nur noch investierenden Mitglied verbleibt das Recht zum Austritt aus der Genossenschaft. Wenn die Satzung eine solche Regelung zum Wechsel vorsieht, sollte sie gleichzeitig keine absolute Höchstgrenze für investierende Mitglieder vorsehen, die einen solchen Wechsel erschweren würden.

Absatz 5 regelt entsprechend einem Bedürfnis aus der genossenschaftlichen Praxis die Rechtsfolge, wenn entgegen § 8b Absatz 5 GenG-E die Nutzung einer Wohnung durch ein investierendes Mitglied erfolgt: Dieses gilt vom Datum des Nutzungsvertrages der Wohnung an als „normales“ Mitglied, ohne dass es einer Erklärung des Mitglieds oder einer Zustimmung durch die Genossenschaft bedarf. Diese Regelung dient dem Schutz der tatsächlich nutzenden Mitglieder, indem ihre Mitbestimmungsrechte als „normale“ Mitglieder sichergestellt sind. Gleichzeitig wird durch die Regelung klargestellt, dass der Verstoß gegen § 8b Absatz 5 GenG-E keinen Einfluss auf die Nutzungsverträge als solche hat; das heißt § 8 Absatz 5 GenG kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB ist.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 16 GenG)

Zu Buchstabe a

Es wird nachvollzogen, dass § 8 Absatz 2 nur noch einen Satz hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Anpassung in Absatz 5 dahingehend, dass die Erklärung des Vorstands, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung

und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen, in Textform ausreichend ist.

Bei der Änderung von Absatz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 5.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 21b GenG)

Der § 21b Absatz 2 wird um einen neuen Satz ergänzt. Mit der Ergänzung wird näher konkretisiert, was im Zusammenhang mit Mitgliederdarlehen unter die bereitzustellenden „wesentlichen Informationen" fällt, und somit stärkere Rechtssicherheit für die Genossenschaften geschaffen. Im Regelfall dürften diese Informationen ausreichen; gleichwohl handelt es sich nur um Mindestanforderungen. Insbesondere wenn zusätzliche Risiken bestehen, muss der Vorstand selbstverständlich auch über diese Risiken informieren.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 24 GenG)

In einem neuen § 24 Absatz 2 Satz 4 GenG-E ist gemäß einem Bedürfnis aus der genossenschaftlichen Praxis vorgesehen, dass dann, wenn ein Vorstandsmitglied verstirbt, für eine Übergangszeit von sechs Monaten ab dem Todeszeitpunkt die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden kann. Diese Regelung erfolgt auch im Hinblick darauf, dass infolge der vorgesehenen Änderung des § 160 GenG künftig auch die Bestellung eines zweiten Vorstandsmitglieds durch ein Zwangsgeldverfahren durchgesetzt werden kann.

Der neue § 24 Absatz 4 GenG-E zum Genossenschaftsvorstand ist § 84 Absatz 3 des Aktiengesetzes (AktG) nachgebildet. Es besteht ein Bedürfnis in der Praxis, auch Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften ein Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit zu ermöglichen. Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, soll künftig in solchen Fällen das Recht haben, die Generalversammlung um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen der abschließend aufgezählten Umstände seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Im Fall des Mutterschutzes muss die Generalversammlung auf das Ersuchen hin die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds widerrufen und dabei die Wiederbestellung aufschiebend befristet zum Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen beschließen (§ 24 Absatz 4 Satz 4 GenG-E). In den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit kann dagegen die Generalversammlung von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 24 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 GenG-E); in diesen Fällen kann die Generalversammlung die Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen auch aufschiebend befristet zum Ablauf eines längeren Zeitraums von bis zu zwölf Monaten beschließen (§ 24 Absatz 4 Satz 3 GenG-E). Wie bereits bei § 84 Absatz 3 AktG, ist hier der Begriff des „Familienangehörigen" wie der Begriff des „nahen Angehörigen" in § 2 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes auszulegen.

In Satz 5 wird klargestellt, dass das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen bleibt, in Satz 6, dass die Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 unberührt bleiben. Die gesetzliche Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, ist während des Zeitraums des Widerrufs dadurch zu erfüllen, dass der Aufsichtsrat ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt (Absatz 6 Satz 1). Satzungsmäßige Vorgaben über eine höhere Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder sind während des Widerrufszeitraums unbeachtlich (Absatz 6 Satz 2). Damit nicht eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden muss, soll gemäß Absatz 5 auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung anstelle der Generalversammlung der Aufsichtsrat nach dem neuen Absatz 4 tätig werden können, wenn die nächste planmäßige Generalversammlung für den Beschluss über den Widerruf und die aufschiebend befristete Wiederbestellung zu spät stattfinden würde; die Satzung kann dies aber ausdrücklich ausschließen, so dass in diesen Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist. Der Widerruf und die erneute Bestellung sind gemäß § 28 GenG zum Genossenschaftsregister anzumelden. Hierdurch wird die notwendige Transparenz des vorübergehenden Ausscheidens des Vorstandsmitglieds hergestellt und dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung getragen. Die Genossenschaft wird während des Ausscheidens von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretungsbefugnis vertreten. Die Vorgabe des § 33 Absatz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes, wonach die Erlaubnis von Kreditinstituten zu versagen (bzw. aufzuheben) ist, wenn diese nicht mindestens zwei Geschäftsleiter haben, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind, ist als lex specialis vorrangig.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 26 GenG)

Da davon auszugehen ist, dass Behörden in Deutschland wie jedermann über das Internet Zugang zum elektronischen Registerportal haben und hierüber alle Informationen aus dem Genossenschaftsregister selbst kostenlos abrufen können, ist eine Bescheinigung des Registergerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, nicht mehr erforderlich, sondern es reicht aus, dass die Zuständigen gemäß § 9 HGB in Verbindung mit § 156 GenG über das Registerportal Einsicht in die Eintragungen im Genossenschaftsregister nehmen. Sonderregelungen, die eine Vorlage eines Handelsregisterauszugs bei einer Behörde vorsehen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 27 GenG)

Die Regelung, dass die Satzung vorsehen kann, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist, ist derzeit auf Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern beschränkt. Auch bei Genossenschaften mit 21 oder mehr Mitgliedern kann diese Art der Geschäftsführungsbefugnis funktionieren; es kann der Eigenverantwortlichkeit der Genossenschaften überlassen bleiben, ob sie eine solche Satzungsregelung einführen oder bei Mitgliederzuwachs wieder abschaffen. Die Grenze für diese Beschränkung soll daher auf 150 Mitglieder angehoben werden.

Auch die Möglichkeit, dass nicht die gesamte Generalversammlung, sondern ein aus der Mitte der Generalversammlung gebildetes Entscheidungsgremium die Weisungen erteilt, soll gesetzlich verankert werden. Ein solches Gremium ist bereits nach geltender Rechtslage durch entsprechende Satzungsregelung möglich, da die Aufzählung der Organe in § 9 GenG nicht abschließend ist, was aus § 27 Absatz 2 Satz 2 GenG („eines anderen Organs der Genossenschaft“) folgt. Hierbei könnte in der Satzung auch eine sogenannte soziokratische Entscheidungsfindung vorgeschrieben werden, bei der Entscheidungen mittels Moderation im sogenannten Konsent getroffen werden. Die Einrichtung eines Entscheidungsgremiums kann für kleinere, mit ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern arbeitende Genossenschaften eine sinnvolle Option sein, da so nicht die Vorstandsmitglieder allein mit der Entscheidungsarbeit belastet sind.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 28 GenG)

Die Änderung des Satzes 2 dient der sprachlichen Angleichung an die Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 2 GenG-E und stellt klar, dass der Nachweis auch durch originär elektronisch erstellte Dokumente möglich ist. Für die Parallelvorschrift des § 39 Absatz 2 GmbHG liegt entsprechende Rechtsprechung vor (KG, Beschluss vom 30. Juni 2022 – 22 W 36/22).

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass eine bloße Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds keine „Änderung des Vorstands“ im Sinne des Satzes 1 ist. Eine förmliche Anmeldung ist in diesem Fall nicht notwendig. Eine Änderung des Namens und des Wohnorts bereits eingetragener Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund einer Anzeige durch das betroffene Vorstandsmitglied oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied und der Einreichung eines entsprechenden Nachweises. Diese Formerleichterung gilt nicht für die Neueintragung eines Vorstandsmitglieds, denn bei der Neueintragung ist eine rechtssichere Identifizierung durch einen Notar unerlässlich.

Für die Form der Anzeige und Einreichung gelten § 7 Absatz 1 und Absatz 3 der Genossenschaftsregisterverordnung. Es ist nicht erforderlich, dass die Anzeige durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt, vielmehr ist es ausreichend, wenn ein Vorstandsmitglied die Anzeige vornimmt. Die Anzeige muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO eingereicht werden. Hierfür kommt zum Beispiel das besondere Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes, wie etwa „Mein Justizpostfach“, in Frage. Dadurch wird sichergestellt, dass die Identität des Anzeigenden bekannt ist und eine Einreichung über das EGVP erfolgt. Nach Anzeige und Einreichung eines entsprechenden Nachweises nimmt das Registergericht eine Berichtigung in Form einer Änderungseintragung vor. Ergibt sich der Nachweis für die Änderung aus einer anderen Registereintragung eines öffentlichen Registers, dann ist ein Nachweis nicht erforderlich, sondern es reicht die Bezugnahme auf das Register. Für die Verpflichtung zur Anzeige der Änderung von Namen und Wohnort gilt § 160 Absatz 1 Satz 1 GenG.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 30 GenG)

Der neue Satz 4 in § 30 Absatz 2 GenG, dass in der Mitgliederliste investierende Mitglieder als solche zu kennzeichnen sind, ist eine bloße Klarstellung. Bereits jetzt folgt aus der Regelung in § 80 Absatz 1 Satz 2 GenG, wonach bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl investierende Mitglieder außer Betracht bleiben, denknotwendig eine Kennzeichnung in der Mitgliederliste, da sonst das Gericht nicht anhand der ihm nach § 32 GenG vorzulegenden Liste die Prüfung vornehmen könnte.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 31 GenG und § 32 GenG)

Zu § 31 (Einsicht in die Mitgliederliste)

Da die Mitgliederliste personenbezogene Daten enthält, soll die Einsichtnahme durch Dritte stärker beschränkt werden als bisher. Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 31 GenG-E anders aufgebaut: Absatz 1 betrifft die Einsichtnahme durch ein Mitglied, Absatz 2 die Einsichtnahme durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung, lediglich der Satzteil betreffend den Dritten wird in Absatz 2 verschoben. Es bleibt dabei, dass Mitglieder ein uneingeschränktes Einsichtsrecht haben, das aber natürlich den allgemeinen Ausübungsschranken wie § 242 BGB und den genossenschaftlichen Treuepflichten unterliegt. Auch Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird lediglich technikneutral formuliert, um zu berücksichtigen, dass die Mitgliederliste meist elektronisch geführt wird. Der neue Absatz 1 Satz 3 regelt ausdrücklich das bereits in der genossenschaftsrechtlichen Literatur anerkannte Recht eines Mitglieds, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu erhalten, um Minderheitenrechte ausüben zu können. Dabei wird aber klargestellt, dass das Mitglied im Regelfall nur die E-Mail-Adressen erhalten kann, die vollständigen Anschriften nur dann, soweit keine E-Mail-Adressen vorliegen. Ergänzt wird dabei, dass das Mitglied zuvor gegenüber der Genossenschaft in Textform versichert haben muss, dass es die erlangten Daten nur für den Zweck speichern und verwenden wird, zu dessen Erfüllung es sie erlangt hat, und es die Daten unverzüglich löschen wird, sobald es sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt, spätestens aber ein Jahr nach Übermittlung der Liste. Klargestellt wird auch, dass die Daten dem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie ferner, dass das Mitglied die Daten unverzüglich löschen muss, sobald sie für die Ausübung seiner Rechte nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr nach Übermittlung der Liste.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die Mitgliederliste bei der Genossenschaft nur dann und nur insoweit einsehen kann, wie es für die Verfolgung dieses berechtigten Interesses erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Dritte glaubhaft macht, dass er als Gläubiger eines namentlich genannten Mitglieds das Kündigungsrecht nach § 66 ausüben will, oder ein vergleichbares berechtigtes Interesse glaubhaft macht (Satz 1 Nummer 1) und dass er gegenüber der Genossenschaft in Textform versichert, dass er die erlangten Daten nur für den Zweck speichern und verwenden wird, zu dessen Erfüllung er sie erlangt hat, und dass er die Daten unverzüglich löschen wird, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt (Satz 1 Nummer 2). Der neue Satz 2 sieht vor, dass die Genossenschaft anstelle der Gewährung der Einsichtnahme dem Dritten die erforderlichen Daten, aber keine weiteren Daten, in Textform übermitteln oder eine auszugsweise Kopie der Mitgliederliste zur Verfügung stellen kann, in der alle anderen als die erforderlichen Daten unkenntlich gemacht sind. Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2; es wird lediglich im neuen Satz 3 ergänzt, dass sich die Beschränkung auch auf die bei der Einsichtnahme vor Ort zum Beispiel durch Abfotografieren erlangten Daten bezieht, und in beiden Sätzen wird gestrichen, dass auch eine Nutzung für andere Zwecke zulässig ist, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Der neue Satz 5 stellt klar, dass der Dritte die Daten unverzüglich löschen muss, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt.

Zu § 32 (Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht)

Die technikneutrale Formulierung („Kopie“ statt „Abschrift“ und „zu übermitteln“ statt „einzureichen“) berücksichtigt, dass die Mitgliederliste meist elektronisch geführt wird.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 34 GenG)

Die Streichung von § 34 Absatz 3 Nummer 4 dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Gesetzgebungsverfahren zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz. Im Zuge der Zusammenfassung der vormals auf die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen verteilten Zahlungshaftungsbestim-

mungen (§ 92 Absatz 2 und § 93 Absatz 3 Nummer 6 AktG a. F., § 64 GmbHG a. F., § 34 Absatz 3 Nummer 3 und § 99 GenG sowie die §§ 130a, 177a HGB a. F.) im neu eingeführten § 15b der Insolvenzordnung (InsO) wurde damals zwar (richtigerweise) die Zahlungsverbotsbestimmung (§ 99 GenG a. F.) gestrichen und dies damit begründet, dass diese fortan rechtsformunabhängig ihren Platz in § 15b InsO finden sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24181, S. 222). Dabei wurde aber übersehen, dass die Ersatzpflicht wegen Verstoßes gegen dieses Zahlungsverbot in § 34 Absatz 3 Nummer 4 GenG aufgegriffen wird. Diese Vorschrift kann und soll zwar beibehalten werden, damit das Pflichtenprogramm der Vorstände von Genossenschaften auch weiterhin aus der zentralen Vorschrift des § 34 GenG hervorgeht. Wegen der Auslagerung der Zahlungshaftungsregelungen in den § 15b InsO muss die Vorschrift aber aus dem jetzigen Regelungskontext in § 34 Absatz 3 GenG herausgelöst werden, welcher sich ausschließlich auf Handlungen bezieht, die „entgegen diesem Gesetz“ (also des GenG) vorgenommen werden; sie wird daher in einen dem bisherigen Absatz anzufügenden Satz verortet. Bei dieser Gelegenheit ist klarzustellen, dass bei Genossenschaften eine überschuldungsbedingte Zahlungshaftung nach § 15b InsO nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um eine nach § 98 GenG relevante Überschuldung handelt. Denn in diesem Punkt sollte mit der Streichung des § 99 GenG und der Schaffung des § 15b InsO keine Änderung herbeigeführt werden.

Als Folge der Streichung von § 34 Absatz 3 Nummer 4 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 4.

Der neue § 34 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass sich das Zahlungsverbot und die Haftung wegen Verstoßes gegen das Zahlungsverbot nach § 15b InsO richten, dabei aber eine Zahlungshaftung wegen Überschuldung bei Genossenschaften nur unter den Voraussetzungen des § 98 GenG in Betracht kommt.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 38 GenG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Umstellung von einer statischen Verweisung auf eine dynamische Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2024. Es ist eine dynamische Verweisung vorzusehen, da auf die jeweils jüngste Fassung dieser Verordnung verwiesen werden soll.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 43a GenG)

Zu Buchstabe a

Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine eingetragene Genossenschaft, kann derzeit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 2 nur eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Nunmehr soll gemäß einem Bedürfnis aus der genossenschaftlichen Praxis in einem neuen Satz 3 des § 43a Absatz 2 in Anlehnung an § 9 Absatz 2 geregelt werden, dass, wenn der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, auch deren Mitglieder zu Vertretern gewählt werden können.

Zu Buchstabe b

Digitale Vertreterwahlen können ein Mittel sein, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen und gleichzeitig durch weniger Papierverbrauch die Umwelt zu schonen. Da das GenG keine Vorgaben zur Vertreterwahl macht, sind digitale Vertreterwahlen bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich und können durch Satzung und Wahlordnung näher geregelt werden. Dies wird nunmehr klargestellt und geregelt, dass die Satzung oder die Wahlordnung generell eine elektronische Wahl vorsehen oder zulassen kann, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen darf, die Wahl elektronisch durchzuführen. Allerdings sehen bei manchen Genossenschaften die Satzung oder die Wahlordnung ausdrücklich eine schriftliche Wahl zum Beispiel durch Briefwahl vor und deren Änderung verursacht Aufwand, was dazu führen könnte, dass Genossenschaften digitale Wahlen gar nicht erst in Erwägung ziehen. Um die Durchführung digitaler Vertreterwahlen zu erleichtern und den Genossenschaften die Möglichkeit zu geben, eine digitale Wahl zunächst einmalig durchzuführen, um Erfahrungen zu sammeln, wird in der neuen Übergangsregelung des § 178 Absatz 1 GenG-E vorgesehen, dass während eines Übergangszeitraums auch dann, wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl vorsieht, der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, die Wahl elektronisch durchzuführen. Die satzungsgebende Versammlung hat aber auch hier das letzte Wort: Die Satzung kann das Recht zu einem solchen Beschluss des Vorstands ausdrücklich ausschließen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Im neuen Absatz 7 (dem bisherigen Absatz 6) sind zwei Änderungen vorgesehen. Zum einen soll es zur bürokratischen Entlastung der Genossenschaften künftig ausreichen, dass die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet der Informationen über die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform bekannt gemacht wird. Zum anderen wird das Wort „Abschrift“ durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 9 Satz 1 stellt klar, dass die Vertreterversammlung für alle Mitglieder durch elektronische Wort- und Bildübertragung zugänglich gemacht werden kann, das heißt Präsenzversammlungen können für alle Mitglieder per Livestream übertragen werden und allen Mitgliedern kann ein elektronischer Zugang zu virtuellen oder hybriden Sitzungen eröffnet werden. Dies ist bereits nach derzeitiger Rechtslage zulässig. Nunmehr wird klargestellt, dass die Satzung vorsehen kann, dass die Vertreterversammlungen generell für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden, oder regeln kann, welches Organ im Einzelfall über die Bild- und Tonübertragung entscheidet. Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, entscheidet derjenige, der die Vertreterversammlung einberuft, über die Bild- und Tonübertragung.

Ein Teilnahmerecht der nicht als Vertreter gewählten Genossenschaftsmitglieder an der Vertreterversammlung besteht allerdings nach derzeitiger Rechtslage nur für solche Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GenG) oder auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden (§ 45 Absatz 2 Satz 2 GenG); diese Mitglieder können an der betreffenden Vertreterversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Es besteht aber auch außerhalb dieser Fälle ein Bedürfnis seitens nicht als Vertreter gewählter Genossenschaftsmitglieder, an der Vertreterversammlung ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen zu können. Neu vorgeschlagen wird daher in Satz 3, dass dann, wenn keine Zugänglichmachung für alle Mitglieder nach Satz 1 erfolgt, jedes Mitglied auf Antrag als Gast ohne Rede- und Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht an der Vertreterversammlung teilnehmen kann, allerdings nur, soweit bei Präsenzversammlungen der Platz oder bei virtuellen bzw. hybriden Versammlungen die technischen Kapazitäten ausreichen. Die Genossenschaft ist also nicht verpflichtet, größere Räume anzumieten oder in erweiterte technische Kapazitäten zu investieren. Auch wenn der Platz und die technischen Kapazitäten ausreichen, könnte aber dann, wenn eine zu große Zahl von Mitgliedern den Antrag auf Teilnahme stellen oder wenn der Antrag zu kurzfristig kommt, ein unzumutbarer Aufwand für die Genossenschaft entstehen. Der Antrag kann daher nach Satz 4 vom Vorstand abgelehnt werden, soweit die Teilnahme von Mitgliedern, die nicht Vertreter sind, als Gäste zu erheblichem Aufwand oder erheblichen Kosten bei der Genossenschaft führen würde. Der Vorstand kann gemäß Satz 5 die Teilnahme von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung abhängig machen

Zu Nummer 26 (Änderung von § 43b GenG)

Zu Buchstabe a

Nach der Regelung im neuen Satz 3 des Absatzes 4 kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass bei einer hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist. Damit soll Rechtssicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz zum Beispiel eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist. Die satzungsgebende Versammlung hat aber auch hier das letzte Wort: Die Satzung kann die Zulässigkeit einer elektronischen Abstimmung ausdrücklich ausschließen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in Absatz 6 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 46 GenG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es nicht auf den tatsächlichen Zugang nach § 130 BGB ankommt, wenn die Einberufung durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform erfolgt, sondern (in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung in § 121 Absatz 4 AktG) auf den Tag der Absendung. Da sich die Postlaufzeiten verlängert haben, soll aber auf den dritten Tag nach der Absendung abgestellt werden. Diese Regelung sowie die Regelung, dass die Satzung eine abweichende Regelung für den Zugang treffen kann, entspricht einem Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 47 GenG)

Die rein sprachlichen Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1, 3 und 4 dienen einer technikneutralen Formulierung („Protokoll“ statt „Niederschrift“, „Kopie“ statt „Abschrift“).

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird das Schriftformerfordernis für das Protokoll auf die Textform heruntergestuft. Auch bei einer Präsenzversammlung kann ein rein elektronisch erstelltes Protokoll sinnvoll sein, insbesondere wenn die Genossenschaft ihre Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausgerichtet hat und sich so das Ausdrucken und Wiedereinscannen des unterschriebenen Protokolls ersparen kann. Die Vorgabe, dass ein schriftliches Protokoll vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist, wird bei einem elektronisch erstellten Protokoll dadurch ersetzt, dass es entweder vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands elektronisch in der in § 126a BGB bezeichneten Weise zu signieren oder mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform zu verbinden ist, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die bisherige Vorgehensweise, Schriftform und Unterschriften, beibehalten werden kann – die Unterschrift dient als Erklärung, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen. Satz 3 regelt, dass die Satzung die Schriftform zwingend vorschreiben kann. Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 48 GenG)

Das Wort „Abschrift“ wird durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Nummer 30 (Änderung von § 51 GenG)

Durch die Ergänzung in Absatz 4 kann künftig die Information über die Erhebung der Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung auch durch direkte Benachrichtigung der Mitglieder in Textform erfolgen.

Die Änderung von Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass das Urteil beim Registergericht einzureichen ist, wenn eine Eintragung in das Genossenschaftsregister aufgrund des Beschlusses erfolgte. Eine Beantragung der Eintragung der Nichtigkeit ist nicht erforderlich, da die Eintragung der Nichtigkeit nach § 23 GenRegV erfolgt.

Zu Nummer 31 (Änderung von § 53 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung im Absatz 1 stellt klar, dass die vorangegangene Prüfung durch Zuleitung des Prüfungsberichts an die geprüfte Genossenschaft abgeschlossen sein muss, bevor die nächste Prüfung begonnen wird.

Zu Buchstabe b

Die Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ist geboten, weil die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die nicht zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, durch das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) erheblich angehoben worden sind (auf 7,5 Millionen Euro Bilanzsumme und 15 Millionen Euro Umsatzerlöse), so dass derzeit die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften nur ein Fünftel der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften betragen. Bei Einführung der Befreiung betrugen die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften etwa ein Viertel der damaligen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, auch die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht gut einem Viertel der aktuellen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften. Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme, wie etwa eine höhere Insolvenzquote bei Genossenschaften ohne Jahresabschlussprüfung bekannt geworden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11506 S. 29 f.).

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG wird direkt auf die handelsrechtliche Einstufung als Kleinstgenossenschaft (§ 336 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 267a HGB) verwiesen, so dass durch diese direkte Verweisung Kleinstgenossenschaften automatisch von der rund 25-prozentigen Erhöhung der Größenmerkmale in § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB profitiert haben. Der Abstand zwischen den Größenmerkmalen bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG zu der verpflichtenden Jahresabschlussprüfung nach § 53 Absatz 2 GenG würde sich erheblich reduzieren, wenn keine Anpassung der Größenmerkmale in § 53 Absatz 2 GenG erfolgen würde.

Dadurch dass die 2-Millionen-Euro-Grenze für die Bilanzsumme und damit für den zweijährigen Prüfungsturnus in § 53 Absatz 1 GenG unverändert bleibt, kommt es zudem in § 53 GenG-E insgesamt zu einem Gleichklang bei der Bilanzsumme zwischen Absatz 1 und Absatz 2. Auf diese Weise wird beim zweijährigen Prüfungsturnus auch vermieden, dass im Unternehmensregister jährlich abwechselnd ein förmlich geprüfter und ein nicht förmlich geprüfter Jahresabschluss offengelegt wird, was in Einzelfällen, wenn nämlich im Rahmen der förmlichen Prüfung der aufgestellte und noch nicht offengelegte Jahresabschluss geändert wird, dazu führen könnte, dass die Bilanzkontinuität nicht gewahrt bleiben könnte.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 53a GenG)

Zu Buchstabe a

Künftig soll die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen in nur geringem Umfang, das heißt mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 200 000 Euro, nicht mehr dazu führen, dass die Kleinstgenossenschaft nicht mehr die vereinfachte Prüfung in Anspruch nehmen kann. Eine solche Bagatellgrenze entspricht einem Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis. Derzeit scheuen kleinere Genossenschaften oft die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen, um die bürokratische Entlastung durch die vereinfachte Prüfung nicht zu verlieren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Wort „Abschrift“ wird durch den technikneutralen Begriff „Kopie“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine bloße Aktualisierung des Gesetzeszitats.

Zu Nummer 33 (Änderung von § 54a GenG)

§ 54a Absatz 1 Satz 2 GenG-E bestimmt nunmehr, dass die Genossenschaft, die aus dem Prüfungsverband ausgeschieden ist, innerhalb der vom Registergericht bestimmten Frist nicht nur die Mitgliedschaft bei einem anderen Verband erwerben muss, sondern dies auch dem Registergericht nachzuweisen hat.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 55 GenG)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird vorgesehen, dass im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde darüber entscheidet, ob die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 55 Absatz 2 besteht. Sie kann in diesem Fall bestimmen, durch welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Im neuen Satz 1 in Absatz 4 wird klargestellt, dass die Generalversammlung über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband beschließt. Damit können Leitungsorgane unseriöser Genossenschaften nicht ohne eine Entscheidung der General- oder Vertreterversammlung zu einem anderen Prüfungsverband wechseln, der ihre Geschäftspraktiken deckt. Der bisherige Satz 1 bleibt unverändert und wird zu Satz 2.

Zu Nummer 35

Das Wort „Abschrift“ wird durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Nummer 36 (Änderung von § 58 GenG)

Zu Buchstabe a

Als Ausnahme vom grundsätzlichen Übergang von der Schriftform zur Textform soll für Prüfungsberichte auch künftig nicht die Textform gelten. Zwar könnten die mit der Schriftform des Prüfungsberichts verbundenen Informations- und Dokumentationszwecke grundsätzlich auch im Wege der Textform erfüllt werden. Die Erstellung des Prüfungsberichts hat für Prüfer jedoch sowohl haftungs- (§ 62 GenG) als auch strafrechtliche (§ 150 GenG) Implikationen. Vor diesem Hintergrund besitzt die Schriftform hier auch Beweis- und Warnfunktion, die bei einer Ersetzung durch die Textform gegebenenfalls nicht entsprechend erfüllt werden könnte. Deshalb erscheint es zweckmäßig, sich an den allgemeinen Vorschriften für Prüfungsberichte nach § 321 HGB zu orientieren und keinen gesonderten Weg für Genossenschaften zu gehen. Die Praxis verwendet allerdings bei Prüfungsberichten zunehmend die elektronische Form gemäß § 126a Absatz 1 BGB; deren Zulässigkeit soll ausdrücklich in § 58 Absatz 1 Satz 1 GenG-E klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen, um auch in § 58 Absatz 3 Satz 1 GenG-E die Zulässigkeit der Verwendung von qualifizierten digitalen Signaturen gemäß § 126 Absatz 3 BGB klarzustellen.

Zu Nummer 37 (Neufassung von § 60 GenG)

In § 60 Absatz 1 GenG-E wird gegenüber der derzeitigen Gesetzesformulierung ergänzt, dass ein Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes – bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung eine Einberufungspflicht – auch dann besteht, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen (Nummer 1) oder wenn die Genossenschaft einen unzulässigen Förderzweck verfolgt (Nummer 2). Bei einem unzulässigem Förderzweck droht regelmäßig ebenfalls eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder und Gläubiger, da eine Auflösung der Genossenschaft gemäß § 81 GenG möglich ist. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit erfolgt eine Nummerierung der nunmehr vier Fallgruppen, bei denen ein Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes besteht. Die Nummern 3 und 4 enthalten die bisher in § 60 Absatz 1 GenG geregelten Fallgruppen.

In einem neuen Satz 2 des § 60 Absatz 1 GenG-E wird geregelt, dass der Verband über die Form der außerordentlichen Generalversammlung entscheidet, das heißt ob diese als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, als hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren stattfindet. Gemäß dem neuen Satz 3 des § 60 Absatz 1 GenG-E entscheidet der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Einberufung, wobei er nicht an die satzungsmäßigen Regelungen zur Einberufung gebunden ist. Der neue Satz 5 enthält die bisherige Regelung, dass der Verband bestimmt, über welche Gegenstände die außerordentliche Generalversammlung verhandeln und beschließen soll.

Nach dem neuen Absatz 3 des § 60 GenG-E kann der Verband, statt eine Generalversammlung einzuberufen oder neben der Einberufung, direkt in Textform die einzelnen Mitglieder über die festgestellten Mängel informieren. Dies kann ratsam sein, wenn eine unverzügliche Information der Mitglieder erforderlich erscheint, zum Beispiel um weitere Zahlungen von Mitgliedern an die Genossenschaft zu verhindern. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dem Verband für diese direkte Information der Mitglieder unverzüglich eine Liste mit den Namen und den Anschriften oder den E-Mail-Adressen aller Mitglieder zur Verfügung zu stellen; diese Pflicht wird in § 160 Absatz 1 Satz 1 GenG-E zwangsgeldbewehrt, damit sie leichter durchgesetzt werden kann. Der Verband darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und verwenden und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt. Der Verband entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er eine Generalversammlung einberuft, die auch eine Kommunikation der Mitglieder untereinander ermöglicht, oder ob er die Mitglieder direkt informiert.

Zu Nummer 38 (Änderung von § 62 GenG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Wort „Abschrift“ wird durch den technikneutralen Begriff „Kopie“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 wird zum einen das Wort „Abschrift“ durch den technikneutralen Begriff „Kopie“ ersetzt. Zum anderen wird durch eine Ergänzung die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbandes auf solche Fälle ausgedehnt, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt, insbesondere weil für den Vertrieb von Genossenschaftsanteilen eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates (vergleiche Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss).

Grundsätzlich soll es dabei bleiben, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, wann er die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße gegen das Kapitalanlagegesetzbuchs oder das Vermögensanlagengesetz informiert. Bei ganz geringfügigen Verstößen, bei denen die Genossenschaft selbst Abhilfe schafft, ist daher eine Information nach wie vor nicht erforderlich. Wenn jedoch eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist, soll nach dem neuen Satz 3 der Verband künftig verpflichtet sein, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren. Auch diese Regelung berücksichtigt eine Forderung des Bundesrates (vergleiche Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss).

Der neue Satz 4 sieht vor, dass der Verband berechtigt ist, der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 GenG zuständigen obersten Landesbehörde eine Kopie eines Prüfungsberichts ganz oder aus-zugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt.

Der neue Satz 5 sieht im Hinblick auf diese Verpflichtung nach dem Vorbild des § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes vor, dass der Verband nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, haftet, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt. Die inhaltliche Prüfung, ob ein unerlaubtes Investmentgeschäft betrieben oder gegen das Emittenten-Privileg verstoßen wird, muss durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgen. Dies ist nicht Aufgabe des Prüfungsverbandes.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6 erstreckt die Regelungen sinngemäß auf die gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Nummer 39 (Einfügung von § 62a GenG)

Nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen in § 50a der Wirtschaftsprüferordnung, § 43e der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 62a des Steuerberatungsgesetzes soll ausdrücklich auch für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine Regelung betreffend die Inanspruchnahme von Dienstleistungen geschaffen werden, die insbesondere die Verschwiegenheit des Dienstleisters sicherstellt. Die Regelungen werden vollständig übernommen, auch wenn manche Regelungsteile, wie Absatz 4 über im Ausland erbrachte Dienstleistungen, kaum praxisrelevant sein dürften. Da die als Vorbild genannten Regelungen bereits auf die bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden tätigen Berufsträger Anwendung finden, handelt es sich eigentlich nur um eine Klarstellung. Eine gesonderte Klarstellung in Artikel 25 EGHGB ist nicht erforderlich; wenn ein genossenschaftlicher Prüfungsverband Prüfungen nach Artikel 25 EGHGB durchführt, gelten für ihn die allgemeinen Regelungen über genossenschaftliche Prüfungsverbände, sofern es in Artikel 25 EGHGB keine Sonderregelungen gibt.

Zu Nummer 40 (Änderung von § 63 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Satz 1 stellt klar, was schon derzeit aufgrund der Regelung in § 63a GenG denknotwendig vorauszusetzen ist, dass nämlich ein Antrag des Verbandes auf Verleihung des Prüfungsrechts erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 64 Absatz 1 um einen weiteren Satz.

Zu Nummer 41 (Änderung von § 63a GenG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 1, dass die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen zuverlässig sein müssen, ist eine bloße Klarstellung, denn bereits nach derzeitiger Rechtslage dürfte ein Verband kaum die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bieten, wenn die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen sowie etwaige nach § 63b Absatz 5 Satz 2 bestellte besondere Vertreter unzuverlässig sind. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist wie in anderen Aufsichtsgesetzen (zum Beispiel § 25c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder § 24 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) zu verstehen und bedarf daher auch hier keiner näheren Definition. Die Aufsichtsbehörde braucht die Zuverlässigkeit nicht positiv nachzuweisen, das heißt sie kann die Zuverlässigkeit der Personen unterstellen, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die eine Unzuverlässigkeit begründen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes beeinträchtigen können. Unzuverlässigkeit kann etwa vorliegen, wenn die betreffende Person vor nicht allzu langer Zeit Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes war, dem das Prüfungsrecht entzogen wurde, und dabei als Vorstand nicht für die Beseitigung der Missstände gesorgt hat, die zum Entzug des Prüfungsrechts geführt hatten. Auch Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände können relevant sein. Der neue Satz 2 sieht daher vor, dass die in Satz 1 genannten Personen der Aufsichtsbehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung vorzulegen haben. Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen oder Erklärungen anfordern kann. Bei einem späteren Eintritt der in Satz 1 genannten Personen gilt gemäß dem neuen Satz 4 die Regelung in Satz 2 und 3 entsprechend.

Zu Absatz 2

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass seitens der Antragsteller eine Unsicherheit bezüglich der Antragsvoraussetzungen und der erforderlichen Unterlagen besteht. Es wird daher zur Konkretisierung ein neuer § 63a Absatz 2 GenG-E eingefügt. In Satz 1 wird der notwendige Mindestinhalt des Antrags ausdrücklich aufgeführt, um die Voraussetzungen für eine Erteilung der Prüfungsbefugnis auf eine transparentere und rechtssichere Grundlage zu stellen. Satz 2 stellt klar, dass dies nur Mindestanforderungen sind und die Aufsichtsbehörde zusätzliche Angaben und Nachweise verlangen kann, soweit diese erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die von Bundesrat (Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss) vorgeschlagene Vorschrift dient der Konkretisierung und Klarstellung. Durch die Benennung von Regelbeispielen legt der Gesetzgeber fest, in welchen Fallkonstellationen seiner Ansicht nach die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben keinesfalls anzunehmen ist. Dadurch wird ein Mindeststandard als Orientierung kodifiziert. Zugleich lässt die Aufzählung von Regelbeispielen einen genügend großen Raum für weitere Fallgestaltungen. Dies ermöglicht weiterhin einen hinreichenden Spielraum für die Genehmigungsbehörden, um auf unterschiedliche Fallgestaltungen zu reagieren, ohne insbesondere kleinere Prüfungsverbände mit einer überbordenden Nachweispflicht zu überziehen.

Zu Nummer 42 (Änderung von § 63b GenG)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst, da die Vorschrift auch Regelungen hinsichtlich des Vorstands enthält.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 5 des Absatzes 5 regelt, dass Vorstandsmitglieder des Verbandes nur natürliche Personen sein können. Dies wird meist der Fall sein. Es ist aber bei einem Verein gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung Vorstandsmitglied sein kann. Der Wechsel des Vertreters einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personenvereinigung wäre aber für die Aufsichtsbehörde nicht ohne Weiteres ausreichend transparent. Durch die neue Regelung soll dieser die Prüfung erleichtert werden,

ob die Vorstandsmitglieder des Verbandes zuverlässig sind und der Verband noch Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bietet.

Zu Nummer 43 (Änderung von § 63c GenG)

Zu Buchstabe a

§ 63c Absatz 1 wird um zwei Sätze ergänzt, bleibt im Übrigen aber unverändert. Der neue Satz 2 des § 63c Absatz 1 soll absichern, dass in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband die Genossenschaften, soweit es um genossenschaftliche Fragen geht, die entscheidende Rolle spielen. Die Satzung muss daher durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass Mitglieder, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können; zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht von Mitgliedern, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, auch ganz ausschließen (neuer Satz 3). wenn es dagegen um allgemeine organisatorische Beschlüsse ohne genossenschaftlichen Bezug wie etwa die Renovierung der Geschäftsräume geht, wäre eine solche Einschränkung des Stimmrechts unverhältnismäßig.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 wird der Verband verpflichtet, auf seiner Internetseite eine aktuelle Fassung seiner Satzung zu veröffentlichen. Durch den Hinweis auf die Internetseite des Verbandes im Register über Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach § 40a WPO lässt sich auf diese Weise die Satzung des Verbandes für potenzielle Genossenschaftsgründer leicht finden.

Zu Nummer 44 (Änderung von § 63e GenG)

Zu Buchstabe a

Die Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden ausgeweitet durch die Einbeziehung der Arbeitsorganisation bei den gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG. Mit der Ausweitung der Qualitätskontrolle wird den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die Wichtigkeit einer sorgfältigen Durchführung auch der Gründungsbegutachtung signalisiert. Anders als bei den Prüfungsberichten sind bei den gutachtlichen Äußerungen aber keine Stichproben zu überprüfen, sondern die Qualitätskontrolle beschränkt sich darauf, ob es Arbeitsanweisungen zur Durchführung der Gründungsbegutachtung und zum Erkennen unzulässiger Förderzwecke gibt und die Befolgung dieser Arbeitsanweisungen in der Praxis auch überwacht wird. Vorgaben für den Inhalt der einzelnen gutachtlichen Äußerungen sollen sich künftig aus der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 5 GenG-E ergeben; die Wirkung dieser Rechtverordnung sollte abgewartet werden, bevor durch Einbeziehung von Stichproben der gutachtlichen Äußerungen bürokratischer Aufwand verursacht wird.

Zu Buchstabe b

Damit die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls rasch auf im Rahmen der Qualitätsprüfung festgestellte Mängel reagieren kann, sollen die geprüften Verbände künftig verpflichtet sein, der Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Kopie des Qualitätskontrollberichts zu übersenden.

Zu Nummer 45 (Änderung von § 63g GenG)

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Verweis in § 63g Absatz 2 Satz 1 GenG auf Satz 4 des § 57e Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) (Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) ist fehlerhaft, da diese Regelung für genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht gilt, sondern deren Löschung speziell in § 40a WPO geregelt ist. Stattdessen ist in § 63g Absatz 2 Satz 1 GenG auf die Sätze 3 und 5 des § 57e Absatz 2 WPO zu verweisen, da diese Regelungen (Beauftragung eines anderen Prüfers; Anhörung) auch für genossenschaftliche Prüfungsverbände gelten. Die fehlende Verweisung auf die Sätze 3 und 5 des § 57e Absatz 2 WPO hatte bisher aus folgenden Gründen keine Auswirkungen: Dass die Kommission für Qualitätskontrolle bei einer Sonderprüfung die Beauftragung eines anderen Prüfers für Qualitätskontrolle als bei der durchgeführten Qualitätskontrolle verlangt, kommt nur in Ausnahmefällen vor; schon das allgemeine Verwaltungsrecht verlangt zwingend, dass vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes anzuhören ist.

Zu Nummer 46 (Änderung von § 63h GenG)

Durch diese Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben. Für Inspektionen nach § 62b WPO bei Abschlussprüfern, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durch-

führen, ist nach § 62b Absatz 1 Satz 1 und § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WPO die Abschlussprüferaufsichtsstelle zuständig, nicht die Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 47 (Änderung von § 64 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 2 ist eine Klarstellung nach dem Vorbild anderer Aufsichtsgesetze, zum Beispiel § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, § 3 Absatz 3 des Börsengesetzes.

Der neue Absatz 1a hebt zwei Pflichten des Vorstands des Verbandes hervor, die bei Verletzung gemäß des neuen § 152 Absatz 1b GenG-E ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen können. Nach Nummer 1 hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde regelmäßige Berichte über den Verband nach von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien zu einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies ersetzt die bisherige Nummer 2 des Absatzes 2 Satz 2, wonach die Aufsichtsbehörde die Berichte nur verlangen konnte. Nach Nummer 2 hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstands oder des besonderen Vertreters nach § 63b Absatz 5 Satz 2 GenG mitzuteilen. Diese Mitteilung ist erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde zeitnah die Zuverlässigkeit der neu eingetretenen Personen prüfen kann.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass auch die dem Verband nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Umwandlungsgesetz (UmwG) obliegenden Aufgaben, die er als Prüfungsverband zu erfüllen hat, von der Staatsaufsicht erfasst sind. Gemäß § 81 UmwG hat zum Beispiel der Verband bei der Beteiligung einer Genossenschaft an einer Verschmelzung ein Prüfungsgutachten zu erstellen, in dem auf die Belange der Mitglieder und Gläubiger eingegangen wird. Bis zum Inkrafttreten des UmwG im Jahres 1994 waren die nunmehr in den §§ 79 ff. UmwG zu findenden Regelungen zur Verschmelzung unter Beteiligung einer Genossenschaft in den §§ 93a ff. GenG a. F. geregelt. Damit stand außer Frage, dass sich die in § 64 GenG geregelte Aufsichtskompetenz auch auf Verschmelzungsgutachten bezieht. Daran hat sich durch die Neuregelung im UmwG nichts geändert.

Die Ergänzung in Nummer 1 des Absatzes 2 Satz 2 erstreckt die Vorlageverpflichtung auf die gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG.

Die bisherige Nummer 2 des Absatzes 2 Satz 2 entfällt als Folgeänderung zu der neuen Regelung in Absatz 1a Nummer 1 GenG-E. Die neue Nummer 2 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde von dem Verband über die regelmäßigen Berichte nach Absatz 1a Nummer 1 hinaus anlassbezogen Berichte verlangen kann.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 88/22 – Beschluss). Es wird für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geschaffen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagengesetz zu informieren. Solche Informationen dürften jedoch bei den Aufsichtsbehörden nicht häufig vorliegen, da die jeweilige Aufsichtsbehörde nur den genossenschaftlichen Prüfungsverband beaufsichtigt, nicht aber die vom Prüfungsverband geprüften Genossenschaften.

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde mit den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in den anderen Ländern alle Informationen austauschen kann, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind. Durch einen solchen Informationsaustausch kann zum Beispiel verhindert werden, dass ein Prüfungsverband sich drohenden Sanktionen entzieht, indem er seinen Sitz in ein anderes Land verlegt.

Zu Nummer 48 (Änderung von § 64a GenG)

Der neue Satz 2 enthält klarstellende Regelungen, unter welchen Voraussetzungen das Prüfungsrecht entzogen werden kann. Dies soll der Aufsichtsbehörde die Prüfung erleichtern. In § 40a Absatz 4 WPO-E wird ergänzend regelt, dass die Aufsichtsbehörde das Entziehen des Prüfungsrechts auch der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen hat. Auch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unterhalb der Schwelle des Entziehens des Prüfungsrechts, wie etwa die Anordnung des Ruhens des Prüfungsrechts gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 GenG, können für die Wirtschaftsprüferkammer von Bedeutung sein; wenn die Kenntnis der Wirtschaftsprüferkammer aus Sicht der Aufsichtsbehörde erforderlich ist für die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens, besteht

eine Mitteilungspflicht der Aufsichtsbehörde an die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 36b Absatz 3 Nummer 3 WPO-E. Auf diese Mitteilungspflichten wird mit dem neuen an Satz 4 angefügten zweiten Halbsatz klarstellend hingewiesen

Zu Nummer 49 (Einfügung von § 64c GenG)

Im neuen § 64c GenG-E ist insbesondere im Hinblick auf die Rechte des Spitzenverbandes nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GenG vorgesehen, dass einem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss, so dass sichergestellt ist, dass auch der Spitzenverband unter Staatsaufsicht steht. Es wird dabei klargestellt, dass ein bereits bestehendes Prüfungsrecht des Spitzenverbandes fort gilt. Die für genossenschaftlichen Prüfungsverbände geltenden Vorschriften der §§ 53 ff. GenG gelten für Spitzenverbände entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Mitgliederzusammensetzung. Die Sätze 3 bis 5 entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 557/24 – Beschluss).

Zu Nummer 50 (Einfügung § 64d GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 64c GenG-E.

Zu Nummer 51 (Änderung von § 67c GenG)

Der Höchstbetrag für das Geschäftsguthaben des Mitglieds in § 67c GenG von derzeit 2.000 Euro ist mittlerweile nicht mehr ausreichend, um durchschnittliche Geschäftsguthaben in marktüblicher Höhe der Kündbarkeit und damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters zu entziehen und so Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Falle ihrer Privatinsolvenz vor dem Verlust der selbstgenutzten Genossenschaftswohnung zu schützen. Unter Berücksichtigung der aktuellen vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. zur Verfügung gestellten Zahlen soll der Höchstbetrag daher auf 3 000 Euro heraufgesetzt werden.

Zu Nummer 52 (Einfügung von § 67d GenG)

Der neue § 67d GenG-E enthält ein Kündigungsrecht der Genossenschaft, wenn ein Arbeitnehmer als investierendes Mitglied aufgenommen wurde und das Arbeitsverhältnis endet. Die Genossenschaft kann in diesem Fall durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem investierenden Mitglied die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kündigen.

Zu Nummer 53 (Änderung von § 68 GenG)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft soll nicht digital zulässig werden. Für dieses sowohl für die Genossenschaft als auch das betreffende Mitglied einschneidende und in der Praxis seltene Ereignis soll nach wie vor ein eingeschriebener Brief nach § 68 Absatz 2 Satz 1 GenG erforderlich sein.

Eine Ausnahme soll aber bei einem Ausschluss von Mitgliedern gelten, die unbekannt verzogen sind, das heißt die insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlassen haben oder deren Aufenthalt bereits länger unbekannt ist. In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird vertreten, dass in diesen Fällen, zumindest bei entsprechender Satzungsregelung, eine Zustellung des Ausschließungsbeschlusses entbehrlich sei. Sicherheitshalber greifen Genossenschaften allerdings in solchen Fällen auf eine öffentliche Zustellung zurück, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist.

Künftig soll, wenn die Satzung den Ausschluss eines Mitglieds, dessen dauerhafter Aufenthaltsort unbekannt ist, vorsieht, statt der Absendung eines eingeschriebenen Briefs eine Übermittlung des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die vom Mitglied der Genossenschaft mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend sein. Da ein Mitglied mehrere E-Mail-Adressen mitgeteilt haben könnte, wird dabei auf die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgestellt. Ist diese E-Mail-Adresse nicht mehr erreichbar, soll eine Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zulässig und ausreichend sein.

Die Feststellung, dass der dauerhafte Aufenthaltsort eines Mitglieds unbekannt, setzt voraus, dass zuvor ausreichende Versuche unternommen werden, den Wohnort zu ermitteln, insbesondere durch Einholen einer Melderegisterauskunft.

Wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist, stellen sowohl die Zustellung als auch die vorherige Anhörung des Mitglieds aufgrund ihrer bereits im Vorhinein feststehenden Erfolglosigkeit eine bloße Förmelei dar. Der Verzicht auf die – eigentlich aufgrund der genossenschaftlichen Treueplicht erforderliche – vorherige Anhörung eines un-

bekannt verzogenen Mitglieds wird jedoch nicht gesetzlich geregelt, da auch die Anhörungspflicht als solche nicht gesetzlich geregelt ist.

Zu Nummer 54 (Änderung von § 69 GenG)

Durch die Ergänzung in § 69 wird – wie bei der Eintragung in die Mitgliederliste gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 GenG-E – klargestellt, dass die Benachrichtigung des betroffenen Mitglieds über die Eintragung in die Mitgliederliste in Textform erfolgen kann. Es bleibt den Genossenschaften auch hier unbenommen, in ihrer Satzung die Schriftform für die Benachrichtigung vorzusehen.

Zu Nummer 55 (Änderung von § 78 GenG)

In § 78 Absatz 2 werden die Wörter „durch den Vorstand“ gestrichen. Die Auflösung ist durch die Vertretungsberechtigten zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die derzeitige Regelung, dass nur der Vorstand anzumelden hat, ist aber zu eng. Soweit die Auflösung erst mit Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird (zum Beispiel bei einer Satzungsänderung), erfolgt die Anmeldung durch den bisherigen Vorstand. Ist die Auflösung jedoch bereits wirksam, so soll die Anmeldung durch die Liquidatoren erfolgen. Eine Anmeldung in vertretungsberechtigter Zahl ist ausreichend, § 157 Satz 1 GenG.

Bei dem neuen Satz 2 handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung. Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist es anerkannt, dass der Anmeldung eine Abschrift der Urkunde, aus der sich die Auflösung ergibt, zum Beispiel der Auflösungsbeschluss, beizufügen ist. Für die Form der einzureichenden Urkunde gilt § 12 Absatz 2 HGB entsprechend (§ 11 Absatz 4 GenG).

Zu Nummer 56 (Änderung von § 81 GenG)

In dem neuen Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitzuteilen hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt also insoweit nicht. Beim Prüfungsverband wird die Mitteilung als Pflicht ausgestaltet, er hat schließlich aufgrund seiner Prüfungstätigkeit unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse bei der Genossenschaft. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken beim Verband wird im neuen Satz 4 geregelt, dass der Verband nicht für die Richtigkeit von Tatsachen haftet, die er nach Satz 3 in gutem Glauben anzeigt. Nach dem neuen Satz 5 dürfen auch die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitteilen. Solche Anhaltspunkte werden die Aufsichtsbehörden nicht häufig haben, da sie nicht die Genossenschaften beaufsichtigen, sondern lediglich die genossenschaftlichen Prüfungsverbände. In Ausnahmefällen ist dies aber denkbar, so dass die Möglichkeit der Mitteilung geschaffen werden soll.

Zu Nummer 57 (Änderung von § 84 GenG)

Wie die Auflösung sind auch die Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung durch die Vertretungsberechtigten zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Soweit die Auflösung erst mit Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird (zum Beispiel bei einer Satzungsänderung), erfolgt die Anmeldung durch den bisherigen Vorstand. Ist die Auflösung jedoch bereits wirksam, so soll die Anmeldung durch die Liquidatoren erfolgen. Eine Anmeldung in vertretungsberechtigter Zahl ist ausreichend, § 157 Satz 1 GenG.

Satz 2 wird sprachlich modernisiert. Statt Einreichung einer Abschrift der Urkunden soll der Nachweis über die Bestellung oder Abberufung in Textform eingereicht werden. Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich § 28 Satz 3 GenG-E, auch bei den Liquidatoren muss eine Änderung bei bereits eingetragenen Personen lediglich angezeigt und nachgewiesen werden.

Zu Nummer 58 (Änderung von § 91 GenG)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Vermögensverteilung nicht nur insgesamt, sondern auch bezogen auf einzelne Vermögensgegenstände ausgeschlossen werden kann. Für eine Wohnungsgenossenschaft kann es etwa sinnvoll sein, die Vermögensverteilung bezüglich eines einzelnen Grundstücks auszuschließen, wenn zum Beispiel dieses Grundstück der Genossenschaft zu günstigen Bedingungen zum Zweck der Bebauung mit der Maßgabe übertragen werden soll, dass das Grundstück im Falle der Liquidation der Genossenschaft an den Übertragenden zurückfallen soll.

Zu Nummer 59 (Änderung von § 105 GenG)

Die Neufassung von § 105 Absatz 1 GenG ist eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Regelung in § 6 Nummer 3 GenG, wodurch die Satzung eine Nachschusspflicht nicht mehr ausdrücklich ausschließen muss.

Zu Nummer 60 (Änderung von § 114 GenG)

Auch für die Feststellung des Insolvenzverwalters soll künftig die Textform ausreichen.

Zu Nummer 61 (Änderung von § 147 GenG)

Da in § 79a Absatz 5 Satz 2 GenG für die dort genannte Versicherung keine Schriftform vorgeschrieben ist, kann das Wort „schriftlichen“ hier entfallen.

Zu Nummer 62 (Änderung von § 152 GenG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der statischen Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2024 an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Es werden zwei neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt, um die Befolgung zweier wichtiger Pflichten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes gegenüber der Aufsichtsbehörde durchzusetzen und um dieser ein besseres Instrumentarium an die Hand zu geben, unterhalb der Schwelle des Entzugs der Prüfungserlaubnis aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Nach der neuen Regelung in Absatz 1b Nummer 1 handelt ordnungswidrig, wer als Mitglied des Vorstands eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes entgegen § 64 Absatz 1a Nummer 1 den regelmäßigen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Nach der neuen Regelung in Absatz 1b Nummer 2 handelt ordnungswidrig, wer als Mitglied des Vorstands eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes entgegen § 64 Absatz 1a Nummer 2 die erforderliche Mitteilung über den Wechsel bei den Vorstandsmitgliedern des Verbandes oder des besonderen Vertreters des Verbandes nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird redaktionell neu gefasst und dahingehend ergänzt, dass Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des neuen Absatzes 1b die Aufsichtsbehörde über den genossenschaftlichen Prüfungsverband ist.

Zu Nummer 63 (Änderung von § 157 GenG)

Auch bei Genossenschaften soll künftig – wie bislang schon bei anderen Gesellschaften – eine Bevollmächtigung bei der Anmeldung möglich sein. Bislang wurde durch § 6 Absatz 3 GenRegV eine Bevollmächtigung ausgeschlossen und nur der Notar, der die zur Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt, galt als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen (§ 378 Absatz 2 FamFG). Diese Vollmachtsvermutung für den Notar gilt nach § 378 Absatz 2 FamFG weiterhin. Zukünftig soll aber auch eine Bevollmächtigung weiterer Personen möglich sein. Aus diesem Grund wird § 6 Absatz 3 GenRegV gestrichen. Die Einfügung von Satz 3 schreibt die für die Vollmacht notwendige Form vor. Die Vollmacht ist elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen beziehungsweise reicht nach Satz 4 neu auch eine Vertretungsbescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung.

Zu Nummer 64 (Änderung von § 158 GenG)

In der Praxis gibt es einzelne Fälle, in denen das öffentliche Blatt, das für die Bekanntmachungen und Einberufungen zur Generalversammlung bestimmt ist, von der gedruckten Form auf eine rein digitale Form umgestellt wird. Durch die Neufassung des § 158 wird klargestellt, dass auch eine reine digitale Zeitung ein öffentliches Blatt sein kann.

Zu Nummer 65 (Änderung von § 160 GenG)

Die Überschrift wird neu gefasst.

Durch entsprechende Ergänzung des § 160 Absatz 1 Satz 1 wird die neue Pflicht des Vorstands der Genossenschaft gemäß § 60 Absatz 4 GenG-E, dem Verband auf dessen Anfrage zu den Zwecken der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder der direkten Information der Mitglieder unverzüglich eine aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung zu stellen, zwangsgeldbewehrt. Gemäß der Ergänzung in Satz 2 Nummer 3 kann künftig auch die Bestellung eines zweiten Vorstandsmitglieds durch ein Zwangsgeldverfahren durchgesetzt werden. Das betrifft zum Beispiel die Fälle, in denen durch Ansteigen der Mitgliederzahl auf mehr als 20 Mitglieder ein einköpfiger Vorstand nicht mehr zulässig ist.

Absatz 2 ist inhaltlich unverändert.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass für die Bestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern durch das Amtsgericht § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend gilt.

Zu Nummer 66 (Einfügung von § 178 GenG)

Absatz 1 der Übergangsvorschrift soll es den Genossenschaften ermöglichen, elektronische Vertreterwahlen durchführen zu können, ohne erst ihre Satzung oder die Wahlordnung ändern zu müssen. Eine Satzungsänderung ist mit Aufwand und Kosten verbunden und könnte insbesondere dann gescheut werden, wenn sich eine Genossenschaft nicht sicher ist, ob sie dauerhaft elektronische Vertreterwahlen durchführen möchte, auch wenn sie dies gern einmal ausprobieren würde.

Daher sieht die Übergangsregelung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von etwa fünf Jahren Vertreterwahlen auch dann elektronisch zulässig sind, wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl oder eine persönliche Stimmabgabe in einem Wahllokal vorsieht.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 soll ferner eine zu starke Belastung der Registergerichte durch zahlreiche Satzungsänderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes vermeiden. Durch den längeren Übergangszeitraum können sich die Genossenschaften Zeit für die Anpassung ihrer Satzung lassen, bis sie gegebenenfalls aus anderen Gründen ohnehin ihre Satzung ändern wollen.

Absatz 2 der Übergangsvorschrift sieht vor, dass die neuen Schwellenwerte des § 53 Absatz 2 GenG-E erstmals anzuwenden sind auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes endendes Geschäftsjahr.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Mit Inkrafttreten der Änderungen in § 63c GenG-E wird ein entsprechender Verweis in § 64c Satz 4 GenG-E aufgenommen, dass diese Änderung nicht für Spitzenverbände gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 GenRegV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist, zudem wird die Bezeichnung Gesetz redaktionell in Genossenschaftsgesetz angepasst.

Absatz 3 wird gestrichen, da zukünftig eine Bevollmächtigung zur Anmeldung möglich sein soll, siehe dazu § 157 GenG-E.

Aufgrund der Streichung von Absatz 3 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 7 GenRegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Nummer 4 (Aufhebung von § 8 GenRegV)

§ 8 GenRegV wird aufgehoben. Die Regelung, dass einfache Abschriften ausreichend sind, wenn Abschriften einer Urkunde einzureichen sind, und damit die Unterscheidung zwischen einfachen Abschriften und beglaubigten Abschriften, ist nicht mehr erforderlich. Im Genossenschaftsgesetz wird zukünftig nicht mehr der Begriff der Abschrift, sondern der technikneutrale Begriff der Kopie verwendet (für die Einreichung siehe die Begründung zu § 11 GenG-E). In den Fällen, in denen eine beglaubigte Abschrift notwendig ist, verwendet auch weiterhin das Genossenschaftsgesetz den Begriff der „beglaubigen Abschrift".

Zu Nummer 5 (Änderung von § 15 und 16 GenRegV)

Zu § 15 (Eintragung der Genossenschaft)

Die Überschrift soll dem geänderten Wortlaut angepasst werden.

In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Satzung" durch die Wörter „der Genossenschaft" ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 GenG-E.

Bei der Neufassung von Absatz 1 Nummer 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11a Absatz 2 GenG-E, wonach eine Eintragung auch abzulehnen ist, wenn die Genossenschaft nicht beabsichtigt, einen zulässigen Förderzweck zu verfolgen. Das Gericht hat deswegen zukünftig zusätzlich auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes zu prüfen, dass die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck hat beziehungsweise ein unzulässiger Förderzweck auch nicht offenkundig ist.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, weshalb sich die Nummerierung der bisherigen Absätze 3 bis 6 ändert. Bei den Änderungen in diesen Absätzen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist.

Zu § 16 (Eintragung von Satzungsänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15 GenRegV-E.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Umstellung von einer statischen Verweisung auf eine dynamische Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003. Es ist eine dynamische Verweisung vorzusehen, da auf die jeweils jüngste Fassung dieser Verordnung verwiesen werden soll.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 18 GenRegV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28 Satz 3 GenG-E, wonach eine bloße Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds elektronisch anzuzeigen und ein entsprechender Nachweis einzureichen ist. Für die Anzeige der Änderung gilt § 7 Absatz 1 GenRegV und für die Einreichung des Nachweises gilt nach § 7 Absatz 3 GenRegV die Form des § 12 Absatz 2 HGB. Wird die Änderung bei bereits eingetragenen Personen angezeigt und ein entsprechender Nachweis (zum Beispiel Eheurkunde, Ausweiskopie etc) elektronisch über das EGVP eingereicht, so nimmt das Registergericht eine Berichtigung in Form einer Änderungseintragung vor. Der eingereichte Nachweis darf nicht in den Registerordner eingestellt werden, da hier meist weitere personenbezogene Daten enthalten sind. Wird jedoch eine entsprechend geschwärzte Kopie eingereicht, kann der Nachweis auch in den Registerordner genommen werden. Ergibt sich der Nachweis für die Änderung aus einer anderen Registereintragung eines öffentlichen Registers, dann ist ein Nach-

weis nicht erforderlich, sondern es reicht die Bezugnahme auf das Register. Eine Änderung der persönlichen Daten von eingetragenen Vorstandsmitgliedern erfolgt nur aufgrund einer Anzeige; das Registergericht ist nicht gehalten, Änderungen einzutragen, sobald es von diesen Änderungen Kenntnis erlangt. Nach wie vor ist die Genossenschaft dafür verantwortlich, das Register auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2 ist bezüglich der Änderung bei eingetragenen Prokuristen ebenfalls eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28 Satz 3 GenG-E

Zu Nummer 7 (Änderung von § 20 GenRegV)

Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sollen stets durch die vertretungsberechtigten Personen erfolgen. Ist der Vorstand noch im Amt, so muss dieser anmelden. Sind die Liquidatoren bereits vertretungsberechtigt, so erfolgt die Anmeldung durch die Liquidatoren. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 84 Absatz 1 GenG-E.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 21 GenRegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 22 GenRegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Nummer 10 (Änderung von 23 GenRegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Nummer 11 (Änderung von § 26 GenRegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Genossenschaftsgesetz anstelle Gesetz).

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 27 GenRegV)

Seitens der genossenschaftlichen Praxis wird beklagt, dass die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister sehr viel länger dauere als die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, dies sei nicht nachvollziehbar. Allerdings wird seitens der registergerichtlichen Praxis berichtet, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmeldenden beruhen würden, teilweise die Erstattung des Gutachtens des Prüfungsverbandes und die Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung zum Beitritt Monate lang dauere. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen soll daher eine Eintragungsfrist vorgesehen werden, die erst nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung, das heißt auch erst nach Eingang des Gutachtens und der Beitrittsbescheinigung, oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses erst nach dessen Behebung beginnt. Um die Registergerichte nicht unzumutbar zu belasten, handelt es sich um eine bloße Regelfrist. Es ist aber, wie in § 25 Absatz 3 Satz 3 HRV, vorgesehen, dass das Registergericht die Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung informiert, wenn die Eintragung nicht innerhalb der Frist erfolgt. An diese Information werden keine speziellen Anforderungen gestellt, die Registergerichte sollen dadurch nicht unnötig von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten werden. Es reicht eine kurze Zwischennachricht durch die Geschäftsstelle mit einer allgemeinen Angabe von Gründen für die Verzögerung.

Für die Änderung eingetragener Angaben gilt die Frist gemäß § 26 HRV in Verbindung mit § 1 GenRegV.

Die Neufassung von § 27 GenRegV ist zwar keine unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, aber durch diese veranlasst, da die Änderungen insgesamt auch der Vereinfachung und Beschleunigung des Registerverfahrens dienen sollen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Vorprüfung durch die Notarin oder den Notar gemäß § 378 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll auf Genossenschaftsregistersachen ausgedehnt werden, um so zu der angestrebten Entlastung der Genossenschaftsregister und kürzeren Eintragungszeiten beizutragen. Die bisherige Nichterstreckung des § 378 Absatz 3 auf Genossenschafts-

registersachen wurde damit begründet (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11636, S. 13 f.), dass hier die Prüfung der Eintragungsfähigkeit nicht geboten erscheine, da wegen der Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform in § 11a Absatz 3 GenG vorgesehen sei, dass nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht des Registergerichts besteht; auch eine Vorprüfung durch den Notar hätte dort ihre Grenzen, wo selbst das Registergericht keine Prüfungspflicht trifft. Zudem finde über die Prüfung der förmlichen Eintragungsvoraussetzungen hinaus eine materielle Prüfung durch das Registergericht statt (vergleiche § 11a Absatz 1 und 2 GenG), die spezifische Kenntnisse im Genossenschaftsrecht voraussetze und bei der bereits eine inhaltliche Vorprüfung durch den insoweit sachkundigen genossenschaftlichen Prüfungsverband stattfinde. Diese Ausführungen sind zwar in der Sache weiterhin zutreffend, allerdings wird seitens der registergerichtlichen Praxis berichtet, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmeldenden beruhen würden. Zur Vermeidung von unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmeldenden kann daher eine notarielle Vorprüfung sehr hilfreich sein.

Die Vorprüfung führt regelmäßig zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung der Genossenschaften, da durch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 22122 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) und die Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 3 KV GNotKG klargestellt ist, dass neben der Beglaubigungs- oder Entwurfsgebühr keine zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Registeranmeldung durch den Notar entsteht. Eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20 Euro fällt nur an, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Prüfung der Eintragungsfähigkeit beschränkt (Nummer 22124 Nummer 2 KV GNotKG).

Durch die Ergänzung von § 378 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E werden künftig auch Genossenschaften verpflichtet, Anmeldungen von einer Notarin oder einem Notar einreichen zu lassen. Die Möglichkeit, Anmeldungen selbst beim Registergericht einzureichen, von der allerdings ohnehin nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird, soll also auch in Genossenschaftsregistersachen entfallen. Damit wird sichergestellt, dass die Registergerichte von der Notarin bzw. dem Notar strukturierte Daten erhalten, die schneller weiterverarbeitet werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 11 UmwG)

Im neuen Satz 3 des § 11 Absatz 2 UmwG wird klargestellt, dass § 62 Absatz 2 Satz 1 GenG für die Verantwortlichkeit des Prüfungsverbands im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit nach § 81 UmwG entsprechend gilt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 82 UmwG)

§ 82 Absatz 1 Satz 1 wird durch die Wörter „oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln.“ ergänzt. Als dritte Möglichkeit neben der Auslegung in den Geschäftsräumen und der Zugänglichmachung im Internet sollen die Unterlagen den Mitgliedern auch direkt elektronisch übermittelt werden können.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83 UmwG)

Die Generalversammlung kann in den Formen des § 43b GenG stattfinden, dies bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung. Der Bundesgerichtshof bereits hat im Jahr 2021 klargestellt, dass eine Versammlung nach § 13 UmwG nicht zwingend eine Versammlung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sein muss (BGH Beschluss vom 5. Oktober 2021 – II ZB 7/21). Es bedarf lediglich der ergänzenden Regelung in einem neuen Halbsatz, dass virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Unterlagen, statt diese in der Generalversammlung auszulegen, elektronisch zugänglich zu machen sind.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 86 UmwG)

Das erstattete Prüfungsgutachten ist künftig der Anmeldung nicht mehr in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen, sondern eine Kopie ist ausreichend.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 91 UmwG)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 260 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 82 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 261 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 83 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 265 UmwG)

Das erstattete Prüfungsgutachten ist künftig der Anmeldung nicht mehr in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen, sondern eine Kopie ist ausreichend.

Zu Artikel 6 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 SCEAG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Umstellung von einer statischen Verweisung auf eine dynamische Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003. Es ist eine dynamische Verweisung vorzusehen, da auf die jeweils jüngste Fassung dieser Verordnung verwiesen werden soll.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 31 SCEAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 43a GenG.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 34 SCEAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 64c GenG-E.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen durch die Nummern 2 und 3 angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 36a WPO)

Der Sechste Abschnitt des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren regelt, besteht bisher nur aus § 36a WPO. Die Absätze dieser Vorschrift sollen zur Erreichung eines klareren Aufbaus auf zwei getrennte Paragraphen verteilt werden, die jeweils einen anderen Regelungsgegenstand zum Inhalt haben. Der neue § 36a der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung (WPO-E) soll auf die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes für die Wirtschaftsprüferkammer und der Mitwirkungspflichten für die anderen Verfahrensbeteiligten beschränkt werden, während in dem neuen § 36b WPO-E die Datenübermittlung durch oder an die Wirtschaftsprüferkammer geregelt wird. Hierdurch wird auch eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 36b WPO)

Der bisherige § 36a WPO soll in zwei Teile aufgeteilt und die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 36a WPO sollen – ohne inhaltliche Änderungen – in den neuen § 36b Absatz 2, 3 und 4 WPO-E verschoben werden. Zusätzlich soll der neue § 36b WPO-E die drei neuen Absätze 1, 5 und 6 zur Datenübermittlung durch die Wirtschaftsprüferkammer umfassen. Damit sollen alle Regelungen, die die Datenübermittlung durch die Wirtschaftsprüferkammer sowie an die Wirtschaftsprüferkammer betreffen, wegen des Sachzusammenhangs in einer Vorschrift (§ 36b WPO-E) zusammengefasst sein.

Zu Absatz 1

Der neue § 36b Absatz 1 WPO-E ergänzt die bestehenden Datenübermittlungspflichten der Wirtschaftsprüferkammer nach § 36a Absatz 3 WPO in der bisherigen Fassung, die eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nach § 59c Absatz 1 und 2 WPO darstellen, um die Pflicht der Wirtschaftsprüferkammer zur Datenübermittlung an weitere Stellen. Die neue Regelung nach § 36b Absatz 1 WPO-E ist der für die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bereits bestehenden Pflicht zur Datenübermittlung nach § 66c WPO nachgebildet. Dabei wird die Datenübermittlung der Wirtschaftsprüferkammer an die APAS – parallel zu der Regelung in § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WPO-E für die Datenübermittlung durch die APAS an die Wirtschaftsprüferkammer – aus-

drücklich geregelt. Diese Regelung bedeutet keine Einschränkung der Vorschriften nach § 66a Absatz 1 und 3 bis 5 WPO für die öffentliche fachbezogene Aufsicht der APAS über die Wirtschaftsprüferkammer. Die Unterrichtungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer wird ferner auf andere Stellen ausgeweitet, bei denen es im Hinblick auf die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer möglich erscheint, dass sie über Daten verfügt, die für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen relevant sein können. Künftig muss die Wirtschaftsprüferkammer – ebenso wie bisher schon die APAS – daher auch den Strafverfolgungsbehörden, dem Bundesamt für Justiz, den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände und der Deutschen Bundesbank Daten übermitteln, falls ihr solche Daten vorliegen, deren Kenntnis aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.

Die Datenübermittlungspflicht an die Strafverfolgungsbehörden ergänzt die bereits nach § 65 Absatz 1 WPO bestehende, speziellere Unterrichtungspflicht bei Verdacht auf Begehung einer Straftat durch einen Berufsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung um eine generelle Unterrichtungspflicht über andere für die Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erforderliche Informationen, etwa zu Anhaltspunkten für Straftaten von Beschäftigten geprüfter Unternehmen oder von Mitgliedern der Unternehmensführung oder des Aufsichtsrats eines Unternehmens.

Ferner wird eine Unterrichtungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer auch gegenüber dem Bundesamt für Justiz eingeführt, etwa bei Verdacht auf eine Bilanzordnungswidrigkeit.

Mit der Ergänzung der Datenübermittlungspflichten der Wirtschaftsprüferkammer an die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie die Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände soll sichergestellt werden, dass auch diese Stellen diejenigen Informationen von der Wirtschaftsprüferkammer erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände beziehungsweise über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände benötigen. Der Umfang der zu übermittelnden Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften bestimmt sich – ebenso wie hinsichtlich der anderen in Absatz 1 aufgeführten Stellen – danach, ob deren Kenntnis aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der erfassten Aufsichtsbehörden erforderlich ist. So können beispielsweise Informationen über ein von der Wirtschaftsprüferkammer geführtes berufsaufsichtliches Verfahren gegen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der nach § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG dem Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverband angehört, erforderlich sein für die von der zuständigen Landesbehörde nach § 63a Absatz 1 GenG-E geführte Staatsaufsicht darüber, ob die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen zuverlässig sind. In solchen Fällen muss ein Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden möglich sein.

Mit der Aufnahme der APAS in den Katalog der zu unterrichtenden Behörden wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer der APAS rechtssicher die Daten übermitteln kann, die für die Aufgabenerfüllung der APAS erforderlich sind. Dazu zählt zum Beispiel die Übermittlung von bei der Wirtschaftsprüferkammer bekannten ladungsfähigen Anschriften, welche die APAS im Rahmen ihrer Aufsichtsverfahren benötigt, oder die Übermittlung von Anhaltspunkten für eine Ordnungswidrigkeit, für deren Ahndung die APAS zuständig ist, an diese. Diese Regelung bedeutet keine Beschränkung der Vorschriften für die öffentliche fachbezogene Aufsicht der APAS über die Wirtschaftsprüferkammer nach § 66a WPO.

Ein Antrag oder eine Anfrage an die Wirtschaftsprüferkammer auf Übermittlung von Informationen ist für die Datenübermittlungspflicht nach § 36b Absatz 1 WPO-E nicht erforderlich; dadurch soll eine Informationsübermittlung auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen bei den anderen Stellen noch keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden bekannt sind.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die neuen Absätze 5 und 6 sind angelehnt an die Absätze 5 und 6 des § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG). Die Wirtschaftsprüferkammer führt das öffentliche Berufsregister über die Wirtschaftsprüfer, die vereidigten Buchprüfer und ihre Berufsgesellschaften in Deutschland nach § 37 Absatz 1 WPO, das Mitgliederverzeichnis nach § 37 Absatz 2 WPO sowie das Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach § 40a WPO. Die Wirtschaftsprüferkammer wird durch den neuen Absatz 5 befugt, Daten aus diesen Registern an nicht öffentliche Stellen weiterzugeben, sofern dies der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer dient, ins-

besondere der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder (§ 57 Absatz 1 WPO), etwa bei Anfragen durch Anbieter von Fortbildungen für Berufsangehörige. Da die Weitergabe von Daten aus dem Berufsregister an solche Dritte bisher nicht ausdrücklich geregelt war, beruhte die Weitergabe der Daten in diesen Fällen bisher allein auf einer mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit abgestimmten Verwaltungspraxis. Durch den neuen Absatz 5 wird die nach der Verschärfung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts notwendige Rechtssicherheit erreicht.

Die neue Regelung in Absatz 6 ermöglicht die Weitergabe von Berufsregisterdaten wahlberechtigter Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Wahlverfahren für die Wahl zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer an Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Als Berufskammer lebt die Wirtschaftsprüferkammer von der aktiven Einbindung ihrer Mitglieder. Um eine rechtssichere Wahlwerbung zu ermöglichen, bedarf es der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Weitergabe von Daten aus dem Wahlregister an Bewerberinnen und Bewerber für die Beiratswahl. Die Regelung orientiert sich an § 9 Absatz 6 IHKG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 40a WPO)

In das Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach § 40a WPO werden bisher nur solche genossenschaftlichen Prüfungsverbände eingetragen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Mit der Änderung des § 40a WPO soll das Register erweitert werden um solche genossenschaftliche Prüfungsverbände, die grundsätzlich zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind, ohne sie aber tatsächlich durchzuführen. Zur Erhöhung der Transparenz und um die Suche nach einem geeigneten Prüfungsverband und damit die Genossenschaftsgründung zu beschleunigen, sollen die Kontaktdaten aller genossenschaftlichen Prüfungsverbände in das öffentlich einsehbare Register nach § 40a WPO eingetragen werden. Die Definition einer Prüfungsgesellschaft in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) stellt darauf ab, ob eine Einrichtung für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde. Daher ist auch ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen durchführt, eine Prüfungsgesellschaft im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie, da ihm nach § 63a GenG das Prüfungsrecht verliehen wurde.

Parallel zu der Regelung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 38 Nummer 2 Buchstabe f WPO soll für diejenigen genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen und daher der Qualitätskontrolle unterliegen, eine Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in § 40a Absatz 2 Nummer 6a neu vorgesehen werden. Wenn die Qualitätskontrolle von einem solchen Prüfungsverband nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder wesentliche Prüfungshemmnisse bzw. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, soll die Eintragung des Prüfungsverbandes nach § 40a Absatz 2 Nummer 6a als gesetzlicher Abschlussprüfer gelöscht werden, nicht jedoch insgesamt die Eintragung in das Register nach § 40a Absatz 1 Satz 1 WPO.

Als weitere in das Register nach § 40a WPO einzutragende Angaben werden für einen Prüfungsverband zur Erhöhung der Transparenz das Registergericht und die Registernummer des Prüfungsverbandes im Vereinsregister eingetragen. Über die Angabe der Internetseite wird auch auf die dort einzustellende Satzung des Prüfungsverbandes verwiesen. Ferner sollen Angaben des Prüfungsverbandes zum Bezirk seiner Tätigkeit, falls der Prüfungsverband nicht bundesweit tätig ist, und etwaige Beschränkungen auf bestimmte Branchen in das Register nach § 40a WPO eingetragen werden.

Auf das Register soll zudem über das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene Existenzgründerportal verlinkt werden.

Durch § 40a Absatz 4 Satz 1 WPO-E werden die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie die Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn das Prüfungsrecht eines Prüfungsverbands oder einer Prüfungsstelle unanfechtbar entzogen worden ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer diese Information erhält und die Registereintragung löscht.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 57 WPO)

Es handelt sich um eine ausschließlich rechtsförmliche Änderung. Da sich das Vollzitat der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) künftig bereits in § 36b Absatz 5 Satz 2 WPO-E findet, ist in § 57 Absatz 9 Satz 3 Nummer 1 WPO-E nur noch das Kurzzitat zu verwenden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 66c WPO)

Mit der Änderung von § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WPO wird die Informationsübermittlung der APAS an die Wirtschaftsprüferkammer – parallel zu der Regelung in § 36b Absatz 1 Nummer 1 WPO-E für die Datenübermittlung durch die Wirtschaftsprüferkammer an die APAS – ausdrücklich geregelt. Die Verpflichtung zur Informationsübermittlung gilt nach dem neuen Satz 2 ausnahmsweise nicht für solche Fälle, in denen die APAS von der Abschlussprüferaufsicht eines Drittstaats im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c Absatz 5 und 6 WPO sowie Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vertrauliche Informationen erhalten hat und die Drittstaatsaufsicht der Weitergabe dieser Informationen nicht zugestimmt hat. Ferner wird durch die Ergänzung von § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WPO-E der in Einzelfällen notwendige Informationsaustausch zwischen APAS und dem Bundeskartellamt ermöglicht. Dies kann zum Beispiel notwendig sein, wenn im Rahmen der Ermittlungen der APAS Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Kartellrecht erkannt werden.

In § 66c Absatz 1 Satz 3 WPO-E wird klargestellt, dass der Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der APAS nicht auf Informationen aus den von der BaFin durchgeführten Prüfungen oder die Rechnungslegung von nach § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes zu prüfenden Unternehmen beschränkt ist.

Die Änderung in § 66c Absatz 1 Satz 4 WPO-E ist eine Folgeänderung der Änderung von § 66c Absatz 1 Satz 1 WPO. Die Übermittlungspflicht von der Wirtschaftsprüferkammer an die APAS ist in § 36b Absatz 1 WPO-E geregelt und daher hier nicht erfasst.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das unmittelbare Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung gemäß Absatz 1 soll es Genossenschaften ermöglichen, möglichst rasch die erweiterten digitalen Handlungsmöglichkeiten zu nutzen. Da die meisten Regelungen dieses Gesetzes nur Handlungsoptionen bzw. Klarstellungen sind, erscheint eine längere Vorbereitungszeit für die Genossenschaften nicht erforderlich. Eine Ausnahme soll nur für die neuen Anforderungen an die Prüfungsverbände nach den geänderten §§ 63b und 63c gelten. Die Verbände sollen länger Zeit haben, um ihre Vorstandsbesetzung und ihre Satzung anzupassen, sowie ihre Internetseite so einzurichten, dass stets ihre aktuelle Satzung abrufbar ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG)

   In Artikel 1 Nummer 19 § 27 Absatz 1 Satz 3 ist die Angabe „150 Mitgliedern“ durch die Angabe „50 Mitgliedern“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Eine Ausweitung des Weisungsrechts der Generalversammlung von Genossenschaften mit 20 Mitgliedern auf 150 Mitglieder ist ein weitreichender Eingriff in gewachsene genossenschaftliche Strukturen, der unverhältnismäßig erscheint. Genossenschaftliche Willensbildung erfolgt im Austarieren zwischen demokratischer Beteiligung und effizienter Kompetenzdelegation an den Vorstand. Eine so starke Ausweitung des Weisungsrechts verschiebt diese Balance über ein begründetes Maß hinaus.

   Da mit einer Anhebung auf Genossenschaften mit 50 Mitgliedern bereits eine deutlich größere Zahl an Genossenschaften erfasst wird und dem Anliegen des Gesetzesentwurfs gesprochen wird, ist diese Anhebung gegenüber der Ausweitung auf Genossenschaften mit 150 Mitgliedern vorzuziehen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a (§ 53a Absatz 1 Satz 1 GenG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG vorgesehene Zulassung der vereinfachten Prüfung für Kleinstgenossenschaften, die Mitgliederdarlehen nach § 21b Absatz 1 GenG von insgesamt bis zu 200 000 Euro entgegengenommen haben, einen hinreichenden Schutz der Genossenschaftsmitglieder gewährleistet.

   Begründung:

   Die vorgesehene Regelung soll Kleinstgenossenschaften ermöglichen, in begrenztem Umfang Mitgliederdarlehen aufzunehmen, ohne dadurch die mit der vereinfachten Prüfung verbundenen Vorteile zu verlieren.

   Mitgliederdarlehen begründen jedoch ein zusätzliches Vermögensrisiko der Mitglieder, das über den Verlust ihrer Geschäftsanteile und eine etwaige Nachschusspflicht hinausgeht. Zugleich besteht im Rahmen der vereinfachten Prüfung eine geringere Prüfungsdichte, sodass Missbräuche oder wirtschaftliche Fehlentwicklungen möglicherweise erst später erkannt werden. Eine Grenze von 200 000 Euro kann insbesondere im Verhältnis zur Größe, Kapitalausstattung und wirtschaftlichen Tätigkeit einer Kleinstgenossenschaft bereits einen erheblichen Betrag darstellen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 64c GenG), Artikel 2 (§ 64c Satz 4 GenG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelungen zu Spitzenverbänden im geltenden Genossenschaftsgesetz und im Gesetzentwurf gestrichen werden sollten.

Begründung:

Wie Spitzenverbände anderer Bereiche bündeln und vertreten auch die genossenschaftlichen Spitzenverbände die Interessen der ihnen angeschlossenen genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Darüber hinaus setzen sie sich allgemein für das Genossenschaftswesen ein. Hier leisten sie wichtige und wertvolle Arbeit.

Dieser Aufgabe widerspricht jedoch ihre Beauftragung mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Genossenschaftsgesetz gegenüber ihren Mitgliedern (z. B. in § 56 Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes). Daher sollten die Spitzenverbände zur Stärkung ihrer Interessenwahrnehmung für das Genossenschaftswesen nicht mehr im Genossenschaftsgesetz geregelt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 64c Satz 6 – neu – GenG)

Nach Artikel 1 Nummer 49 § 64c Satz 5 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium führt die Aufsicht über die Spitzenverbände."

Begründung:

Die Regelung des § 64c des Gesetzentwurfs ist nicht ausreichend. Spitzenverbände haben per se einen anderen organisatorischen Aufbau als Prüfungsverbände und dienen vor allem der Interessenvertretung. Ihre Mitglieder sind gerade keine Genossenschaften, sondern vielmehr deren Prüfungsverbände. Einzelmitgliedschaften sind aber nicht ausgeschlossen, daher ist es durchaus sinnvoll, dass sie auch ein Prüfungsrecht besitzen sollen. Ähnlich wie im Handwerk, wo Landes- und Bundesinnungsverbände eine andere Funktion haben als Innungen, ist es daher geboten, die Aufsicht über die Spitzenverbände ihren originären Aufgaben und Funktionen entsprechend anzupassen.

Daher sollte die Aufsicht über die Spitzenverbände auch auf Bundesebene angesiedelt sein, wie dies sowohl bei den ebenfalls privatrechtlich organisierten Bundesinnungsverbänden als auch bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer, Bundesrechtsanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer der Fall ist. Durch die Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüferkammer ist in dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium bereits die erforderliche Kompetenz vorhanden, um die ebenfalls mit Jahresabschlussprüfungen betrauten genossenschaftlichen Spitzenverbände zu beaufsichtigen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 51 (§ 67c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 GenG)

Artikel 1 Nummer 51 ist durch die folgende Nummer 51 zu ersetzen:

‚51. § 67c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. das Mitglied nur so viele Geschäftsanteile hält, wie es nach der jeweiligen Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft als Voraussetzung für das Zustandekommen eines genossenschaftlichen Mietverhältnisses erforderlich war (Pflichtanteile zur Anmietung als Inanspruchnahme einer genossenschaftlichen Leistung) und das Mitglied weiter zum Halten der Anteile verpflichtet ist, um das Nutzungsverhältnis des genossenschaftlichen Wohnraums aufrechtzuerhalten und weiterzuführen."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Übersteigt die Anzahl der Geschäftsanteile des Mitglieds die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Anzahl, ist die Kündigung der Mitgliedschaft auch dann ausgeschlossen, wenn die Anzahl der Geschäftsanteile durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Anzahl vermindert werden kann."'

Begründung:

Der Änderungsvorschlag zielt auf eine vollständige Sicherung selbstgenutzter genossenschaftlicher Mietwohnungen ab, indem die Pflichtanteile, welche Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung sind, vom Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ausgenommen werden. Damit dient der Änderungsvorschlag effektiver dem Ziel der Wohnungssicherung und Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit als die im Gesetzentwurf enthaltene Anpassung der Obergrenze nach § 67c Absatz 1 Nummer 2 2. Alternative GenG. Insofern handelt es sich um eine Rechtsänderung im Sinne der im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode verankerten Ziele, die Ursachen drohender Wohnungslosigkeit zu beseitigen und bis zum Jahr 2030 Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden, sowie des zu diesem Zwecke erarbeiteten Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit.

Durch § 67c GenG soll ein Genossenschaftsmitglied im Insolvenzverfahren davor geschützt werden, dass der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft kündigt und Wohnungsverlust droht. Dieser Schutz ist allerdings nur sehr schwach ausgeprägt, denn § 67c GenG sieht für den Kündigungsausschluss zu niedrige Betragsgrenzen vor: Das Vierfache des monatlichen Nutzungsentgelts (ohne Betriebskosten) oder höchstens 2 000 Euro. Diese Beträge werden durch die tatsächlich erforderlichen Pflichtanteile in den Wohnungsgenossenschaften in der Regel überschritten. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum damaligen Gesetzentwurf bereits ausführlich dargelegt, dass die Betragsgrenzen zu niedrig sind und sehr viele Wohnungen nicht unter den Schutz der neuen Regelung fallen werden (siehe BR-Drs. 467/12 (B), S. 13 f.). Bei Wohnungen von einer für Familien angemessenen Größe dürften beide gesetzlichen Betragsgrenzen stets überschritten werden. Dies gilt heute erst recht. Und auch kleinere Wohnungen können betroffen sein. Beispielsweise kann die Höhe der Pflichtanteile bei sozial ausgerichteten Bauherren und Baugemeinschaften, die öffentlich geförderte Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende und Haushalte mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt errichten, bei 500 Euro m²/Wohnfläche und höher liegen. Das sind für eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 30 m² 15.000 Euro.

Insofern wird auch die vorgeschlagene Anhebung der Obergrenze von 2 000 auf 3 000 Euro als nicht ausreichend erachtet, um einen ausreichenden Schutz vor Wohnungsverlusten im Insolvenzverfahren sicherzustellen. Darauf hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform“ aus dem Jahr 2024 hingewiesen (siehe BR-Drs. 557/24(B), S. 3 ff.).

Besonders in angespannten Wohnungsmärkten ist der Schutz der Wohnung von höchster Bedeutung, um Wohnungslosigkeit zu verhindern. In den Fällen, in denen Schuldnern im Insolvenzverfahren der Verlust der Wohnung droht, weil die Kündigungsausschlussregelungen nach § 67c GenG nicht greifen, kommen zur Verhinderung drohender Wohnungslosigkeit Darlehensleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII in Betracht:

– Während des Insolvenzverfahrens durch Ablösung der Forderung von der Masse, in dem der zum Halten der Genossenschaftsanteile notwendige Betrag an den Insolvenzverwalter geleistet wird, um eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft zu verhindern. Voraussetzung ist eine verbindliche Erklärung des Insolvenzverwalters, dass er seinerseits darauf verzichtet, die Mitgliedschaft des Leistungsberechtigten in der Wohnungsgenossenschaft zu kündigen.

– Während der Wohlverhaltensphase durch Einzahlung des Betrages in Höhe der Genossenschaftsanteile beim Vermieter.

Es ist nicht sinnvoll, dass in Fällen, in denen die Pflichtanteile im Insolvenzverfahren nicht geschützt sind, die Sozialleistungsträger darlehensweise einspringen, um die Wohnung zu sichern. Die Wohnungsinhaber werden – zusätzlich zur Insolvenz – mit einem sozialleistungsrechtlichen Darlehen belastet. Diese Sozialfälle sind vermeidbar. Hinzu kommt der damit verbundene Verwaltungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Um die Genossenschaftswohnung von Schuldnern im Insolvenzverfahren wirksam zu sichern und Wohnungslosigkeit zu vermeiden, muss sich der Kündigungsausschluss des § 67c GenG auf die Höhe der Pflichtanteile erstrecken. Genossenschaftsanteile, die über die Pflichtanteile hinausgehen, bedürfen als Kapitalanlage im Insolvenzverfahren hingegen keines Schutzes.

Die Gesetzesänderung dient auch der Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens. Wohnungsgenossenschaften tragen erfahrungsgemäß zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgewogener Strukturen in den Wohnquartieren bei.

6. Zu Artikel 1 Nummer 66 (§ 178 Absatz 3 – neu – GenG)

Nach Artikel 1 Nummer 66 § 178 Absatz 2 ist der folgende Absatz 3 einzufügen:

„(3) § 63a Absatz 1 Satz 4 gilt für die in § 63a Absatz 1 genannten Personen in am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestehenden Prüfungsverbänden entsprechend."

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 3 soll eine Lücke bezüglich der Zuverlässigkeitsüberprüfung geschlossen werden, weil bisher eine Übergangsvorschrift für die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter bestehender Prüfungsverbände fehlt.

Denn mit § 63a Absatz 1 wird eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nur für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter neuer Prüfungsverbände sowie für einen späteren Eintritt dieser Personen in einen Prüfungsverband eingeführt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 19 – § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a – § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf. Die Regelung dient der Bürokratieentlastung bei Kleinstgenossenschaften. Dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder dienen bereits die einschränkenden Voraussetzungen für die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen nach § 21b Absatz 1, die Pflichten, insbesondere Informationspflichten des Vorstands nach § 21b Absatz 2 und 3 sowie das Widerrufsrecht nach § 21b Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nur jede zweite Prüfung eine vereinfachte Prüfung sein darf.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 49 – § 64c GenG; Artikel 2 – § 64c Satz 4 GenG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 49 – § 64c Satz 6 -neu- GenG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 64 in Verbindung mit § 63 Satz 1 GenG); regelmäßig handelt es sich um das jeweilige Wirtschaftsministerium des Landes. Dies gilt auch für die Aufsicht über die genossenschaftlichen Spitzenverbände, denen das Prüfungsrecht verliehen ist und die somit selbst genossenschaftliche Prüfungsverbände sind. Es besteht kein Anlass, diese strukturelle Kompetenzverteilung für die Spitzenverbände aufzubrechen. Doppelstrukturen für die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in den Ländern und im Bund aufzubauen, wäre ein nicht erforderlicher Bürokratieaufbau.

Die vom Bundesrat aufgeführten Beispiele einer Aufsicht auf Bundesebene können nicht als Vorbild analog herangezogen werden:

- Die Bundesinnungsverbände unterliegen nur einer eingeschränkten Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), nämlich im Hinblick auf die Genehmigung der Satzung. Darüber hinaus ist der Bundesinnungsverband frei von einer umfassenden staatlichen Rechtsaufsicht.
- Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt als solche der Rechtsaufsicht des BMWE. Ihre Angelegenheiten regelt sie über Satzungen, die das BMWE teilweise genehmigen muss. Sie ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet und der Bundesrechnungshof prüft ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- Die Bundesrechtsanwaltskammer ist in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Zusammenschluss der regionalen Rechtsanwaltskammern, die ihrerseits die Aufsicht über die Rechtsanwälte ihres Kammerbezirks führen. Die Bundesrechtsanwaltskammer selbst führt weder eine Aufsicht über die Rechtsanwälte noch über die Rechtsanwaltskammern, sondern ist in erster Linie Interessenvertretung der

Rechtsanwaltskammern. Zudem kommen ihr verschiedene organisatorische Funktionen zu. Sie unterliegt in ihrem Aufgabenbereich lediglich einer Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

- Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind. Der WPK wurden durch Gesetz (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) öffentliche Aufgaben übertragen, insbesondere die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die Berufsaufsicht, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens, das Führen des Berufsregisters und die bundeseinheitliche Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens. Die WPK unterliegt hierbei der Rechtsaufsicht des BMWE. Die Wirtschaftsprüferkammer selbst ist nicht mit Jahresabschlussprüfungen betraut. Die Rechtsaufsicht des BMWE umfasst somit – anders als die Aufsicht über die genossenschaftlichen Spitzenverbände mit Prüfungsrecht durch die zuständigen obersten Landesbehörden – gerade nicht die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 51 – § 67c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 GenG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Vorschlag würde aus Sicht der Bundesregierung dazu führen, dass ein Insolvenzschuldner, der als Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft eine Wohnung gemietet hat, über Gebühr im Verhältnis zu anderen Insolvenzschuldnern und zu Lasten seiner Insolvenzgläubiger privilegiert würde.

Gemäß § 35 Absatz 1 der Insolvenzordnung erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner bei Verfahrenseröffnung gehört und das er während des Verfahrens erwirbt. In einem gewöhnlichen Wohnraummietverhältnis ist nur der Kautionsbetrag in Höhe von maximal drei Monatsmieten ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten vor dem Zugriff der Insolvenzgläubiger geschützt; das gilt unabhängig davon, ob das Wohnraummietverhältnis zu Lasten der Masse fortgeführt oder vom Insolvenzverwalter freigegeben (und dann vom Mieter gegebenenfalls gekündigt) wird (vergleiche BGH IX ZB 45/15).

Hingegen schließt § 67c Absatz 1 Nummer 2 GenG die Kündigung durch den Insolvenzverwalter aus, wenn das Geschäftsguthaben nicht höher als das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten ist. Zudem gibt es noch die pauschale Obergrenze von derzeit 2 000 Euro, die in Zukunft 3 000 Euro betragen soll. Diese Obergrenze greift dann ein, wenn das Geschäftsguthaben mehr als ein Vierfaches des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts beträgt. Wenn Zahlen zu den monatlichen Nutzungsentgelten (ohne Betriebskosten) und den notwendigen Pflichtanteilen bei Wohnungsgenossenschaften vorliegen, aus denen sich ergeben würde, dass die neue Obergrenze von 3 000 Euro bundesweit in einer erheblichen Anzahl der Fälle nicht mehr ausreicht, wird die Bundesregierung eine weitere Anhebung der Obergrenze prüfen.

Auf eine Obergrenze ganz zu verzichten und nur auf die notwendigen Pflichtanteile nach Satzung oder Vereinbarung der Genossenschaft abzustellen, würde aber die Gläubiger eines Insolvenzschuldners, der Mitglied in einer Wohnungsgenossenschaft ist, unangemessen benachteiligen. Wären kraft Satzung besonders viele oder besonders hohe notwendige Pflichtanteile zu zeichnen, wäre auf diese Weise ein besonders hohes Schuldnervermögen den Gläubigern entzogen. Bereits das vom Bundesrat angeführte Beispiel mit Pflichtanteilen in Höhe von 15 000 Euro für eine Wohnung mit einer Fläche von 30 m² zeigt, dass die Pflichtanteile eine erhebliche Größenordnung erreichen können.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 66 – § 178 Absatz 3 -neu- GenG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. Sie gibt aber zu bedenken, dass zur Bürokratievermeidung eine Vorlagepflicht nur auf Anforderung der Aufsichtsbehörde erwogen werden sollte.